



## **Anfragen zum Plenum**

(zur Plenarsitzung am 24.11.2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

### **Verzeichnis der Fragenden**

Abgeordnete	Nummer der Frage
<b>Adelt, Klaus (SPD)</b>	
Fabrikzeile in Hof, Weiterentwicklung Hochschule für den öffentlichen Dienst – Planungsstand.....	17
<b>Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Nutzung von SORMAS und DEMIS .....	67
<b>Arnold, Horst (SPD)</b>	
Corona-Teststrategie der Staatsregierung.....	68
<b>Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)</b>	
Zahlungen Bayerns in den Länderfinanzausgleich .....	42
<b>Bayerbach, Markus (AfD)</b>	
Suizide in Bayern .....	69
<b>Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Maskenpflicht in kommunalen Gremien .....	1
<b>Bergmüller, Franz (AfD)</b>	
Ungleichbehandlung von „Extinction Rebellion“ und „Querdenken“ durch die Staatsregierung .....	2
<b>Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ungeklärter Brandanschlag in Kempten .....	30
<b>von Brunn, Florian (SPD)</b>	
Corona-Schutz an Schulen .....	33
<b>Busch, Michael (SPD)</b>	
Finanzierung Cleantech Innovation Park Bamberg-Hallstadt .....	46

<b>Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Elektrifizierung von Regionalstrecken im bayerischen Eisenbahnnetz.....	18
<b>Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Istanbul-Konvention als Grundlage zur Berechnung von Frauenhausplätzen in Bayern .....	62
<b>Dr. Cyron, Anne (AfD)</b>	
PCR-Tests und CT-Werte .....	70
<b>Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Landesbürgschaften bayerischer Vereine der 1. bis 3. Fußball-Liga .....	3
<b>Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
COVID-19 in Flüchtlingsunterkünften .....	4
<b>Duin, Albert (FDP)</b>	
Umsetzung der Novemberhilfe.....	47
<b>Ebner-Steiner, Katrin (AfD)</b>	
Aufbau von Corona-Impfzentren in Bayern.....	71
<b>Fehlner, Martina (SPD)</b>	
Notbetreuung der Kinder von Beschäftigten im Bereich der kritischen Infrastruktur .....	63
<b>Fischbach, Matthias (FDP)</b>	
Digital-Unterstützung für Distanzunterricht von Bayerns Schulen .....	34
<b>Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Quote der Elektrofahrzeuge bei staatlichen Dienstfahrzeugen .....	43
<b>Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutz-Maßnahmenpaket.....	49
<b>Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kostenzusage für den Ausbau der verkehrstechnischen Erschließung der neuen Gewerbegebiete Allersberg .....	19
<b>Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
S-Bahn-Netz Nürnberg: Korridor Nordost.....	20
<b>Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Personelle Ausstattung Gesundheitsamt Lindau .....	72
<b>Graupner, Richard (AfD)</b>	
Politisch motivierte Straftaten -links- in Schwaben .....	5
<b>Güller, Harald (SPD)</b>	
Einreise-Quarantäneverordnung.....	73
<b>Hagen, Martin (FDP)</b>	
Schulgeldfreiheit erhalten.....	35
<b>Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)</b>	
Impfung zum Schutz vor COVID-19.....	74
<b>Halbleib, Volkmar (SPD)</b>	
Ausweitung der Grundwassermessstellen .....	50

<b>Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutzoffensive: Kumulierte CO <sub>2</sub> -Minderung .....	51
<b>Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Datenaufnahme Testzentren, Massentestungen und barrierefreie Informationen zu Infektionsschutz-Maßnahmen .....	6
<b>Henkel, Uli (AfD)</b>	
Corona-Infizierte Patienten nach § 2 Infektionsschutzgesetz .....	75
<b>Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)</b>	
Bettenbelegung im Lockdown Light .....	41
<b>Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutzoffensive Gewässer .....	52
<b>Hiersemann, Alexandra (SPD)</b>	
Aufnahme von Geflüchteten in Bayern nach dem abgebrannten Flüchtlingslager Moria auf Lesbos .....	7
<b>Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)</b>	
Kontakte zwischen Herrn Peter Gauweiler und der Staatsregierung im Zusammenhang mit Wirecard .....	8
<b>Karl, Annette (SPD)</b>	
Infektionsschutz in Schulen .....	36
<b>Klingen, Christian (AfD)</b>	
Über die Korrelation zwischen Ct-Wert, Virenlast und Ansteckungsfähigkeit des COVID-19-Virus .....	76
<b>Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderung der Wasserkraft .....	53
<b>Kohnen, Natascha (SPD)</b>	
Wohnungslose junge Menschen in Bayern .....	64
<b>Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Palliative Versorgung im Freistaat Bayern .....	77
<b>Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Betrugsfälle bei Corona-Hilfszahlungen .....	31
<b>Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ermittlung Treibhausgasemissionen und Treibhausgasbilanzen .....	54
<b>Körper, Sebastian (FDP)</b>	
Status quo Umbaumaßnahmen Obersalzberg .....	21
<b>Löw, Stefan (AfD)</b>	
Aussagen des Bürgermeisters von Neustadt/Waldnaab in Zusammenhang mit einer Demonstration .....	9
<b>Magerl, Roland (AfD)</b>	
Rettungsdienstliche Einsätze mit Bezug zu COVID-19 .....	10
<b>Maier, Christoph (AfD)</b>	
Freiheitsrechte: Wie viele Verstöße gegen Corona-Verordnung? .....	78

<b>Markwort, Helmut (FDP)</b>	
ÖPNV-Rettungsschirm 2021 .....	22
<b>Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutzoffensive der Staatsregierung.....	57
<b>Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Photovoltaikanlagen auf allen staatlichen Liegenschaften .....	23
<b>Muthmann, Alexander (FDP)</b>	
Corona-Hilfen der Staatsregierung an die Kommunen .....	44
<b>Müller, Ruth (SPD)</b>	
Unterstützung für Lieferanten des Europäischen Schulprogramms .....	58
<b>Dr. Müller, Ralph (AfD)</b>	
Die von Ministerpräsident Dr. Söder im April 2020 vorhergesagte „zweite Welle“ und die Vorbereitungen im Freistaat darauf.....	79
<b>Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Kündigung des Mietvertrags der Ateliergemeinschaft in der Marienstraße 23 in Nürnberg .....	24
<b>Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Erbchaftsteuerpflicht des Thailändischen Königs .....	45
<b>Ritter, Florian (SPD)</b>	
Einsparung von Büroflächen und den damit verbundenen Kosten bei obersten Behörden und in der gesamten Staatsverwaltung in Bayern.....	25
<b>Dr. Runge, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Wirecard AG weitere Fragen zu Geldwäsche-Verdachtsfällen.....	32
<b>Sandt, Julika (FDP)</b>	
Novelle des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.....	65
<b>Schiffers, Jan (AfD)</b>	
Islamisten in Oberfranken .....	11
<b>Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutz durch Aufforstung .....	59
<b>Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Moorwildnisprogramm.....	55
<b>Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Löschmatorium für Unterlagen zum NSU-Komplex.....	12
<b>Schuster, Stefan (SPD)</b>	
Einsatz von Polizeibeamten in Gesundheitsämtern.....	13
<b>Seidl, Josef (AfD)</b>	
Kenntnisse der Staatsregierung über den betrügerischen Einsatz von Maschinen bei Wahlen.....	14
<b>Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Moorverträglichkeit am Versuchsguts Großkarolinenfeld .....	60
<b>Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Verhältnismäßigkeit in der Einreise-Quarantäneverordnung .....	80

<b>Singer, Ulrich (AfD)</b>	
Mobile Luftreiniger in Klassenräumen.....	37
<b>Skutella, Christoph (FDP)</b>	
Überlastete Testzentren Grenze Bayern – Tschechien.....	15
<b>Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Modellvorhaben „Klimagerechter Städtebau“ .....	26
<b>Dr. Spitzer, Dominik (FDP)</b>	
Evaluation der Testkapazitäten.....	81
<b>Stadler, Ralf (AfD)</b>	
Wegen Extremismusverdacht abgelehnte Polizeianwärter .....	16
<b>Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutzoffensive – Aktionsplan Bewässerung und Aufbau der Grundwassermessnetze .....	56
<b>Dr. Strohmayer, Simone (SPD)</b>	
Gewalt gegen Frauen in der Coronakrise .....	66
<b>Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutzoffensive der Staatsregierung: 10 000-Häuser-Programm .....	48
<b>Taşdelen, Arif (SPD)</b>	
Corona-Prämie im Schulbereich .....	38
<b>Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
FFP2-Masken für Lehrkräfte .....	39
<b>Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Förderung Park & Ride- sowie Bike & Ride-Anlagen.....	27
<b>Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Ausweitung der Forschung für klimatolerante Bäume .....	61
<b>Waldmann, Ruth (SPD)</b>	
Besuchseinschränkungen in Einrichtungen mit besonders vulnerablen Personengruppen.....	82
<b>Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Klimaschutzoffensive Gebäudesanierung.....	28
<b>Wild, Margit (SPD)</b>	
Corona-Leugner unter Lehrkräften .....	40
<b>Winhart, Andreas (AfD)</b>	
Orte der Ansteckung mit COVID-19.....	83
<b>Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	
Flächenpotenzial Park & Ride-Flächen.....	29



## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

1. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum hat sie sich – im Gegensatz zu vielen anderen Lebensbereichen vom öffentlichen Nahverkehr, zur Schule bis teilweise dem öffentlichen Raum – gegen eine Maskenpflicht in Sitzungen kommunaler Gremien entschieden, ist diesbezüglich eine Änderung geplant und inwiefern darf ein kommunales Gremium für Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage oder ihrer Ausschüsse eine Maskenpflicht für alle Anwesenden der Sitzungen beschließen (bitte Rechtsgrundlage angeben) und bei Verstößen auch durchsetzen, insbesondere im Rahmen der Handhabung der Ordnung und des Hausrechts?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Sitzungen kommunaler Gremien sind als Teil der staatlichen Exekutive grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) ausgenommen.

Das obligatorische Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitglieder kommunaler Gremien während der Sitzung im Sitzungsraum daher nicht abstrakt-generell geregelt.

Anders ist dies auf Begegnungs- und Verkehrsflächen von öffentlichen Gebäuden, also beispielsweise auf den Gängen des Rathauses oder im Vorraum des Sitzungssaals. Denn dort greift die Pflicht zu einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV.

Es spricht zudem vieles dafür, auch abgrenzbare Zuhörerbereiche der Sitzungsräume als solche Begegnungsflächen anzusehen.

Unabhängig hiervon hat der Einzelne aber jedenfalls nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit und daher auch während einer Sitzung von gesundheitsgefährdenden Einwirkungen möglichst verschont zu bleiben. Soweit Anhaltspunkte gegeben sind, die auch während der Sitzungen kommunaler Gremien die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung als notwendig und verhältnismäßig erscheinen lassen, ist eine solche Verpflichtung im Rahmen der Ausübung des Hausrechts durch den Vorsitzenden von Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung (LKrO), Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Bezirksordnung (BezO) grundsätzlich gedeckt. Ordnungsgewalt und Hausrecht stehen ihm auch dann zu, wenn die Sitzung nicht in einem eigenen Raum stattfindet. Es handelt sich um ein Recht des Vorsitzenden, das das Hausrecht anderer Personen überlagert.

Die Anordnung einer Pflicht zu einer Mund-Nasen-Bedeckung gegenüber den Gremiumsmitgliedern bedarf zwar einer besonderen Abwägung, da sie deren mitgliederschaftliche Rechte berühren kann. Die Ausübung dieser Rechte dürfte aber jedenfalls dann nicht unzumutbar beeinträchtigt sein, wenn andernfalls der gebotene Hygieneabstand von 1,5 m objektiv nicht eingehalten werden könnte oder sich aus sonstigen räumlichen oder örtlichen Gegebenheiten die Bedeckung zum Schutz vor Infektionen aufdrängt. Immerhin haben die Gremiumsmitglieder, für die ein Sitzungszwang besteht, als Kehrseite der Teilnahmepflicht einen mitgliederschaftsrechtlichen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit.

Sofern durch die Wahl des Sitzungsortes sichergestellt ist, dass die Mindestabstände unter den Gremiumsmitgliedern jederzeit ohne weiteres eingehalten werden können, dürfte eine Vorgabe zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzung grundsätzlich aber nicht erforderlich sein. Gleiches gilt beispielsweise, falls zwischen den Sitzen transparente Trennwände aufgestellt sind, die eine Übertragung von Aerosolen ausreichend hindern. In diesen Fällen könnten die Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich nur zum freiwilligen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgefordert werden.

2. Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass kürzlich Ministerpräsident Dr. Markus Söder<sup>1</sup>, der Landesgruppenchef der CSU im Bundestag<sup>2</sup> und der Präsident des bayerischen Verfassungsschutzes Körner<sup>3</sup> die Querdenken-Bewegung als Zielobjekt für den bayerischen Verfassungsschutz markierten, und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Ministerpräsident und der Präsident des bayerischen Verfassungsschutzes mit den Ökoanarchisten von „Extinction Rebellion“ und deren Konzept mit gezielten Rechtsverstößen<sup>4</sup> und deren erklärtem Willen zur Anarchie und der erklärten Bereitschaft zum „Systemwechsel“<sup>5</sup> oder deren erklärten Willen ihres Gründers/Anführers auch zur Abschaffung der parlamentarischen Demokratie („Wir zwingen die Regierungen zum Handeln. Und falls sie das nicht tun, stürzen wir sie und errichten eine neue, geeignetere Demokratie. Und ja, einige könnten dabei sterben.“<sup>6</sup>) mit systematischem Ungehorsam und Anarchie auch zusammen mit anderen Anarchisten und Extremisten auf eine angebliche Klimakatastrophe aufmerksam zu machen, keinerlei Relevanz für den Verfassungsschutz zu erkennen behaupten, frage ich die Staatsregierung, in welchen Punkten unterscheidet sich ziviler Ungehorsam, wie er von „Extinction Rebellion“ zugestandenermaßen praktiziert wird, von angeblichem zivilen Ungehorsam von „Querdenken“ derart, dass Erstere durch die Staatsregierung nicht als Zielobjekt des Verfassungsschutzes markiert werden, Zweitere aber schon (bitte Rechtsgrundlage, Quellen und Beispiele angeben), in welchen Punkten unterscheidet sich „Extinction Rebellion“ als Sammelbewegung anderer auch extremistischer bzw. anarchistischer Bewegungen und Strömungen, wie z. B. der Interventionistischen Linken, von „Querdenken“ als Sammelbewegung friedlicher Andersdenkender derart, dass Erstere nicht als Zielobjekt des Verfassungsschutzes markiert werden, Zweitere aber schon (bitte Quellen und Beispiele angeben) und wie grenzt sich für die Staatsregierung „Extinction Rebellion“ besser von Extremisten ab, als es „Querdenken“ tut, sodass Erstere nicht als Zielobjekt des Verfassungsschutzes markiert werden, Zweitere aber schon (bitte Quellen und Beispiele angeben)?

<sup>1</sup> <https://www.br.de/nachrichten/bayern/markus-soeder-verfassungsschutz-soll-querdenker-bes-serbeobachten,SGCRj75>

<sup>2</sup> [https://www.focus.de/politik/deutschland/groko-im-news-ticker-cdu-sozialfluegel-kritisiert-merzaeusserungen-zu-arbeitsmoral-heftig\\_id\\_12157954.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/groko-im-news-ticker-cdu-sozialfluegel-kritisiert-merzaeusserungen-zu-arbeitsmoral-heftig_id_12157954.html)

<sup>3</sup> <https://www.br.de/nachrichten/bayern/markus-soederverfassungsschutz-soll-querdenker-bes-ser-beobachten,SGCRj75>

<sup>4</sup> [https://www.deutschlandfunk.de/ziviler-ungehorsam-extinction-rebellion-aufjedem-fall.691.de.html?dram:article\\_id=460639](https://www.deutschlandfunk.de/ziviler-ungehorsam-extinction-rebellion-aufjedem-fall.691.de.html?dram:article_id=460639)

<sup>5</sup> <https://www.blicknachlinks.org/erneuter-angriff-auf-spd-buero/>

<sup>6</sup> [https://www.youtube.com/watch?v=htvxc0Wg7sA&feature=emb\\_title](https://www.youtube.com/watch?v=htvxc0Wg7sA&feature=emb_title) Min. 6:40

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Voraussetzungen, unter denen der Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) eröffnet ist, wurden vom Landes- bzw. Bundesgesetzgeber im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) und im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) kodifiziert. Zu den Voraussetzungen und der Reichweite des gesetzlichen Beobachtungsauftrags des BayLfV wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 11. Februar 2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Bergmüller „Autonome in Bayern 2019“ vom 9. Januar 2020 (Drs. 18/6473 vom 3. April 2020) Bezug genommen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundlagen unterliegen weder „Extinction Rebellion“, noch die „Querdenken“-Bewegung als solche dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Die mit der Fragestellung insinuierte Ungleichbehandlung existiert daher nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 2. November 2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Hagen betreffend „Extinction Rebellion in Bayern“ vom 9. Oktober 2019 (Drs. 18/4523 vom 20. Dezember 2019) verwiesen.

3. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund entgangener Einnahmen aus dem Ticketing aufgrund der Corona-Pandemie-Verordnungen und unter dem Verweis darauf, dass durch die Anfrage keine betriebs- oder privatwirtschaftlichen Interessen verletzt werden, nachdem eine eventuelle Bürgschaftsanfrage keinem Klub direkt zugeordnet werden kann, frage ich die Staatsregierung, inwiefern in ihren zuständigen Behörden Anträge auf Landesbürgschaften seitens Vereinen oder Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Fußball-Bundesliga sowie der 3. Fußball-Liga der Männer gestellt wurden, um welche Bürgschaftssummen es jeweils ging und welche der Bürgschaften (unter Angabe der jeweiligen Summe) gewährt wurden?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Es wurden bislang keine Landesbürgschaften gewährt und nach Kenntnis der Staatsregierung auch keine Anträge gestellt.

4. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie unterstützt sie die Gesundheitsämter in Bayern beim Vorgehen, dass innerhalb der Flüchtlingsunterkünfte separate Quarantäne-Einrichtungen (wie einzelne Häuser bzw. Stockwerke oder Wohneinheiten) eingerichtet werden können, um eine sog. Gesamtquarantäne einer Unterkunft zu vermeiden (bitte die Zahl der erkrankten Geflüchteten (aktuell und insgesamt), die in Quarantäne befindlichen Geflüchteten und die Zahl der Einrichtungen auflisten), wie viele Unterbringungen in Wohnungen oder Pensionen und Hotels wurden im Zuge der Quarantäneregelungen von den jeweiligen Bezirksregierungen angeordnet und wie viel hat die separierte Unterbringung in Wohnungen, Pensionen oder Hotels den Freistaat gekostet (bitte nach Regierungsbezirk, Ort und Kosten auflisten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Staatsregierung hat umfangreiche räumliche Maßnahmen getroffen, um einer Ausbreitung des Virus bestmöglich vorzubeugen, bzw. bei Ausbruchsgeschehen dieses bestmöglich einzudämmen (sog. Containment-Strategie). Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Nutzung von Unterkunfts-bereichen oder ganzen Unterkünften für die separate Unterbringung bestimmter Personengruppen. Insbesondere umfassen die Maßnahmen:

- präventive „Umwidmung“ geeigneter Unterkünfte bzw. Unterkunfts-bereiche für die separate Unterbringung von Kontaktpersonen 1. Grades (KP1) oder aktiv Infizierten in Quarantäne (sog. Quarantäneunterkünfte oder -bereiche)
- Einrichtung spezieller Unterbringungsmöglichkeiten für Vulnerable und Risikogruppen, die diesen zur geschützten Unterbringung auf freiwilliger Basis angeboten werden
- Neuakquise geeigneter Unterkünfte zur separaten Unterbringung

Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine separate Unterbringung ist ein wichtiger, aber nicht der einzige Baustein der Containment-Strategie und damit auch zur Vermeidung einer Gesamtquarantäne erforderlich machenden Ausbruchsgeschehens:

Sobald in einer Asylunterkunft eine dort untergebrachte Person positiv auf Corona getestet worden ist, stellt das zuständige Gesundheitsamt zunächst die gesamte Einrichtung unter Quarantäne. Zu Beginn ist eine Gesamtquarantäne erforderlich, weil erst durch Untersuchung geklärt werden muss, ob die zuerst detektierte Person auch der Indexfall ist, oder noch nicht erkannte Infektionen vorliegen. Es erfolgt unmittelbar eine Reihentestung aller Untergebrachten und dort eingesetzten Mitarbeiter, eine Isolierung bzw. Umverlegung der aktiv infizierten Person (zum Beispiel in eigens dafür vorgehaltenen Quarantänebereichen derselben Unterkunft oder auch in eigenen Quarantäneunterkünften) und eine KP1-Ermittlung. Auch KP1-Personen werden unverzüglich in eigens dafür präventiv eingerichteten Quarantäneunterkünften bzw. -bereichen isoliert. Durch dieses Vorgehen wird alles dafür getan, das Ausbruchsgeschehen auf einen lokal klar abgrenzbaren Bereich zu reduzieren. Zudem haben Personen der Risikogruppe jederzeit die Möglichkeit, sich freiwillig in eigens für Vulnerable vorgesehene Unterkünfte bzw. Unterkunfts-bereiche unterbringen zu lassen. So kann dieser Personenkreis schon im Vorfeld eines Ausbruchsgesche-

hens besonders geschützt werden. Zudem werden fortlaufend im Bereich der Anschlussunterbringung geeignete Liegenschaften akquiriert, um eine noch bessere Entzerrung bei der Belegung zu erreichen und auch über ausreichend (präventiv) freie Kapazitäten für die separate Unterbringung von aktiv Infizierten, KP1-Personen und Vulnerablen zu verfügen.

Eine zweite Reihentestung erfolgt nach aktueller Regelungslage spätestens nach elf bis zwölf Tagen. Auf Basis der Ergebnisse der zweiten Reihentestung entscheidet das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der baulichen Ausgestaltung vor Ort und in Rücksprache mit der zuständigen Regierung über die Weiterführung oder Aufhebung der Gesamtquarantäne oder Verhängung einer Teilquarantäne. Die Weiterführung bzw. die Art der Quarantäne hängt davon ab, wie gut die (lokale) Eindämmung des Ausbruchsgeschehens (lokal eingrenzbarer oder diffuser Infektionskreis) gelungen ist.

Das (Regierungs-)Personal vor Ort in den jeweiligen Unterkünften arbeitet unter Hochdruck, um den Schutz der Gesundheit aller Untergebrachten sicherzustellen, einem Ausbruch des Virus in der Unterkunft bestmöglich vorzubeugen und – sollte es bereits zu einem Ausbruch gekommen sein – die Infektion schnellstmöglich einzudämmen. Doch selbst die besten und umfangreichsten (räumlichen) Vorkehrungen können – wie auch in der Gesamtbevölkerung – keine hundertprozentige Sicherheit vor einer Infektion bzw. einer Ausbreitung geben. Neben den angeordneten Schutzmaßnahmen zur Infektionsprävention ist auch jeder Einzelne eigens verantwortlich, sich an die Maßnahmen zu halten und so den eigenen Schutz sowie den Schutz seiner Mitmenschen zu gewährleisten.

#### Anzahl an SARS-CoV-2-infizierten Personen

Bis einschließlich 23. November 2020 wurden in bayerischen Asylunterkünften 4 203 Personen festgestellt, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, davon derzeit 1 121 Personen. Die meisten der infizierten Personen zeigen allerdings keine oder allenfalls milde Krankheitssymptome.

#### Unterbringung in Quarantäneeinrichtungen, Wohnungen, Pensionen oder Hotels

Derzeit (Stand 23. November 2020) stehen 147 der knapp 3 200 bayerischen Asylunterkünfte unter Quarantäne. Wie viele Personen temporär für die Dauer der Quarantäne in separierten Quarantäneeinrichtungen untergebracht sind, wird nicht statistisch auswertbar erfasst. Bei diesen separierten Quarantäneunterkünften handelt es sich teilweise um Asylunterkünfte, die während der Pandemielage ausschließlich von bestimmten, voneinander nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institut (RKI) separiert unterzubringenden Gruppen belegt werden, aber auch um für den gleichen Zweck speziell angemietete Pensionen, Hotels und andere geeignete Liegenschaften. Deren Ermittlung (einschließlich Kosten) wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

5. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik bei Straftaten zwischen dem Phänomenbereich Politisch motivierter Straftaten -links- (PMK -links-) und linksextremistischen Straftaten unterschieden wird, wobei linksextremistische Straftaten nur eine Teilmenge sämtlicher PMK -links- darstellen, frage ich die Staatsregierung, wie viele Straftaten, die im Dienstbereich der Polizeipräsidien Schwaben Nord und Schwaben Süd/West in jeweils den Jahren 2010 bis 2019 begangen wurden, dem Phänomenbereich PMK -links- zugeordnet wurden, welcher Straftatbestand dabei im jeweiligen Jahr am häufigsten zu verzeichnen war und wie oft Fälle von Sachbeschädigung im jeweiligen Jahr zu verzeichnen waren?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA), welche der Anlage entnommen werden können, beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Auf Grund des Aufwands der Erhebung der Straftaten und der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit musste die Auswertung von Seiten des BLKA auf die Kalenderjahre 2019 und 2018 beschränkt werden.

Es wird jedoch auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.09.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier „Linksextremistische Straftaten im Regierungsbezirk Schwaben“ vom 13.08.2020 (Drs. 18/9978 vom 05.10.2020) hingewiesen, in welcher in Anlage 1 die linksextremistischen Straftaten im Zeitraum 2010 bis 2019 im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien Schwaben Nord und Schwaben Süd/West, aufgegliedert nach Deliktsbereichen sowie Landkreisen, aufgeführt sowie in Anlage 3 die linksextremistischen Gewaltdelikte im Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien Schwaben Nord und Schwaben Süd/West ausführlich dargestellt sind.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

6. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Daten der zu testenden Personen werden bei den Testzentren (Name, Alter, Wohnort, Telefonnummer etc.) erhoben, wie viele Personen wurden bis heute ohne Symptome und nicht als direkte Kontaktpersonen, also Personen, die unter die Regel fallen, dass sich alle testen lassen können, getestet (bitte Aufteilung nach Monaten) und welche Maßnahmen ergreift sie, um die Informationen zu Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes möglichst barrierefrei (u. a. relevante Sprachen und in Leichter Sprache) an die Bevölkerung zu vermitteln?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

#### a) Datenerfassung

Nach dem Beschluss der Staatsregierung vom 10. August 2020 zur Errichtung der Testzentren wurden die Kreisverwaltungsbehörden in einem gemeinsamen Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) (GMS/IMS) vom 19. August 2020 über die Regierungen verbindlich aufgefordert, umgehend ein „Bayerisches Testzentrum“ einzurichten, sofern noch kein Testzentrum betrieben wird.

Den Kreisverwaltungsbehörden wurden u. a. folgende Vorgaben zur Datenerfassung vorgeschrieben:

- Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen folgende Mindestinhalte erfasst werden:
  1. Name und Vorname
  2. Geschlecht
  3. Nationalität
  4. Geburtsdatum
  5. Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend: Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes bzw. Reisezielanschrift/aktueller Aufenthaltsort der nächsten 14 Tage
  6. Telefonische Erreichbarkeit – mobil
  7. E-Mail
- Zusätzlich müssen im Testzentrum vor Durchführung des Tests folgende Daten erfasst werden:
  8. Eindeutiger, verwechslungssicherer Identifikationscode
  9. Ausweisnummer, soweit fachlich zu erheben
  10. Eine abgegebene Einverständnisklärung für die Erhebung und Verwendung der Daten im Rahmen der Bearbeitung der Testung
- Nach erfolgter Prüfung im Labor müssen folgende Daten im Datensatz eingetragen werden:

#### 11. Testergebnis

- Außerdem sollen im Labor folgende Daten im Datensatz ergänzt werden:
  12. Datum und Uhrzeit der Meldung an das Gesundheitsamt (bei positivem Ergebnis)
  13. Datum und Uhrzeit der Meldung an die Testperson

Für die Einrichtung, Organisation und den Betrieb der Testzentren und damit auch für die Beauftragung der Labore sind die Landkreise und kreisfreien Städte selbst zuständig, sodass die weitergehende Erfassung von Daten innerhalb der Testzentren unterschiedlich ist.

#### b) Testungen

In den Testzentren in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden seit dem 1. September 2020 bis einschließlich 23. November 2020 insgesamt 1 090 916 Testungen durchgeführt. Im September 2020 wurden 191 516 Testungen abgenommen, im Oktober 2020 waren es 410 901 Testungen und im November 2020 wurden bisher 488 499 Testungen durchgeführt.

Die Testzentren sind ein Testangebot für jeden Bewohner Bayerns, aber auch Grenzpendler können sich in einem lokalen Testzentrum testen lassen. Eine genaue Differenzierung nach der Art der Testung ist leider nicht möglich.

#### c) Barrierefreiheit

Ein zentrales Ziel der Kommunikation des StMGP ist es, die Bürgerinnen und Bürger Bayerns schnell und umfassend zu informieren. Dabei spielt Transparenz eine besondere Rolle. Schnell bedeutet unmittelbare Kommunikation in einer höchst dynamischen Situation und kommunikative Reaktion auf neue Entwicklungen. Umfassend bedeutet lückenlose und transparente Informationsvermittlung der Entwicklungen und Themen zu SARS-CoV-2.

Im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen wie die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die Einreise-Quarantäneverordnung, relevante FAQs mit Bezug zur Corona-Pandemie (z. B. FAQs zu SARS-CoV-2, FAQs zur Mund-Nasen-Bedeckung) sowie weitere Informationen (z. B. Infoblatt zur Isolation von positiv auf das Coronavirus getestete Personen, Infoblatt zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen) fortwährend in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache übersetzt:

- Gebärdensprach-Videos sind über den YouTube-Channel des StMGP verfügbar und werden über den Internetauftritt eingebunden. Sie werden an relevanten Stellen verlinkt. Die Übersichtsseite „Gebärdensprache“ bietet zudem einen Überblick über alle in Gebärdensprache übersetzten Themen.
- Leichte Sprache-Übersetzungen werden auf der betroffenen Website des StMGP veröffentlicht und an relevanten Stellen verlinkt. Eine Übersichtsseite „Leichte Sprache“ bietet zudem einen Überblick über alle übersetzten Themen.

Darüber hinaus werden zentrale Rechtsgrundlagen aktuell in acht Sprachen übersetzt: Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Arabisch und Türkisch.

Die Zugänglichkeit der wichtigen Informationen in Bezug auf die Pandemie für Personen mit Hörbehinderung oder Lernschwierigkeiten und für Menschen mit einer

anderen Muttersprache als Deutsch ist Staatsministerin Melanie Huml ein besonderes Anliegen. Bis zum Ende der Corona-Pandemie übersetzt das StMGP daher auch weiterhin wichtige Informationen und FAQs mit Bezug zur Corona-Pandemie und Rechtsgrundlagen in Leichte Sprache, Deutsche Gebärdensprache und Fremdsprachen.

7. Abgeordnete  
**Alexandra  
Hirseemann**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass der dpa-Meldung vom 29. Oktober 2020 zu entnehmen war, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Teil des Verteilungskonzepts des Bundes verkündet hat, dass Bayern im Rahmen des abgebrannten Flüchtlingslagers Moria 100 anerkannte Flüchtlinge aufnehmen wird, die Flüchtlinge in den kommenden Wochen erwartet werden und voraussichtlich in den Städten und Landkreisen in München, Ingolstadt, Passau, Straubing, Regensburg, Bayreuth, Hof, Erlangen, Fürth, Schwarzenbruck, Würzburg, Aschaffenburg, Augsburg, Lindau sowie Aichach-Friedberg untergebracht werden, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Kriterien bzw. welchem Auswahlverfahren die aufgelisteten Städte und Landkreise Geflüchtete aufnehmen werden (mit Nennung der Anzahl der Geflüchteten pro Stadt/Landkreis und inkl. Begründung, dass manche bayerische Städte wie Nürnberg nicht berücksichtigt wurden), wann genau die Geflüchteten ankommen werden (Nennung des genauen Zeitplans aufgelistet nach den bayerischen Städten/Landkreisen) und wie sich die Zahl der 100 Flüchtlinge, die nach Bayern kommen werden, genau zusammensetzt (inkl. Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Vulnerabilität der Geflüchteten mit Aufstellung der jeweiligen Flüchtlingslager in Griechenland, aus denen die Geflüchteten kommen und mit Begründung, dass Bayern nicht mehr als 100 der 1 553 Geflüchteten aufnimmt, die Deutschland aufnehmen wird)?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach der Brandkatastrophe in Moria hat der Bund entschieden, 1 553 anerkannte Personen aus Griechenland mittels eines zu diesem Zweck aufgelegten Humanitären Aufnahmeprogramms und zusätzlich zum bestehenden Engagement nach Deutschland zu holen. Bayern hat angeboten, sich auch hier wie üblich entsprechend dem Königsteiner Schlüssel zu beteiligen. Danach entfielen ca. 240 Personen auf Bayern. Auf den Freistaat Bayern sollen nun laut dem Verteilungskonzept des Bundes insgesamt 100 Personen verteilt werden. Das Verteilungskonzept berücksichtigt die Aufnahmebereitschaft der Länder. Die unterquotale Verteilung auf Bayern resultiert daraus, dass manche Länder eine deutlich über dem Königsteiner Schlüssel liegende Aufnahmebereitschaft erklärt haben.

Die Eingereisten sind nicht verpflichtet, in Asylunterkünften zu leben, sondern haben sofort die Möglichkeit, privaten Wohnraum zu beziehen. Wie die Erfahrungen aus anderen Aufnahmen zeigen, ist es aber zunächst erforderlich, für eine Unterbringung dieser Personen zu sorgen. Viele Kommunen und Organisationen haben Unterstützung angeboten. Hierbei überstieg die Anzahl der angebotenen Plätze die Anzahl der nach derzeitigem Stand insgesamt aufzunehmenden Personen. Bei der Verteilung der benötigten Plätze auf die Kommunen wurden vorrangig diejenigen Angebote berücksichtigt, bei denen die Kommunen eigenfinanziert eine Unterbringung in Wohnraum anbieten können.

Folgende Kommunen und Organisationen werden nach aktueller Planung geflüchtete Familien aufnehmen

Regierungsbezirk	Kommune/Organisation	Anzahl Personen*
Oberbayern	Landeshauptstadt München	20
	Stadt Ingolstadt	5
Niederbayern	Stadt Passau	4
	Stadt Straubing	4
Oberpfalz	Stadt Regensburg	22
Oberfranken	Stadt Bayreuth	4
	Stadt Hof	6
Mittelfranken	Stadt Erlangen	9
	Stadt Fürth	6
	Rummelsberger Diakonie	7
Unterfranken	Stadt Würzburg	2
	Stadt Aschaffenburg	3
Schwaben	Stadt Augsburg	5
	Stadt Lindau (Bodensee)	4
	Landkreis Aichach-Friedberg	3

\*Anmerkung: Die Anzahl der geplant zu verteilenden Personen in der Tabelle beträgt in Summe 104 Personen. Hintergrund ist das Vorhalten eines sog. „Puffers“, da derzeit noch keine genaue Kenntnis über die Größe der jeweiligen Familienverbände besteht.

Die genaue Verteilung der noch einreisenden und dann Bayern zugewiesenen Flüchtlinge wird sich erst im Laufe der folgenden Einreisen endgültig ergeben und sich insbesondere an der Größe des Familienverbands und der Vulnerabilität der Personen orientieren. Die konkrete Zusammensetzung der jeweils Einreisenden hinsichtlich Alter, Geschlecht, Herkunftsland und Vulnerabilität wird kurz vor der jeweiligen Einreise bekanntgegeben, sodass diesbezüglich keine pauschale, zukünftige Aussage möglich ist.

Die Aufzunehmenden werden in voraussichtlich zwölf Flugtransfers nach Deutschland gebracht. Zwei Transfers (16. Oktober 2020 und 29. Oktober 2020) haben bereits stattgefunden. Im Rahmen der bisher durchgeführten ersten zwei Transfers reisten insgesamt 149 Personen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom ersten Transfer war Bayern nicht betroffen. Beim zweiten Transfer kamen neun Personen nach Deutschland, die nach einem Aufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland am 10. November 2020 in Bayern untergebracht wurden.

Die eingereisten Personen wurden wie folgt verteilt:

<b>Regierungsbezirk</b>	<b>Kommune/Institution</b>	<b>Verteilung</b>
Niederbayern	Stadt Passau	4
Oberfranken	Stadt Bayreuth	3
Unterfranken	Stadt Würzburg	2

Der dritte Transfer ist für den 10. Dezember 2020 geplant. Ob Bayern davon betroffen sein wird, steht aktuell noch nicht fest. Wann die weiteren Transfers stattfinden werden, wurde auf Bundesebene noch nicht verbindlich entschieden.

8. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Treffen es ab 2008 bis heute zwischen Vertretern der Staatsregierung und Herrn Peter Gauweiler bzw. Vertretern der Kanzlei Bub Gauweiler & Partner gab (um den Aufwand der Recherche zu begrenzen, ist vorerst eine einfache Abfrage der jeweiligen Terminkalender zur Beantwortung dieser Teilfrage ausreichend), bei denen die Wirecard AG Gegenstand des jeweiligen Gesprächs war (bitte hierbei auch Ort, Datum und Teilnehmer nennen), welche Inhalte dabei mit Bezug zur Wirecard AG besprochen wurden und ob es bei diesen Treffen konkret auch um Berichte ging, die die Staatsregierung von der Staatsanwaltschaft München erbeten hatte?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

##### Vorbemerkung:

Im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) erfolgte für den Zeitraum ab 2008 bis heute eine Recherche auf Basis der im Staatssekretärbüro und Ministerbüro geführten elektronischen Kalender anhand der Suchbegriffe „Gauweiler“ und „Wirecard“ (kumulativ).

Aufgrund der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit erfolgt die Beantwortung der Fragestellung nur für das StMI.

Im StMI wurden keine Treffen im Sinne der Fragestellung gefunden.

9. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Nachdem der Bürgermeister von Neustadt/Waldnaab Sebastian Dippold Teilnehmer einer Demonstration als „Gsocks“, „Affen“ und „Nazi-Bande“ beleidigt und in einem taz-Interview dargelegt hat, dass dieser Schritt wohlüberlegt war und zudem bei dem Post nicht offensichtlich ist, ob er als Privatperson oder als Bürgermeister agiert hat<sup>1</sup>, frage ich die Staatsregierung, ob gegen den Bürgermeister der Stadt Neustadt/Waldnaab Sebastian Dippold ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, wenn nein, warum nicht und ob sie eine Verletzung der Pflicht zur Mäßigung und Neutralität in diesem Vorfall sieht?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als zuständige Disziplinarbehörde kein Disziplinarverfahren gegen den Ersten Bürgermeister der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab, Herrn Sebastian Dippold, eingeleitet. Das Landratsamt begründet dies damit, dass das Video, in dem die angesprochenen Aussagen getroffen wurden, auf dem privaten Facebook-Account von Herrn Dippold, der, soweit ersichtlich, größtenteils private Posts beinhaltet, veröffentlicht wurde. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass die in dem Video getätigten Äußerungen unter Inanspruchnahme der Autorität des Bürgermeisteramtes oder der damit verbundenen Ressourcen stattgefunden haben. Es sei damit von der Wahrnehmung der Meinungsfreiheit auszugehen.

Eine abschließende Prüfung der Angelegenheit durch die Staatsregierung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

---

<sup>1</sup>

<https://taz.de/Buergermeister-ueber-Hass-von-Rechten/!5725239/>

10. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele rettungsdienstliche Einsätze von Patienten mit COVID-19 bzw. COVID-19-Verdacht gab es seit März 2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Rettungsdienstbereich und Monat), ist es zutreffend, dass seit September 2020 kaum mehr Patienten mit Verdacht auf COVID-19 transportiert werden und wenn ja, wie lässt sich dies erklären?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vollständige Daten zu den rettungsdienstlichen Einsätzen seit März 2020 liegen noch nicht vor. Bei den dargestellten Daten handelt es sich um eine vorläufige Auswertung der Rohdaten der Leitstellen in den einzelnen Rettungsdienstbereichen. Enthalten sind alle Einsätze des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes inklusive Krankentransporte, bei denen ein Hinweis auf CORONA/COVID enthalten war. Das umfasst diagnostizierte Fälle sowie Verdachtsfälle. Für die Rettungsdienstbereiche Nürnberg und Würzburg lagen für den ausgewerteten Zeitraum noch keine vollständigen Daten vor.

Die ausgewerteten Daten lassen für den öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst nicht den Schluss zu, dass die Anzahl der Transporte mit Bezug zu COVID-19 seit September im Verhältnis zum Zeitraum März bis August abgenommen hätte.

Einsätze	MONAT								Gesamt
	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	
<b>RDB</b>									
RDB Allgäu	384	974	316	271	238	313	329	411	3 236
RDB Amberg	359	1 466	520	189	165	128	141	250	3 218
RDB Ansbach	292	719	547	463	323	333	421	629	3 727
RDB Augsburg	409	1 224	876	842	942	1 165	1 201	1 687	8 346
RDB Bamberg-Forchheim	221	462	179	142	71	60	57	177	1 369
RDB Bayerischer Untermain	101	219	110	48	33	190	163	365	1 229
RDB Bayreuth/Kulmbach	317	652	309	114	86	110	97	229	1 914
RDB Coburg	75	290	375	217	138	92	90	154	1 431
RDB Donau-Iller	343	674	345	155	158	136	198	505	2 514
RDB Erding	1 031	1 611	620	327	375	323	329	597	5 213
RDB Fürstenfeldbruck	1 067	1 883	864	430	470	389	539	1 023	6 665
RDB Hochfranken	513	908	454	357	343	395	361	598	3 929
RDB Landshut	753	1 042	557	346	308	342	402	543	4 293
RDB Mittelfranken Süd	373	756	728	500	414	483	444	664	4 362
RDB München	658	4 582	1 988	1 347	1 088	1.374	1.455	2.500	14 992

---

RDB Nordoberpfalz	575	1 053	426	144	90	80	96	315	2 779
RDB Nürnberg	827	2 325	946	495	388	544			5 525
RDB Oberland	644	1 418	330	154	162	162	214	438	3 522
RDB Passau	435	729	453	187	105	95	141	488	2 633
RDB Regensburg	1 155	2 716	1 396	791	667	778	653	1 077	9 233
RDB Region Ingolstadt	510	1 587	690	511	481	454	406	787	5 426
RDB Rosenheim	1 811	4 224	2 905	1 777	1 651	1 578	1 339	1 761	17 046
RDB Schweinfurt	193	538	240	147	110	113	136	368	1 845
RDB Straubing	515	1 287	880	439	250	496	548	822	5 237
RDB Traunstein	821	1 971	818	334	317	277	277	647	5 462
RDB Würzburg	245	503	218	115	79	74	123		1 357
<b>Gesamt</b>	<b>14 627</b>	<b>35 813</b>	<b>18 090</b>	<b>10 842</b>	<b>9 452</b>	<b>10 484</b>	<b>10 160</b>	<b>17 035</b>	<b>126 503</b>

11. Abgeordneter  
**Jan Schiffers**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind im Regierungsbezirk Oberfranken islamistischen Vereinigungen zuzurechnen, wie verteilen sich diese Personen räumlich im Regierungsbezirk Oberfranken (bitte aufgeteilt nach Landkreisen/kreisfreien Städten) und wie viele islamistische Gefährder halten sich nach Erkenntnissen der Staatsregierung im Regierungsbezirk Oberfranken auf?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Extremistische Bestrebungen bilden Strukturen, die nur in sehr seltenen Ausnahmefällen lokal begrenzt sind. Dies ist darin begründet, dass sich sowohl Vereinsstrukturen als auch lose organisierte Netzwerke aus Personen zusammensetzen, deren Wohnsitze, Arbeitsstätten, familienbedingte Aufenthaltsschwerpunkte, einschlägige Vereins- und Parteiaktivitäten sowie Veranstaltungsbesuche häufig Bezüge zu mehr als einem Ort bzw. einem Landkreis aufweisen. Vor diesem Hintergrund gibt das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) grundsätzlich kein auf Landkreis- oder Kommunenebene bezogenes Zahlenmaterial zum Personenpotenzial extremistischer Phänomenbereiche heraus, denn dies würde zu erheblichen Unschärfen und Mehrfachzählungen führen. Ein inkorrektes und damit nicht aussagekräftiges Lagebild wäre die unweigerliche Folge.

Obwohl die Darstellung des Personenpotenzials sowie die Darstellung extremistischer Strukturen auf Ebene von Regierungsbezirken aus vorgenannten Gründen ebenfalls entsprechenden Unschärfen ausgesetzt ist, können für das angefragte islamistische Personenpotenzial im Regierungsbezirk Oberfranken folgende Werte benannt werden:

Im Bereich Salafismus wird für den Regierungsbezirk Oberfranken von einer Personenanzahl im mittleren zweistelligen Bereich ausgegangen, die entsprechenden Vereinigungen zuzurechnen ist.

Im Bereich Islamismus (ohne Salafismus) wird für den Regierungsbezirk Oberfranken von einer Personenanzahl im niedrigen dreistelligen Bereich ausgegangen, der entsprechenden Vereinigungen zuzurechnen ist.

Die Einstufung von Personen als Gefährder aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität erfolgt unter Berücksichtigung der bundesweit einheitlichen Richtlinien aus dem Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes. Die Informationen zur Beantwortung der Frage sind als Verschlussache eingestuft.

Aufgrund der geringen Quantitäten würden konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den betroffenen Personen als Gefährder aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- möglich werden.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium

des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage aus Geheimhaltungsgründen nicht beantwortet werden kann.

Allgemein kann mitgeteilt werden, dass in Bayern mit Stand 31.10.2020 46 Personen als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- von der Bayerischen Polizei eingestuft sind, davon befinden sich 31 Personen im Ausland und weitere sechs Personen in Justizvollzugsanstalten.

12. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der weiter erforderlichen Aufklärung des bayerischen Unterstützernetzwerkes der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und der vielen offenen Fragen zu den Anschlägen und Morden des NSU in Bayern, frage ich die Staatsregierung, ob sie tatsächlich eine Aufhebung des umfassenden Löschmatoriums für Unterlagen zum NSU-Komplex im Bereich der bayerischen Sicherheitsbehörden beabsichtigt und falls ja, wie sie die unwiederbringliche Löschung von wichtigen Unterlagen für einen etwaigen zweiten bayerischen Untersuchungsausschuss zum NSU-Komplex verhindern will, und falls nicht, wie eine dauerhafte Sicherung und Archivierung aller relevanten Unterlagen der Sicherheitsbehörden zum NSU-Komplex gewährleistet werden soll?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Derzeit prüft das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), das im November 2015 für die bayerische Polizei verfügte Löschmatorium aufzuheben. Diese Prüfung geht auf eine Aufforderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zurück. Nachdem die NSU-Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages abgeschlossen sind und auch die im StMI von NSU-Untersuchungsausschüssen der Landesparlamente vorliegenden Beweisbeschlüsse bearbeitet sind, ist aufgrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nunmehr eine Überprüfung der Aufhebung des im November 2015 verfügten Löschmatoriums notwendig.

Auch nach der etwaigen Aufhebung des Löschmatoriums stehen weiterhin sämtliche seitens der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Verfassungsschutzes durch das StMI an die NSU-Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages und der einzelnen Landesparlamente übermittelten Unterlagen zur Verfügung. Die Aufbewahrung dieser Unterlagen erfolgt auch nach einer Aufhebung des Löschmatoriums im StMI.

Darüber hinaus richtet sich die dauerhafte Verfügbarkeit von archivwürdigen Unterlagen nach den Vorschriften des Bayerischen Archivgesetzes.

Im Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) sind die im Zusammenhang mit der Abarbeitung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtages (16. Wahlperiode) und des Deutschen Bundestages (17. und 18. Wahlperiode) entstandenen Unterlagen noch vorhanden. Bestandteil hiervon sind u. a. die seinerzeit für die Untersuchungszwecke digital aufbereiteten und zusammengestellten Unterlagen aus dem (Papier-)Aktenbestand des BayLfV, die einen möglichen NSU-Bezug aufgewiesen haben und Grundlage für die Bedienung der unterschiedlichen Beweisbeschlüsse der genannten Untersuchungsausschüsse waren.

Diese Unterlagen sind aus Sicht des BayLfV von bleibendem historischem Wert und sollen – spätestens nach Ablauf der durch das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vorgesehenen Frist von 30 Jahren – an das Bayerische Hauptstaatsarchiv abgegeben werden. Eine Abgabe dieser Unterlagen ist bislang insbesondere deshalb noch nicht erfolgt, da das vor dem OLG München geführte Verfahren u. a. ge-

gen Beate Zschäpe noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund könnten die Unterlagen für die Aufgabenerfüllung des BayLfV derzeit noch erforderlich sein und werden noch weiter aufbewahrt.

Auch für das BayLfV bestanden – in Ansehung der Untersuchungsausschüsse des Landtages wie auch des Deutschen Bundestages – Verfügungen, die ein Verbot der Löschung von Daten und Unterlagen mit Bezug zum NSU-Komplex zum Gegenstand hatten. Derartige Löschverbote stellen eine Durchbrechung des datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsprinzips dar und sind daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) sieht in Art. 21 Abs. 2 Nr. 2 das Unterlassen einer an sich gebotenen Löschung dann vor, wenn die Löschung die Erfüllung des Untersuchungsauftrages eines eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschusses beeinträchtigen würde. Spätestens mit der Vorlage des Abschlussberichtes eines solchen Untersuchungsausschusses bzw. mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode kann damit auch ein verfügbares Löschverbot keinen Bestand mehr haben. Aus diesem Grund besteht für das BayLfV derzeit zwar kein Löschverbot mit Bezug zum NSU-Komplex, gleichwohl erfolgt vor dem Hintergrund einer weiteren Erforderlichkeit der Unterlagen für die Aufgabenerfüllung (s. o.) eine weitere Aufbewahrung derselben.

13. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Gesundheitsämtern zur Rückverfolgung von Infektionsketten, frage ich die Staatsregierung, wie viele Polizistinnen und Polizisten aus den bayerischen Präsidien jeweils in Gesundheitsämter abberufen wurden, wie sich diese Zahlen zwischen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten als auch Verwaltungskräften aufteilen und welche Pläne die Staatsregierung für die Entwicklung dieser Zahlen hat?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Polizeiverbänden aufgeschlüsselt, stellt die bayerische Polizei den Gesundheitsämtern für die Kontaktnachverfolgung mit Abschluss der 47. Kalenderwoche folgende Unterstützungskräfte:

Verbände	Polizeivollzugs-beamte	Verwaltungskräfte
PP Oberbayern Nord	54	3
PP Oberbayern Süd	45	16
PP München	57	2
PP Niederbayern	51	3
PP Oberpfalz	24	6
PP Oberfranken	42	6
PP Mittelfranken	68	8
PP Unterfranken	20	0
PP Schwaben Nord	38	0
PP Schwaben Süd/West	22	0
Bereitschaftspolizei	1	2
Landeskriminalamt	3	3
Polizeiverwaltungsamt	4	3
<b>Beschäftigte Gesamt</b>	<b>429</b>	<b>52</b>

Unter der Voraussetzung, dass die bayerische Polizei ihre originären Aufgaben in der gegenwärtigen Lage weiterhin erfüllen kann und deren Einsatz- und Funktionsfähigkeit coronabedingt nicht gefährdet ist, kann die bayerische Polizei die Gesundheitsbehörden auch weiterhin im Rahmen der Amtshilfe unterstützen.

14. Abgeordneter  
**Josef Seidl**  
(AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Team von Anwälten auf einer Pressekonferenz<sup>1</sup> öffentlich erklärte, „Sie sollten mehr darüber erstaunt sein, dass unsere Stimmen in Deutschland und in Spanien ausgezählt werden und zwar von einem Unternehmen, das sich im Besitz von Tochtergesellschaften von Chávez und Maduro befindet. Hätten Sie jemals geglaubt, dass sowas möglich ist? Es ist unglaublich, dass das Unternehmen, das unsere Stimmen zählt, im Besitz von zwei Venezolanern ist, die Verbündete von (Hugo) Chávez waren, die gegenwärtig Verbündete von (Nicolas) Maduro sind, mit einem Unternehmen, dessen Vorsitzender (Mark Malloch Brown) ein enger Mitarbeiter und Geschäftspartner von George Soros ist, dem größten Geldgeber der Demokratischen Partei, dem größten Geldgeber der Antifa und dem größten Geldgeber von Black Lives Matter. Meine Güte, was müssen wir tun, damit Sie die Wahrheit sagen?“ (1:05:23 Stunden) und es gebe einen massiven Einfluss auf die US-Wahlen durch kommunistisches Geld aus den Staaten Venezuela, Kuba und China. Die „Smartmatic“-Software, die nicht nur in den Wahlmaschinen von „Dominion Voting Systems“, sondern auch bei anderen Herstellern solcher Geräte Verwendung findet, sei in Venezuela nach den Wünschen von Hugo Chávez entwickelt worden. Sie erlaube es, Wahlauszählungen nach Belieben zu steuern. Das Trump-Team verfüge über die eidesstattliche Versicherung eines Zeugen, der alles über diese Software und die Umstände seiner Entwicklung wisse. (Min. 38:00), frage ich die Staatsregierung, welche Stimmabgaben von bayerischen Bürgern bei einer Wahl, sei es eine Kommunalwahl, eine Landtagswahl, eine Bundestagswahl, eine Wahl zum EU-Parlament mit Hilfe einer Software bearbeitet wurden/in Kontakt kamen, die früher oder heute von der Firma „Smartmatic“ vertrieben wurde/wird, welche Stimmabgaben von bayerischen Bürgern bei einer Wahl, sei es eine Kommunalwahl, eine Landtagswahl, eine Bundestagswahl, eine Wahl zum EU-Parlament mit Hilfe einer Hardware bearbeitet wurden/in Kontakt kamen, die früher oder heute von der Firma „Dominion“ vertrieben wurde/wird, welche Kenntnisse sie über die Vorwürfe, des zuvor genannten Anwalteams hat, dass Herr George Soros mindestens Teile der Antifa, von Black Lives Matter, der Partei „Democrats“ finanziert und einen Mitarbeiter Mark Malloch Brown hat, der Vorsitzender einer dieser beiden Firmen „Smartmatic“/„Dominion“ ist?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über den Einsatz von Software der genannten Firmen bei Wahlen in Bayern vor.

<sup>1</sup> [https://www.youtube.com/watch?v=buQCdCSDWQQ&feature=emb\\_title](https://www.youtube.com/watch?v=buQCdCSDWQQ&feature=emb_title)

Soweit sich die Anfrage auf Vorwürfe in Bezug auf den Einsatz von Wahlsoftware bestimmter Unternehmen in den USA bezieht, handelt es sich um keine Angelegenheit im Verantwortungsbereich der Bayerischen Staatsregierung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags).

15. Abgeordneter  
**Christoph Skutella**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird sichergestellt, dass für die tschechischen Berufspendler, die sich aufgrund der angeordneten Testpflicht einmal wöchentlich auf SARS-CoV-2 testen lassen müssen, in den Testzentren der einzelnen Landkreise ausreichend Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wie setzen sich die Kosten beziehungsweise eventuellen Pauschalen für Tagessätze zur Betreibung von Testzentren zusammen und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die bayerischen Unternehmerinnen und Unternehmer im Hinblick auf den bürokratischen und finanziellen Aufwand zu entlasten, der im Zusammenhang mit den wöchentlichen Mitarbeitererstellungen durch Anmeldeverfahren und Arbeitsausfall infolge von Anfahrts- und Testzeiten entsteht?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

##### a) Testmöglichkeiten für Grenzpendler

Im Rahmen des Bayerischen Testangebots bestand schon bisher für Personen, die im Freistaat Bayern einer Beschäftigung nachgehen, aber außerhalb Bayerns wohnhaft sind, die Möglichkeit, sich am Arbeitsort unabhängig von Symptomen auf SARS-CoV-2 testen zu lassen, beispielsweise kostenlos in einem lokalen Testzentrum.

Die Kreisverwaltungsbehörden wurden jedoch in Anbetracht der Testpflicht für Grenzgänger gebeten, die Laborkapazitäten zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dementsprechend wurden in zahlreichen grenznahen Landkreisen die Testkapazitäten ausgeweitet und sogar weitere Testzentren errichtet. Im Landkreis Freyung-Grafenau wurde zum Beispiel in Philippsreut, und damit in unmittelbarer Nähe zur tschechischen Grenze, ein weiteres Testzentrum errichtet. Der Landkreis schätzt den Anteil an Grenzgängern auf ca. 85 Prozent und berichtet von einer sehr guten Zusammenarbeit mit der Pendlervereinigung Tschechien. Darüber hinaus hat auch der Landkreis Reggen in Bayerisch Eisenstein ein weiteres Testzentrum an der Grenze zu Tschechien errichtet. In der Oberpfalz hat der Landkreis Cham die Öffnungszeiten des Testzentrums in Cham stark ausgeweitet. Auch die Testzentren in Weiden in der Oberpfalz und Schwandorf wurden gerne für Testungen von Grenzgängern in Anspruch genommen.

##### b) Kosten

Am 15. Oktober 2020 ist die Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren (SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie) in Kraft getreten (BayMBl. Nr. 584). Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Errichtung und dem Betrieb der Testzentren entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Kostenträgern getragen werden.

Für die Einrichtung, Organisation und den Betrieb der Testzentren und damit auch für die Beauftragung der Labore sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Dementsprechend haben die Kreisverwaltungsbehörden selbst Verträge mit externen Dienstleistern und unterschiedlichen Tagespauschalen abgeschlossen. Eine genaue Kostenaufschlüsselung ist derzeit leider nicht möglich.

c) Entlastung von bayerischen Unternehmen

Unternehmen werden durch zahlreiche Unterstützungsleistungen in der Pandemie unterstützt. Das Bundesprogramm „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ unterstützt branchenübergreifend Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie besonders betroffen sind, durch anteilige Deckung der betrieblichen Fixkosten. Aktuell läuft die zweite Phase der Überbrückungshilfe (Überbrückungshilfe II) für die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge können bis 31. Januar 2021 gestellt werden. Die Überbrückungshilfe soll ab Januar bis Mitte 2021 verlängert werden (Überbrückungshilfe III). Außerdem gewährt der Bund Unternehmen, die aktuell von temporären Schließungen („Lockdown Light“) betroffen sind, eine außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe), um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

16. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Tatsache, dass eine Anfrage der Grünen in Nordrhein-Westfalen kürzlich ans Tageslicht beförderte, dass jüngst wegen Extremismusbezügen abgelehnte Bewerber für den Polizeidienst nicht etwa wegen Verdachts auf „Rechtsextremismus“ abgelehnt wurden, sondern allesamt wegen Bezügen zu Salafisten<sup>1</sup>, wie viele Polizeianwärter wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 auf Basis der routinemäßigen Überprüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz – auf Basis des gesamten relevanten Spektrums, also umfassend auch Organisierte Kriminalität, Wirtschaftsspionage und politische bzw. religiöse Kriminalität – als Bewerber für den Polizeidienst abgelehnt (bitte nach Bezirken aufschlüsseln), welche Arten verfassungsschutzrelevanter Bezüge waren bei jedem der abgelehnten Bewerber ausschlaggebend für die Ablehnung und wie lauten die jeweils abgefragten Daten für angehende Beamtinnen und Beamte in anderen Bereichen, außer der Polizei, wie z. B. für die Verbeamtung als Lehrer?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach den auf dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung beruhenden Regelungen des Beamtenstatusgesetzes darf nur in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist daher eine Prüfung der Verfassungstreue vorzunehmen. Das Verfahren der Verfassungstreueprüfung regelt die Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung). Sie erlaubt eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), wenn konkrete Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers bestehen. Eine Regelanfrage beim BayLfV wird derzeit nur vor einer erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis durchgeführt.

Beginnend mit dem Einstellungstermin im März 2021 werden auch alle Bewerber für den Polizeivollzugsdienst der bayerischen Polizei, die für eine Einstellung in Frage kommen, durch das BayLfV einer Überprüfung unterzogen.

Über die Gründe einer Ablehnung einer Bewerbung für den Polizeivollzugsdienst wird keine Statistik geführt. Dies betrifft nicht nur Ablehnungen wegen Zweifel an der Verfassungstreue, sondern auch weitere mögliche Ablehnungsgründe wie z. B. fehlende schulische Voraussetzungen. Überdies können die Bewerber ihre Bewerbung jederzeit stornieren, ohne die Beweggründe für diese Entscheidung offenlegen zu müssen.

Zu der Frage betreffend der Ablehnungsgründe bei Beamtenanwärtern in anderen Bereichen wie z. B. Lehrern kann das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine Aussage treffen. In Anbetracht der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Einbindung der jeweils anderweitig zuständigen Stellen nicht möglich.

<sup>1</sup>

<https://www.youtube.com/watch?v=cvriIWChkfE>

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

17. Abgeordneter  
**Klaus  
Adelt**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle, konkrete Planungsstand hinsichtlich der Weiterentwicklung der Industriebrachfläche „Fabrikzeile“ in Hof durch die Immobilien Freistaat Bayern zu einer Art Campus mit Studentenwohnheim, Hörsälen und Vortragsräumen einschl. Teilveräußerungen an einen Investor, besteht nach wie vor Bedarf nach weiteren Kapazitäten für die Fachhochschule für den öffentlichen Dienst in Hof und wie sieht der konkrete Zeitplan zur Weiterentwicklung des Grundstücks aus?

**Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Wir bitten um Verständnis, dass wir zu laufenden Grundstücksgeschäften keine Angaben machen können. Mitteilen können wir aber, dass weiterhin geplant ist, Wohnheimplätze für bis zu 300 Studierende zu errichten. Hinsichtlich des Bedarfs hat sich bis heute nichts geändert. Ein Zeithorizont, bis wann ein neues Studentenwohnheim in Hof fertiggestellt werden wird, kann derzeit noch nicht abschließend genannt werden.

18. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Streckenabschnitte der in der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019 aufgeführten Strecken des Oberlandnetzes (Strecken Holzkirchen – Lenggries, Schaftlach – Tegernsee, Holzkirchen – Bayrischzell) und des Filzenexpresses (Strecke Ebersberg – Wasserburg) wurden im Jahr 2020 elektrifiziert, wann ist mit der Elektrifizierung des Oberlandnetzes und des Filzenexpresses zu rechnen und mit welchem Beitrag zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch die Elektrifizierung des Oberlandnetzes und des Filzenexpresses rechnet die Staatsregierung?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Elektrifizierung der Filzenexpressstrecke befindet sich in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung, die Elektrifizierung der drei Äste des Oberlandnetzes in der Vorplanung. Daher sind im Jahr 2020 keine baulichen Maßnahmen möglich gewesen.

Beim Oberlandnetz sind derzeit aufgrund des frühen Planungsstands und der noch ausstehenden Durchfinanzierung belastbare Aussagen zur Fertigstellung noch nicht möglich. Angestrebt wird seitens der Staatsregierung jedoch eine Realisierung bis Ende dieses Jahrzehnts. Beim Filzenexpress, dessen Elektrifizierung bereits durchfinanziert ist, wird mit einer Inbetriebnahme bis voraussichtlich im Jahr 2026 gerechnet.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass mit Fertigstellung der Elektrifizierung der genannten Strecken dort im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) keine dieselbetriebenen Schienenfahrzeuge mehr zum Einsatz kommen. Somit kann der CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch dieselbetriebene SPNV-Fahrzeuge auf diesen Linien lokal auf Null reduziert werden. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß insgesamt wird dann vom Energiemix des Stroms abhängen, mit dem die Netze betrieben werden. Zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß der heute eingesetzten SPNV-Fahrzeuge liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Insgesamt wird sich die Laufleistung des dieselbetriebenen SPNV in Bayern um über 5 Prozent reduzieren, sobald die oben genannten Strecken mit elektrischen Fahrzeugen bedient werden.

19. Abgeordnete  
**Barbara Fuchs**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, gab bzw. gibt es eine Kostenzusage des Freistaates für den Ausbau der verkehrstechnischen Erschließung für die neuen Gewerbegebiete von Allersberg, insbesondere für das Ankerunternehmen Amazon bzw. dessen Investor und mit wem und wann haben dazu Gespräche vonseiten des Freistaates stattgefunden (bitte das Datum und den Namen der jeweils beteiligten Staatsministerinnen und -minister oder Staatssekretärinnen und -sekretäre angeben)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Nein. Es gibt keine Kostenzusage durch den Freistaat. Die Kostentragung an Knotenpunkten regelt das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Der Markt Allersberg plant, zwei Gewerbegebiete (Allersberg West I/II) westlich der Bundesautobahn (A) 9 nahe der Anschlussstelle (AS) Allersberg auszuweisen. Die Anbindung ist über die Kreisstraße RH 35 vorgesehen. Die Kreisstraße RH 35 ist auf der Westseite der Anschlussstelle Allersberg der A 9 direkt mit der Autobahn verbunden. Auf der Ostseite der AS erfolgt die Anbindung an die Autobahn mittelbar über die Staatsstraße (St) 2237. Daher wurden 2019 die Dienststelle Fürth der Autobahndirektion Nordbayern und das Staatliche Bauamt Nürnberg vom Markt Allersberg im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dem Markt wurde empfohlen, dass ein Verkehrsgutachten, das durch den Vorhabensträger des Gewerbegebiets zu veranlassen ist, möglichst zeitnah erstellt werden sollte, um die jetzige und die künftige verkehrliche Situation an der Kreisstraße, den Staatsstraßen, der AS Allersberg und den Knotenpunkten (A 9/ RH 35, St 2225/St 2337/RH 35, A 9/St 2237) umfassend und detailliert beurteilen zu können. Ob und inwieweit sich der Markt Allersberg als Vorhabensträger der Bauleitplanung an eventuellen Kosten für notwendige Umbauten an bestehenden Knotenpunkten auch aufgrund der Gewerbegebietsausweisung beteiligen müsste, ist auf Grundlage des neuen Verkehrsgutachtens im Detail noch zu prüfen.

Staatsminister a. D. Dr. Hans Reichhart hat dem Markt Allersberg am 6. November 2019 mitgeteilt, dass „der Markt Allersberg infolge der erhöhten Verkehrsbelastung durch die geplante Ansiedelung [...] im Bereich der AS Allersberg der A 9 keine Kosten beim Umbau der zu ändernden Knotenpunkte zu tragen hat, an denen der Markt nicht selbst mit einem Straßenast beteiligt ist.“ Die Gewerbegebietsausweisung ist nach wie vor in Diskussion.

20. Abgeordnete  
**Tessa  
Ganserer**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- In Anbetracht der Tatsache, dass im Oktober 2020 die Deutsche Bahn die Vorplanungsergebnisse für die Bahnstrecke Nürnberg – Marktredwitz – Schirnding der Öffentlichkeit in einem Bürgerdialogverfahren vorgestellt hat und Bezug nehmend auf den Bericht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr an den Landtag (auf Beschluss vom 29. März 2017, Drs. 17/16212, S-Bahn-Netz Nürnberg: Ausbaustufe 3 jetzt in Angriff nehmen I – Planungs- und Finanzierungsvereinbarung für Korridor Nordost), wonach die Staatsregierung entschieden hat, dass die Vorplanung für den S-Bahn-Ausbau im Korridor Nordost so schnell wie möglich erfolgen soll, frage ich die Staatsregierung, ob sie den Vorplanungsauftrag für den S-Bahn-Ausbau im Korridor Nordost der Deutschen Bahn bereits erteilt hat bzw. wann dies erfolgen soll und welche zeitlichen Implikationen dies für die Realisierung des Ausbaus hat?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Ausweitung des S-Bahn-Angebots auf den Sektor Nordost zeitgleich mit der Elektrifizierung im Rahmen des Bedarfsplanprojekts „ABS Nürnberg – Marktredwitz – Hof/Grenze D/CZ (-Prag)“, der sogenannten Franken-Sachsen-Magistrale, ist Ziel des Freistaates. Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung konnte DB Netz als verantwortliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) die vom Bund beauftragten technischen Vorplanungen für das Bedarfsplanprojekt im Abschnitt Nürnberg - Marktredwitz erst vor Kurzem abschließen. Nach dem erfolgten Abschluss der Vorplanungen für das Bedarfsplanprojekt muss nun der Bund eine Entscheidung über den Fortgang des Projekts herbeiführen. Die DB rechnet hierfür mit einem Ergebnis im Laufe des nächsten Jahres.

Der Freistaat drängt die Deutsche Bahn seit längerem, für die Ausweitung der S-Bahn-Infrastruktur auf den Sektor Nordost eine zeichnungsreife Planungsvereinbarung vorzulegen. Die Deutsche Bahn hat nun einen auf Grundlage der Vorplanungsergebnisse des Bedarfsplanprojektes basierenden Entwurf der Planungsvereinbarung angekündigt.

Eine Realisierung der S-Bahn im Sektor Nordost steht in engem Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundes im Hinblick auf die Fortführung der Planungen für die Franken-Sachsen-Magistrale. Der Freistaat hat wiederholt auf die Notwendigkeit der Infrastrukturmaßnahmen für den Fern-, Güter-, Regional- und Nahverkehr hingewiesen.

21. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Während das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Ministerrat am 11. Juni 2013 berichtete, für die Erweiterung der Dokumentation Obersalzberg mit Kosten in Höhe von 14,6 Mio. Euro zu rechnen, summierten sich die Kostenberechnungen weiter auf 21,35 Mio. Euro (Stand: 3. Dezember 2015) und 30,1 Mio. Euro (Stand: 28. Februar 2019), ein weiterer Stand über die Kostentwicklung und Fertigungszeitraum ist nicht bekannt, wobei Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr Kerstin Schreyer am 21. Februar 2020 mitteilte, dass umfangreiche personelle und organisatorische Maßnahmen festgelegt werden, weswegen ich die Staatsregierung frage, welche neuen Erkenntnisse bzw. Tendenzen vorliegen (Stand heute mit Angabe insbesondere der aktuellen Kostenentwicklung und dem geplanten Zeitpunkt der Fertigstellung), welche Gründe für eine etwaige negative Entwicklung (evtl. Kostensteigerung und womöglich späterer Zeitpunkt der Fertigstellung) der Staatsregierung vorliegen und wie viel die Erweiterung der Dokumentation Obersalzberg bei Nutzungsaufnahme den Erkenntnissen der Staatsregierung zufolge schlussendlich kosten wird?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Jahr 2013 genannte erste Kostenaussage mit rund 14,6 Mio. Euro Baukosten erfolgte auf Basis eines Raumprogramms, aber noch ohne konkrete Planung. Erst danach fand 2014 ein Architektenwettbewerb statt. Der damals von der Jury ausgewählte 1. Preis hat zwar architektonisch überzeugt, war aber sehr aufwändig in der Umsetzung. Das Konzept sieht ein vollständig in den Hang integriertes Bauwerk vor und bezieht die bestehenden Bunkeranlagen ein, was zu einem erheblich erhöhten Aufwand für die Baugrube und die Technik führte. Dies war zum Zeitpunkt der ersten Kostenaussage nicht absehbar und hat die Kosten beträchtlich erhöht.

2015 wurden erstmals Kosten von 21,35 Mio. Euro für den Siegerentwurf im Rahmen der Haushaltsunterlage-Bau ermittelt. Damit lag erstmals eine belastbare Kostenberechnung für den konkreten Entwurf vor.

Aufgrund unabweisbarer Mehrkosten musste im Frühjahr 2019 ein Haushaltsnachtrag vorgelegt werden. Die Gesamtkosten haben sich insbesondere durch Bauzeitverzögerungen, verursacht durch den Verzug der Tragwerksplanung, aber auch durch konjunkturbedingte Mehrkosten, erschwerte geologische Verhältnisse, Altlasten und zusätzliche Nutzeranforderungen auf 30,1 Mio. Euro erhöht.

Seit Genehmigung des Haushaltsnachtrags sind weitere unvorhersehbare Störungen im Planungs- und Bauablauf eingetreten. Dem Planer für Heizung, Lüftung und Sanitär musste im Mai 2019 wegen Leistungsverweigerung gekündigt werden. Aufgrund umfangreicher Schlechtleistungen musste schließlich im März 2020 auch dem Architekturbüro gekündigt werden. Durch Schlechtleistungen des Tragwerksplaners und die teilweise Unterbesetzung der Baustelle durch die Rohbaufirma ist zusätzlich Verzug entstanden.

Um den Projekterfolg trotz der Vielzahl an Störungen im Planungs- und Bauablauf herbeizuführen, wurden umfangreiche Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen: Das Bauamt hat umgehend neue leistungsfähige Planungsbüros beauftragt. Mit diesen überprüft und optimiert das Bauamt derzeit die Planung der gekündigten Vorgängerbüros. Das Bauamt wird juristisch eng durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zur Unterstützung beim Regress- und Nachtragsmanagement begleitet.

Am Bauamt wurde eine Projektgruppe mit einem erfahrenen Projektleiter gebildet, die sich ausschließlich um die Baumaßnahme kümmert, um insbesondere die Leistungen der Planer und Baufirmen engmaschig zu kontrollieren und bei Bedarf gegenzusteuern.

Das Bauamt wird zudem durch einen erfahrenen „Projektcoach“ des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und durch eine Arbeitsgruppe an der Regierung von Oberbayern unterstützt.

Die Auswirkungen der Kündigungen der Planungsbüros, deren Schlechtleistungen und der im Projekt dadurch verursachten Verzögerungen auf den genehmigten Kostenrahmen von 30,1 Mio. Euro werden derzeit geprüft. Aussagen zu den Auswirkungen auf die Kosten sind aber erst nach Aufarbeitung aller relevanten Sachverhalte möglich. Insbesondere eventuelle Mehrkosten im Projekt aufgrund von Bauzeitverschiebung bzw. Bauzeitverlängerung können erst benannt werden, wenn die Baufirmen entsprechende, prüfbare Nachtragsforderungen vorgelegt haben und diese vom Bauamt bewertet wurden. Ein weiterer Nachtrag kann nicht ausgeschlossen werden.

Aus Kündigung bzw. mangelhafter Leistungserbringung resultierende Mehrkosten werden selbstverständlich gegenüber den Verursachern geltend gemacht. Schadensersatzforderungen gegen die gekündigten Büros sind geltend gemacht; eine abschließende Bezifferung der Forderungen ist aber erst möglich, wenn die Rechnungen der Baufirmen vorliegen. Ziel bleibt auch weiterhin, durch stringentes Regress- und Nachtragsmanagement Mehrkosten unbedingt zu vermeiden.

Derzeit erfolgen der Innenausbau und die haustechnischen Installationen. Die Dachabdichtung ist hergestellt. Die Überschüttung des Erweiterungsbaus zur Wiederherstellung des ursprünglichen Hangprofils ist abgeschlossen. Um die Ausbauarbeiten über die Winterperiode zu gewährleisten, erfolgte vorsorglich ein provisorischer Winterverschluss. Parallel werden die Fassadenbauarbeiten vorangetrieben. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die bauliche Fertigstellung des Erweiterungsbaus im Winter 2021/2022 erfolgen wird. Mögliche Auswirkungen der Coronakrise auf den Fertigstellungstermin können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

22. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP)
- Nachdem der VDV (Verbund deutscher Verkehrsunternehmen) in seiner Pressemitteilung vom 13. November 2020 ausführte, mit Einnahmeverlusten von rund 3,5 Mrd. Euro für die Verkehrsunternehmen für das Jahr 2021 in Deutschland zu rechnen, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie vorsieht, sich beim Bund für eine etwaige Bereitstellung von zusätzlichen Regionalisierungsmitteln einzusetzen bzw. ob dies bereits erfolgt ist, in welcher Höhe die Staatsregierung die Einnahmeverluste für die ÖPNV-Unternehmen für das Jahr 2021 in Bayern schätzt (bitte um Darlegung der Hochrechnung) und welchen Beitrag sie gedenkt zu leisten, um die bayerischen ÖPNV-Unternehmen weiter zu unterstützen, sodass die Einnahmeverluste reduziert werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Länder haben in der Verkehrsministerkonferenz am 14./15. Oktober 2020 den Bund darauf hingewiesen, dass auch im Jahr 2021 pandemiebedingte Fahrgastrückgänge zu erwarten sind und diesen daraufhin aufgefordert, die für das Jahr 2020 erfolgte Erhöhung der Regionalisierungsmittel zu verstetigen.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) hat in seiner den Ländern am 19. November 2020 vorgestellten Prognose einen pandemiebedingten bundesweiten Einnahmerückgang von 3,5 Mrd. Euro für das Jahr 2021 ausgewiesen. Eine Aufgliederung auf die einzelnen Länder durch den VDV liegt noch nicht vor.

Für eine valide Prognose der bayerischen Einnahmerückgänge hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die bayerischen Verkehrsverbände und einzelne Unternehmen um eine Prognose der pandemiebedingten Einnahmerückgänge für das Jahr 2021 gebeten. Diese Daten, als Grundlage einer bayerischen Prognose, liegen noch nicht vor.

Auf der Grundlage des für Bayern prognostizierten Schadens kann eine fundierte Einschätzung zu einer möglichen Dauer, dem Finanzbedarf und der Ausgleichsquote einer eventuellen Verlängerung des ÖPNV-Rettungsschirms ins Jahr 2021 erfolgen. Das StMB steht dazu im laufenden und kurzfristigen Austausch mit den bayerischen Verkehrsverbänden und Verkehrsunternehmen.

---

<sup>1</sup> <https://www.vdv.de/presse.aspx?id=2f400d5f-d621-4753-8bc2-31a146933652&mode=detail>

23. Abgeordneter  
**Hep**  
**Monatzeder**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele PV-Anlagen (PV = Photovoltaik) wurden im Rahmen der Maßnahme „Photovoltaikanlagen auf allen staatlichen Liegenschaften“ aus der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18. November 2019 im laufenden Jahr in Betrieb genommen und warum erstreckt sich der Zielhorizont dieser Maßnahme bis zum Jahr 2050, wenn gemäß Klimaschutzgesetz die staatliche Verwaltung bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden soll?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Im Rahmen der Maßnahme „Photovoltaikanlagen auf staatlichen Gebäuden“ aus der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung wurde insgesamt die Installation von 30 Photovoltaikanlagen beauftragt. Drei dieser Anlagen sind bereits in Betrieb. Im Jahre 2020 werden voraussichtlich noch 13 weitere Anlagen in Betrieb gehen. Durch das Klimaschutzgesetz hat sich der Freistaat Bayern verpflichtet, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu schaffen. Das Jahr 2050 dient in unterschiedlichen nationalen und internationalen Regelungen als Zeitmarke für das Erreichen von klimaschutzrelevanten Zielen. Im Bereich der elektrischen Energie wird seit dem Jahr 2011 bei allen zentralen Ausschreibungen der Stromlieferung für staatliche Behörden gefordert, dass die gesamte gelieferte elektrische Energie aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden muss. Durch diese Vorgabe wird seit Jahren der allergrößte Teil des Stroms, den bayerische Behörden beziehen, aus Wasserkraft erzeugt. Seit dem Jahr 1995 wird bei allen großen Baumaßnahmen des Freistaates Bayern geprüft, ob diese sich für die Anwendung Erneuerbarer Energien, also auch Photovoltaik, eignen. Seit dem Jahr 2004 stehen staatliche Liegenschaften privaten oder gewerblichen Investoren für die Installation von Photovoltaikzellen zur Verfügung. Die Haushaltsmittel, die in der Klimaschutzoffensive für den Bau von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt wurden, sind nur ein Baustein von vielen, um das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung zu erreichen.

24. Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten baulichen und sicherheitsrelevanten Mängel führt das vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr erstellte Gutachten über das Gebäude in der Marienstraße 23 in Nürnberg auf (bitte alle auflisten), warum gelangen zwei Gutachten des TÜV im Zeitraum eines halben Jahres zu deutlich unterschiedlichen Beurteilungen und welche Möglichkeiten bestehen, der Ateliergemeinschaft einen angemessenen zeitlichen Aufschub für die geordnete Räumung des Gebäudes zu gewähren?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Zu Beginn des Jahres 2020 wurden Gutachten zum Gebäudezustand beauftragt. Es wurden Mängel bezüglich Elektrotechnik, Statik und Brandschutz festgestellt. Aufgrund dessen musste im Juli 2020 das Mietverhältnis zum 30.11.2020 durch die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) gekündigt werden. Bei der ersten TÜV-Begehung Anfang 2020 wurden bereits gefährliche Mängel, unter anderem bezüglich des elektrotechnischen Betriebs (Fehlnutzungen) festgestellt. Der TÜV-Bericht wurde daher den Künstlern zugeleitet mit der Aufforderung, diese Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen, wozu sie gemäß Mietvertrag zuständig waren. Die Beseitigung der wesentlichen Mängel wurde durch die Künstler angezeigt.

Seitens des Freistaates wurden alle Möglichkeiten geprüft, einen zumindest beschränkten Weiterbetrieb zu ermöglichen. Aus diesem Anlass fand eine zweite TÜV-Begehung im Oktober 2020 statt. Bei dieser Begehung stellte sich heraus, dass die gefährlichen Mängel aus dem ersten Bericht nicht vollständig behoben worden waren. Auch aufgrund der Erkenntnis aus diesem Gutachten, war die Stromversorgung im Oktober umgehend stillzulegen.

Gemäß der oben genannten Gutachten zu Statik, Elektrotechnik und Brandschutzsituation des Gebäudes bestehen insbesondere erhebliche Gefahren im Brandfall.

Rettungswege aus dem Gebäude sind mangelhaft oder nicht vorhanden. Das Treppenhaus (1. Rettungsweg) hat z. B. nicht die erforderlichen Rauchabschlüsse (Türen/Öffnungen) und würde im Brandfall (z. B. Feuer im Papierkorb in einem der Ateliers durch Funkenflug bei Arbeitsvorgängen o. ä.) wie alle übrigen Räume auch umgehend verrauchen, so dass das Flüchten aus den Obergeschossen innerhalb sehr kurzer Zeit nicht mehr möglich wäre.

Ein eigenständiges Flüchten über Fenster der Obergeschosse (2. Rettungsweg) ist ebenfalls nicht möglich. Ein Anleitern durch die Feuerwehr zur Rettung von Personen aus den Obergeschossen ist aufgrund des Vordaches zumindest stark erschwert.

Löscharbeiten gestalten sich sehr schwierig, da der Löschzug nicht in den Hinterhof einfahren kann (Statik der Hofdecke) und eine Entrauchung des Treppenhauses nicht möglich ist.

Da zudem die sogenannte Feuerwiderstandsdauer von Decken und Wänden nicht ausreichend ist, bleibt deutlich weniger Zeit zum Flüchten bzw. Retten im Brandfall (das Gebäude würde schneller versagen). Des Weiteren sind verschiedene Bauteile marode und dürfen nicht oder nur eingeschränkt belastet werden.

Die gravierenden Elektromängel (erhebliche Brandgefahr) wurden im Oktober 2020 durch Stilllegen der Stromversorgung und Ersatz durch eine provisorische Stromversorgung vorübergehend kompensiert. Die Stromversorgung ist als kurzfristiges Provisorium, aber nicht für einen dauerhaften Gebäudebetrieb zulässig.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bzw. die IMBY prüfen aktuell, wie trotz der dargestellten Gebäudemängel, eine vorübergehende Weiternutzung des Atelierhauses ermöglicht werden kann.

25. Abgeordneter  
**Florian Ritter**  
(SPD)
- Vor dem Hintergrund von Berichten der Süddeutschen Zeitung vom 10. Dezember 2019, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für knapp 300 Mitarbeiter die bisherige Zentrale des Dax-Konzerns Linde am Oberanger für geschätzt mehr als 400 Tsd. Euro monatlich anmietet sowie vom 10. November 2020, wonach die Stadt München – auch auf der Grundlage der Erfahrungen in der Coronakrise – beim Umbau der Verwaltung durch mehr Homeoffice und zweckmäßige IT-Ausstattung mittelfristig Gelder (genannt sind 50 Mio. Euro pro Jahr) einsparen will, frage ich die Staatsregierung, welche Vorbereitungen für vergleichbare Maßnahmen in der staatlichen Verwaltung wurden differenziert nach Ressorts bereits in die Wege geleitet bzw. vorgenommen (z. B. Umfragen unter den Beschäftigten zu verstärktem und dauerhaftem Einsatz von Homeoffice), welche Zeitpläne gibt es für die Realisierung von Einsparungen (z. B. Reduzierung der Büroflächen, Anpassungen bei der IT) differenziert nach Ressorts und welche jährlichen konkreten Einsparpotenziale differenziert nach Ressorts sieht die Staatsregierung (bitte Darstellung der sukzessiven Einsparpotenziale im Zeitverlauf sowie der finalen Einsparung)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die Staatsregierung achtet gleichermaßen auf angemessene, funktionale Arbeitsplätze für die staatlichen Bediensteten, auf gute Rahmenbedingungen für deren alltägliche persönliche Zusammenarbeit sowie auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Informations- und Kommunikationstechnik kann bestimmte Arbeitsformen wie beispielsweise das flexible Arbeiten ermöglichen; grundsätzlich folgt die Beschaffung der Technik aber den organisatorischen Bedürfnissen der Zusammenarbeit und nicht umgekehrt.

Die Staatsregierung beobachtet sehr aufmerksam nicht nur die kurzfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rahmenbedingungen für die Verwaltungsarbeit, sondern auch die sich daraus ergebenden, über die Dauer der Pandemie hinaus gültigen Erkenntnisse. Die Staatsverwaltung passt ihre organisatorischen Entscheidungen laufend darauf an. Dabei ist zu beachten, dass sich nach Bewältigung der Pandemie zwar ein Teil der Veränderungen verstetigen wird, ein anderer Teil sich aber auch wieder zum ursprünglichen Zustand zurückentwickeln wird. So gibt es beispielsweise auch viele Bedienstete, die bei bestimmten Aufgaben die Zusammenarbeit in persönlicher Anwesenheit als zweckmäßiger erachten.

Die Aufgaben der Staatsministerien, noch mehr die Aufgaben der gesamten Staatsverwaltung einschließlich aller nachgeordneten Behörden, sind zu vielfältig, um pauschale Angaben zu einzelnen Maßnahmen oder Einsparpotenzialen im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zu tätigen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kann die Staatsregierung zur Verdeutlichung aber folgende Maßnahmen aus den Ressorts beispielhaft benennen:

- Anschaffung zusätzlicher mobiler Geräte für das verstärkte Arbeiten im Homeoffice
- Durch die mehrhäusige Unterbringung werden häufig weitere Büroflächen in Form von Präsenzbüros geschaffen

26. Abgeordnete **Ursula Sowa**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf das Modellvorhaben „Klimagerechter Städtebau“ aus der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019 frage ich die Staatsregierung, wie die von den acht Modellkommunen zu entwickelnden städtebaulichen Anpassungsmaßnahmen und Umsetzungsstrategien im Hinblick auf die bayerischen Klimaschutzziele evaluiert werden, welche konkreten Maßnahmen und Anreize zur möglichst flächendeckenden Übertragung der Lösungsansätze auf andere Kommunen geplant sind (Konferenzen, Broschüren, Beratungsangebote, etc.) und welche Mittel im nächsten Haushalt für den Schwerpunkt klimaeffizienter Städtebau im Rahmen des Förderprogramms „Zuschüsse des Landes für städtebauliche Planungen und Forschungen“ vorgesehen sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Die acht ausgewählten Modellkommunen werden zunächst vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, den Bezirksregierungen und einem externen wissenschaftlichen Berater bei der Bestandsaufnahme und -analyse sowie bei der Entwicklung von Stadtklimakonzepten unterstützt. Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung Anfang Dezember erhalten die Modellkommunen umfangreiche Informationen zur Durchführung des Modellvorhabens. Die Bearbeitung der einzelnen Projekte wird voraussichtlich bis Anfang 2022 Zeit in Anspruch nehmen. Nach Abschluss des Modellvorhabens sollen die Ergebnisse ausgewertet und in geeigneter Form (Broschüre oder Konferenz) allen bayerischen Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Die „Zuschüsse des Landes für städtebauliche Planungen und Forschung“ dienen der Erarbeitung von städtebaulichen Untersuchungen und Planungen, an denen ein besonderes staatliches Interesse besteht, sowie der städtebaulichen Forschung und Dokumentation. Mittel für den Schwerpunkt „klimaeffizienter Städtebau“ werden nicht gesondert bereitgestellt.

27. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, im Rahmen der Maßnahme „Stärkere Förderung des Ausbaus von Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen“ zur Verkehrsbündelung im ÖPNV und multi-modaler Mobilität aus der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019, um welche Mittel (Höhe der Haushaltsmittel, Programme und Kommunikation der Angebote) die Förderung für Park & Ride- sowie Bike & Ride-Anlagen auf welche Beträge ausgeweitet wurden und welche Zielvorgaben für Parkplatzkapazitäten an den Bahnhöfen (bitte nach Kfz und Fahrrad aufgeschlüsselt angeben) vorgegeben bzw. bereits erreicht wurden?

### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Park & Ride- sowie Bike & Ride-Anlagen werden nach dem bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) mit 50 Prozent sowie mit weiteren null bis zehn Prozent aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz gefördert. Bike & Ride-Anlagen werden derzeit ergänzend mit 25 Prozent aus Mittel der Radverkehrsförderung unterstützt, woraus sich ein Fördersatz von 75 Prozent der förderfähigen Kosten ergibt.

Im Rahmen der regulären Förderung konnten in 2020 bisher 192 Pkw-Stellplätze sowie 1 889 Fahrradstellplätze gefördert werden.

Dies beruht auch darauf, dass sich der Freistaat erfolgreich an der Bike & Ride-Offensive des Bundes und der Deutschen Bahn beteiligt. In Kombination der Bundes- und der Landesförderung sind aktuell bis zu 90 Prozent der Investitionskosten förderfähig. Hierzu wurden alle Kommunen schriftlich informiert. Nach Auskunft des Bundes nimmt Bayern eine Vorreiterstellung im Rahmen dieses Programmes wahr. Hinzu kommt ab 2021 eine verbesserte Fördermöglichkeit für Fahrradabstellanlagen aus dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes. Hier kann Bayern bis 2023 insgesamt zusätzlich ca. 95 Mio. Euro für Infrastrukturmaßnahmen für den Radverkehr erhalten. Angedacht ist, hier auch die Erneuerung bestehender Fahrradabstellanlagen sowie Abstellanlagen unabhängig von Haltestellen und Bahnhöfen zu fördern.

Zudem war es möglich, die Kostenhöchstsätze für die Förderung nach BayGVFG ab 2020 wie folgt zu erhöhen:

Vollzug des BayGVFG und der RZÖPNV; Fortschreibung der Höchstsätze* zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten			
24.01.2020			
	Art	maximale zuwendungsfähige Kosten	
Umsteigeparkplätze an Schnittstellen des öffentlichen Verkehrs	Fahrradabstellplatz, nicht überdacht	310 €/Stellplatz	bisher 300 €/Stellplatz
	Fahrradabstellplatz, überdacht	850 €/Stellplatz	750 €/Stellplatz
	Abstellplatz in Fahrradbox, überdacht und abschließbar	1.000 €/Stellplatz	750 €/Stellplatz
	Fahrradabstellplatz im Parkhaus	1.250 €/Stellplatz	1.200 €/Stellplatz
	Abstellplatz in Fahrradstation	1.350 €/Stellplatz	1.300 €/Stellplatz
	PKW-Abstellplatz, ebenerdig	5.000 €/Stellplatz	4.500 €/Stellplatz
	PKW-Abstellplatz im Parkhaus	12.500 €/Stellplatz	11.000 €/Stellplatz
	Motorradabstellplatz, ebenerdig	1.100 €/Stellplatz	1.000 €/Stellplatz
	Motorradabstellplatz im Parkhaus	2.750 €/Stellplatz	2.500 €/Stellplatz
	- eine geringe Anzahl von Stellplätzen mit E-Ladestation ist förderunschädlich -		

Der Freistaat achtet im Übrigen die kommunale Selbstverwaltung und gibt keine Zielvorgaben beim Ausbau von Umsteigeanlagen vor.

28. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der Programmbestandteile der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019, die sich mit der Thematik der Gebäudesanierung befassen, wurden 2020 umgesetzt, worin liegt konkret die beschriebene „Modifizierung und Erhöhung des Sonderprogramms „Energetische Sanierung staatlicher Gebäude“ und in welcher Höhe sind für die Sanierung staatlicher Gebäude zusätzliche Haushaltsmittel eingeplant?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

Durch das Klimaschutzgesetz soll Bayern spätestens bis zum Jahr 2050 klimaneutral sein. Darüber hinaus hat sich der Freistaat Bayern das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu schaffen. Ein Baustein hierzu sind Maßnahmen zur Klimaneutralität staatlicher Gebäude.

Für das Sonderprogramm „Energetische Sanierung staatlicher Gebäude“ standen im Jahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Rahmen der Klimaschutzoffensive wurden im Nachtragshaushalt 2020 zusätzlich Mittel in Höhe von 7,5 Mio. Euro für Maßnahmen zur Klimaneutralität staatlicher Gebäude bereitgestellt. Diese Erhöhung ließ eine Modifizierung des Programms zu, das inhaltlich um die Themenfelder „Photovoltaikanlagen auf staatlichen Gebäuden“ sowie „Dach- und Fassadenbegrünung staatlicher Gebäude“ erweitert wurde.

Mit dem Programm „Energetische Sanierung staatlicher Gebäude“ konnten im Jahr 2020 an 34 staatlichen Gebäuden Maßnahmen an der Gebäudehülle sowie der Gebäudetechnik zum Bau freigegeben werden, die zu einer jährlichen Einsparung von rund 800 t CO<sub>2</sub> führen.

Im Rahmen der Maßnahme „Photovoltaikanlagen auf staatlichen Gebäuden“ aus der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung wurde insgesamt die Installation von 30 Photovoltaikanlagen beauftragt. Das entspricht einem weiteren Einsparpotenzial von ca. 125 t CO<sub>2</sub> pro Jahr.

Darüber hinaus wurden an einer Reihe von staatlichen Liegenschaften exemplarische Maßnahmen zur Gebäudebegrünung beauftragt.

Für das Haushaltsjahr 2021 wurde ein ähnlicher Finanzrahmen in Aussicht gestellt, vorbehaltlich des endgültig verabschiedeten Haushaltsgesetzes. Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) weitere Haushaltsmittel für 2022 beantragt.

29. Abgeordneter  
**Christian  
Zwanziger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Park & Ride-Flächen, die sich zur Bebauung mit Wohnraum eignen, wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse des Projekts „Park & Ride and Live! Neuer Wohnraum auf vorhandenen Flächen“ aus der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019 bereits identifiziert (bitte nach Regierungsbezirken auflisten), wie viel Wohnraumpotenzial wurde dabei ermittelt (bitte nach Fläche auflisten) und welche Hindernisse erschweren die Beschaffung von Flächen bzw. die Realisierung der Projekte?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

In einem ersten Grobscreening wurden 42 potenziell geeignete Standorte aus allen Regierungsbezirken ermittelt. Im nächsten Schritt wurde eine Potenzialflächenanalyse für ausgewählte Standorte in ganz Bayern durchgeführt. Darauf aufbauend wird eine Detailbetrachtung für 20 Standorte erfolgen. Die diesbezügliche Prüfung ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Derzeit wird gemeinsam mit den Kommunen und Akteuren vor Ort das konkrete Nachverdichtungspotenzial an erfolgsversprechenden Standorten beispielhaft abgeschätzt.

Dabei sind die örtlichen Rahmenbedingungen sowie das Zusammenspiel verschiedener Interessengruppen von besonderer Bedeutung. Die Ergebnisse der Fallbeispiele werden für Anfang 2021 erwartet.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

30. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen zu einem möglicherweise rechtsextremen Anschlag in Kempten am 17.11.1990 mit einem fünfjährigen Kind als Todesopfer wiederaufzunehmen, frage ich die Staatsregierung, welcher Staatsanwalt 1990 in der Staatsanwaltschaft Kempten die Ermittlungen geleitet hat, ob die Staatsanwaltschaft Kempten einen möglichen Zusammenhang zwischen der Brandstiftung und dem rechtsextremen Bekenner schreiben einer „Anti-Kanaken-Front-Kempten“ erkannt und geprüft hat und falls ja, welche Ermittlungen zu einem möglichen rechtsextremen Tathintergrund dieses Anschlags und weiterer ungeklärte Brandanschläge in den 90er-Jahren in Kaufbeuren, Immenstadt und Kempten stattgefunden haben?

### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Staatsanwaltschaft Kempten hat im Rahmen ihrer damaligen Ermittlungen nach dem Brandanschlag am 17.11.1990 auch den Bekennerbrief mit der Bezeichnung „Anti-Kanaken-Front Kempten“ geprüft. Die Ermittlungen ergaben keine Hinweise auf die Existenz einer derartigen Bewegung; weitere Schreiben wurden nicht bekannt. Im Bekennerbrief war kein Täterwissen mitgeteilt worden. Der Bekennerbrief wurde dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) zur daktyloskopischen Untersuchung übergeben. Eine Kopie verblieb in der Akte. Ein Gutachten wurde erstellt. Eine Spur auf dem Brief wurde gesichert.

Die Überprüfung von Zusammenhängen mit nicht aufgeklärten Brandanschlägen im Allgäu ist Teil der derzeit laufenden Ermittlungen in dem bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München geführten Verfahren wegen Mordes.

Personenbezogene Daten wie der Name des betreffenden Staatsanwalts können – auch im Lichte der hohen Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Fragerechts – aus Gründen des Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzes grundsätzlich nicht mitgeteilt werden. Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht des Abgeordneten das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten überwiegt, sind vorliegend nicht ersichtlich.

31. Abgeordnete  
**Susanne Kurz**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen der von ihr geleiteten coronabedingten Hilfszahlungen wurden Ermittlungen wegen Betrug aufgenommen, welche Schadensumme wird in Summe vermutet und wie steht diese im Verhältnis zu den Betrugsfällen, die im Zusammenhang mit der Firma Wirecard ermittelt wurden (bitte mit Angabe Fallzahl, betroffenem Hilfsprogramm und vermuteter Schadensumme)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Im Zusammenhang mit coronabedingten Hilfszahlungen sind seitens des Landeskriminalamts bisher (Stand: 23. November 2020) insgesamt 1 431 relevante Vorgänge bekannt geworden, davon 1 120 Fälle von Subventionsbetrug (Corona-Soforthilfe und Überbrückungshilfe) und 311 Fälle von sonstigem Betrug (Künstlerhilfe).

Von den bayerischen Staatsanwaltschaften werden Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit coronabedingten Hilfszahlungen stehen, statistisch nicht gesondert erfasst. Eine bei den Staatsanwaltschaften unlängst durchgeführte Praxisabfrage ergab, dass bis Mitte Oktober 2020 insgesamt 844 Ermittlungsverfahren wegen Betrugs und Subventionsbetrugs im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen eingeleitet wurden. Soweit das Landeskriminalamt eine höhere Verfahrenszahl festgestellt hat, dürfte dies – neben den verschiedenen Erhebungszeitpunkten – dadurch zu erklären sein, dass eine erhebliche Zahl der Verfahren noch nicht von der Polizei an die Staatsanwaltschaft vorgelegt worden ist.

Die Schadensumme kann deshalb noch nicht abschließend bewertet werden. Die Ermittlungen dauern an.

Die weitere Frage nach Betrugsfällen, die im Zusammenhang mit der Firma Wirecard ermittelt wurden, wird als Frage nach Ermittlungen wegen Betrug bzw. Subventionsbetrug bei Corona-Hilfen mit Verdacht auf eine strafrechtliche Beteiligung von Verantwortlichen der Wirecard-Gruppe, insbesondere wegen Geldwäsche oder Beihilfe, verstanden. Die Staatsanwaltschaft München I führt derzeit Ermittlungen gegen unbekannte Täter wegen Subventionsbetrug in mindestens 63 Fällen. Die Täter sollen unberechtigt Corona-Soforthilfen in Höhe von insgesamt 2.086.580 Euro beantragt haben. In 26 Fällen kam es dabei zu Auszahlungen in Höhe von insgesamt 603.250 Euro auf Sammelkonten, die ein Dienstleister bei der Wirecard Bank AG führt. Der Schaden ist zwischenzeitlich nahezu vollständig beglichen worden. Es besteht ein Anfangsverdacht wegen Geldwäsche gegen Verantwortliche der Wirecard Bank AG. Eine Abfrage bei allen Staatsanwaltschaften war aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Das gegen die unbekannt Täter geführte Ermittlungsverfahren ist in den vorgenannten Verfahrenszahlen enthalten.

32. Abgeordneter  
**Dr. Martin Runge**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sie, dass in der Nachreichung des Amtschefs des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 8. Dezember 2020 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zu dessen 90. Sitzung am 31. August 2020 in den tabellarisch aufgelisteten Fällen von bei bayerischen Staatsanwaltschaften festgestellten Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, bezogen auf die Wirecard AG oder mit ihr verbundenen Unternehmen und deren Vorstandsmitglieder, wesentliche Fälle, wie die Verdachtsmeldung der Bayerischen Landesbank (BayernLB) vom 30. Januar 2019 neben vier in Folge eingegangenen Nachmeldungen (datiert mit dem 1. Februar 2019, dem 6. Februar 2019, dem 8. Februar 2019 und dem 18. Februar 2019), die über die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) an das Landeskriminalamt und von da an bayerische Staatsanwaltschaften gelangt waren, nicht enthalten waren, welche Folgerungen und Konsequenzen zogen bayerische Staatsanwaltschaften aus dem auf die Wirecard AG/Wirecard Bank AG bezogenen Rechtshilfeersuchen des kalabrischen Staatsanwaltes Giovanni Bombardieri im Kontext mit der Operation „Galassia“, die sich gegen die 'Ndrangheta wegen des Verdachts auf Steuerrückziehung und Geldwäsche über Online-Wetten und Wettbüros richtete und wie beurteilt die Staatsregierung, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt nun Ermittlungen aufgenommen hat wegen eines Sachverhalts, zu dem die Staatsanwaltschaft München I bereits im November 2017 ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Geldwäsche und der Beihilfe zur unerlaubten Glücksspiel-Veranstaltung gegen Verantwortliche der Wirecard Bank AG eingeleitet hatte, dieses Verfahren dann aber mit Verfügung vom 18. Dezember 2019 eingestellt hatte, weil sich der Tatverdacht nicht bestätigt hätte?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages fragte nach Verdachtsmeldungen gegenüber Vorstandsmitgliedern der Wirecard-Gruppe. Die genannte Verdachtsmeldung der Bayerischen Landesbank (BayernLB) und die vier Nachmeldungen hierzu richteten sich nicht gegen Vorstandsmitglieder und waren deshalb in dem Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 8. Oktober 2020 nicht aufgeführt. Auch im Übrigen wurden dem Finanzausschuss entsprechend der Fragestellung nur Verdachtsmeldungen gegen Vorstandsmitglieder mitgeteilt.

Bei parlamentarischen Anfragen zu Ermittlungen wegen Geldwäsche u. a. ohne Beschränkung auf Vorstandsmitglieder wurden die Meldungen der BayernLB und andere mitgeteilt, beispielsweise in der Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent u. a. betreffend „Ermittlungen rund um die Wirecard AG“ vom 30. Juli 2020.

Bei der weiteren Frage nach Folgerungen und Konsequenzen aus einem Rechtshilfeersuchen aus Italien konnte die Staatsanwaltschaft München I mit den wenigen

mitgeteilten Informationen in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit den angesprochenen Vorgang nicht mit letzter Sicherheit identifizieren. Soweit sich die Frage auf ein Ersuchen aus dem Jahr 2015 bezieht, hat die Staatsanwaltschaft München I nach Eingang und auf Grundlage dieser Informationen ein eigenes Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche gegen Personen, die in Italien wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verfolgt wurden, eingeleitet. Ein Anfangsverdacht von Straftaten durch Verantwortliche der Wirecard Bank AG oder der Wirecard AG, insbesondere Geldwäsche, habe nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I nicht bestanden. Die Wirecard Bank AG sei lediglich als kontoführende Bank beteiligt gewesen und habe den Sachverhalt bereits vor Eingang des Ersuchens aus Italien den deutschen Ermittlungsbehörden durch eine Verdachtsmeldung zur Kenntnis gebracht, die Kontoverbindungen umgehend gekündigt und im Rahmen der Vermögensabschöpfung mit der Staatsanwaltschaft kooperiert. Einen Bezug zu den aktuell geführten Ermittlungen wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs u. a. gebe es nicht.

Die Staatsregierung bewertet Ermittlungen bei außerbayerischen Behörden, hier bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, nicht. Die Staatsanwaltschaft München I hat auf Grundlage von Presseberichten aus dem November 2017 selbst umfangreiche Aufklärungen im Zusammenhang mit Transaktionen beim Online-Glücksspiel durchgeführt. Auf die Antwort zu Frage 1 der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Martin Runge vom 19. Oktober 2020 betreffend „Fragen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wirecard AG und mit einschlägigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen VI“ wird Bezug genommen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

33. Abgeordneter  
**Florian von Brunn**  
(SPD)
- Nachdem aufgrund der Corona-Situation zunehmend kontrovers über die Situation an den Schulen diskutiert wird, frage ich die Staatsregierung, warum Luftfilteranlagen an Schulen nur vom Freistaat gefördert werden, falls eine Lüftung nicht möglich ist (bitte mit Begründung der Förderbedingungen), wie viele Luftfilteranlagen und FFP2-Masken für Schulen in Bayern bereits beantragt („beantragt“ bezieht sich auf Luftfilteranlagen über das o. g. Förderprogramm), bestellt (Luftfilteranlagen und FFP2-Masken) und ausgeliefert (Luftfilteranlagen und FFP2-Masken) wurden (bis zum Datum der Beantwortung dieser Anfrage) und wie viele Kinder und Jugendliche im Freistaat, die zu Beginn der Corona-Pandemie in Bayern bzw. Deutschland aufgrund der finanziellen und sozialen Situation ihrer Familie über keinen Internetzugang bzw. kein digitales Endgerät für die Homeschooling-Nutzung verfügt haben, über öffentliche Programme und Initiativen inzwischen Internetzugang und geeignete digitale Geräte erhalten haben?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

#### Luftfilteranlagen

Nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R) vom 20. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 600) werden mobile Luftreinigungsgeräte für Klassen- und Fachräume gefördert, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische (RLT) Anlage gelüftet werden können. Auch nach der aktuellen Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 16.11.2020 wird der Einsatz mobiler Luftreiniger als flankierende Maßnahme erachtet, wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist. Mobile Luftreiniger sollen das Lüften jedoch nicht ersetzen. Es besteht ferner keine allgemeine Vorgabe oder dringende Empfehlung aus der Wissenschaft, alle Klassen- und Fachräume mit Luftreinigungsgeräten auszustatten.

Eine Abfrage bei den als Bewilligungsbehörden zuständigen Bezirksregierungen ergab, dass aktuell die Förderung für mobile Luftreinigungsgeräte für 834 Räume beantragt wurde. Die Antragsfrist läuft noch bis zum 31. Dezember 2020. Die Beschaffung der Geräte fällt in den Aufgabenbereich der Schulaufwandsträger, die auch die Zuwendungsempfänger der Förderung sind. Über die Zahl der bereits bestellten bzw. ausgelieferten Geräte liegen daher keine Erkenntnisse vor. Beschaffungen sind förderunschädlich seit dem 1. Oktober 2020 (sog. vorzeitiger Maßnahmenbeginn) möglich.

#### FFP2-Masken

Den öffentlichen Schulen sowie den privaten Förderschulen soll ein Kontingent von Masken zur Verfügung gestellt werden, das sich an der Zahl der Lehrkräfte einer Schule orientiert. Die Schulen sollen ca. doppelt so viele Masken erhalten wie an einer Schule Lehrkräfte beschäftigt sind. Derzeit wird die Auslieferung der Masken vorbereitet; ein genauer Termin, wann die Masken an den Schulen sein werden, kann daher derzeit nicht genannt werden.

#### Digitalisierung

Im Programm „Sonderbudget Leihgeräte“ wurden den bayerischen Schulaufwandsträgern in zwei Antragsphasen Fördermittel in Höhe von insgesamt 107,35

Mio. Euro bewilligt. Grundlage sind die Finanzhilfen des Bundes über den Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) im Umfang von 77,8 Mio. Euro sowie weitere 30 Mio. Euro aus Landesmitteln gemäß den Beschlüssen des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23.07.2020. Einschließlich der 0,45 Mio. Euro Personalmittel für den Vollzug wurden die zur Verfügung stehenden Mittel von 107,8 Mio. Euro vollständig bewilligt. Ziel der Förderung ist die Beschaffung von Notebooks bzw. Tablets zur Ausleihe an Schülerinnen und Schüler, die zuhause über kein geeignetes Endgerät verfügen. Die Beschaffung der Geräte erfolgt durch die zuständigen Schulaufwandsträger. Die rechtliche und organisatorische Umsetzung des Verleihs sowie die Verteilung der Schülerleihgeräte erfolgt ebenso durch den jeweiligen Schulaufwandsträger bzw. in dessen Auftrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs aus Sicht der Schulen. Zahlen über den tatsächlichen Verleih liegen dem Staatsministerium nicht vor.

Die Zahl der mobilen Endgeräte zum wechselnden Einsatz im Unterricht, d. h. der potenziellen Schülerleihgeräte, konnte laut der IT-Umfrage an bayerischen Schulen von 49 047 Notebooks und Tablets im vergangenen Jahr auf 126 555 (Auswertung 10/2020) erhöht werden. In der aktuell laufenden Umfrage (Stand 23.11.2020) werden bereits 136 400 dieser Geräte aufgeführt, was den Erfolg des laufenden Förderprogramms eindrucksvoll verdeutlicht.

Im Rahmen der Erweiterung des DigitalPakts Schule zur Förderung von Schülerleihgeräten wurde zudem vereinbart, dass der Bund in Absprache mit den Ländern nach Lösungen für Schülerinnen und Schüler sucht, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können. Hier hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erklärt, bei Kommunikationsanbietern auszuloten, ob und in welcher Weise diese die Ausleihe von mobilen Endgeräten an bedürftige Schülerinnen und Schüler durch passende Angebote – etwa SIM-Karten zu Sonderkonditionen – zu unterstützen bereit sind.

Dazu hat das BMBF mit vier führenden Netzanbietern (Deutsche Telekom AG, Vodafone GmbH, Telefonica sowie 1&1 Drillisch) Kontakt aufgenommen. Die Deutsche Telekom AG hat auf Basis dieser Gespräche den Vorschlag eines Bildungstarifs für Schülerinnen und Schüler entwickelt, der eine unbegrenzte mobile Datenkommunikation für 10 Euro pro Monat bietet. Die übrigen Provider bieten (Stand 10/2020) zu diesem Preis ebenfalls Tarife an, allerdings noch mit eingeschränktem Datenvolumen. Momentan werden die Gespräche mit den Providern auf Länderebene fortgeführt.

Gemäß der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Landesamts für Statistik verfügten bei Paaren mit Kindern bereits zum 1. Januar 2018 insgesamt 99,9 Prozent der Haushalte in Bayern über einen Internetanschluss, 97,6 Prozent davon stationär (z. B. DSL oder Kabel) sowie 69,4 Prozent mobil (z. B. Smartphone). Bei Alleinerziehenden betrug der Prozentsatz 99,2 Prozent der Haushalte (97,0 Prozent stationär, 66,2 Prozent mobil). Informationen zum jeweiligen Datenvolumen liegen dem Staatsministerium nicht vor.

34. Abgeordneter  
**Matthias  
Fischbach**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund des bereits am 21.09.2020 stattgefundenen Treffens der Kultusministerinnen und -minister der Bundesländer mit Vertretern der Bundesseite im Bundeskanzleramt, wie in Bayern der konkrete Umsetzungsstand der Ausstattung aller Lehrkräfte und – bei Bedarf – von Kindern mit geeigneten Endgeräten aus den Mitteln des vom Bund um zweimal 500 Mio. Euro erweiterten Digitalpakts Schule aktuell ist (bitte jeweils die bereits erledigten und weiter geplanten Verfahrensschritte möglichst anhand von Meilensteinen wiedergeben sowie konkrete Zahlen bezüglich der Antragsstellung), welche weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte hinsichtlich der identifizierten Handlungsstränge laut Pressemitteilung des Bundeskanzleramts in Vorbereitung auf das verabredete nächste Treffen in diesem Kreis Anfang 2021 seitens der Staatsregierung bereits getroffen worden sind und wie sie die in der Berichterstattung des Deutschlandfunks<sup>1</sup> vom 22.02.2020 erwähnten Schüler-Datentarife konkret in Bayern zum Einsatz bringen möchte (bitte Empfehlungen zum Einsatz und Zuschnitt der Tarife auf bestimmte Bildungsinhalte, zur Unterstützung bedürftiger Schüler sowie Informationsmaßnahmen der Staatsregierung hierzu darstellen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

#### 1. Bereitstellung von Schülerleihgeräten im Sonderbudget Leihgeräte

Die Staatsregierung verfolgt mit höchster Priorität das Ziel, faire und gerechte Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler in Bayern zu sichern – auch und vor allem unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. Daher sollen alle Schülerinnen und Schüler, die zuhause über kein eigenes Gerät für den Distanzunterricht verfügen, ein Tablet bzw. einen Laptop der Schule ausleihen können.

Für diesen Zweck hat zunächst der Bund über eine Erweiterung des Digitalpakts Schule zusätzlich 77,8 Mio. Euro für die Beschaffung von Schülerleihgeräten bereitgestellt. Grundlage ist der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) vom 04.07.2020. Die Bundesförderung wurde in Bayern über die Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) vom 10.06.2020 umgesetzt. Die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger wurden bereits am 27.05.2020 über den auf den 16.03.2020 datierten vorzeitigen Maßnahmenbeginn sowie die für sie reservierten Budgets informiert und konnten auf dieser Grundlage unverzüglich in die Beschaffung starten.

- Die Bundesmittel im Volumen von 77,8 Mio. Euro wurden bis zum 31.07.2020 fast vollständig bewilligt: Es lagen 2 359 Förderanträge vor, auf deren Grundlage Zuwendungen in Höhe von 76,1 Mio. Euro von den zuständigen Regierungen bewilligt wurden. Abweichend von den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist die sofortige Mittelauszahlung zugelassen. Hiervon machten 90 Prozent der Antragsteller Gebrauch, sodass 69,3 Mio. Euro unmittelbar mit der Bewilligung ausbezahlt wurden.

<sup>1</sup> [https://www.deutschlandfunk.de/vereinbarungen-und-meinungen-schulgipfel-dienst-laptops-und.2897.de.html?dram:article\\_id=484503](https://www.deutschlandfunk.de/vereinbarungen-und-meinungen-schulgipfel-dienst-laptops-und.2897.de.html?dram:article_id=484503) „Für alle Schüler soll es einen Datentarif für zehn Euro pro Monat geben. Für bedürftige Schüler soll der Tarif kostenlos sein.“

Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel der Staatsregierung am 23.07.2020 wurde von Vertretern der Staatsregierung, der kommunalen Spitzenverbände, der Eltern- und Lehrerverbände und der Schülervertretung ein gemeinsamer „Digitalplan Schule“ formuliert. Dabei hat der Freistaat u. a. die Mittel für die Beschaffung von Schülerleihgeräten um 30 Mio. Euro aus Landesmitteln (Sonderfonds Corona-Pandemie) aufgestockt:

- Die Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) wurde zum 06.10.2020 geändert und die Beantragung der Landesmittel in einer Erhöhungsrunde bis zum 31.10.2020 eröffnet. Über die bis dahin eingegangenen 2 183 Förderanträge wurden sowohl die verbliebenen Bundesmittel in Höhe von 1,7 Mio. Euro als auch die Landesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro (abzgl. 0,45 Mio. Euro als Personalmittel für den Vollzug durch die Regierungen) vollständig bewilligt.
- Die Mittel sind den Regierungen zugewiesen und die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Versand der Änderungsbescheide für die Erhöhungsrunde im Sonderbudget Leihgeräte.

Auf Grundlage von insgesamt rd. 107 Mio. Euro an staatlichen Fördermitteln wird der Ausbau der Schülerleihgeräte-Pools gegenwärtig von den Schulaufwandsträgern umgesetzt. Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen noch rechtsverbindliche Leistungs- und Lieferverträge abgeschlossen werden können, endet am 31.03.2021.

## 2. Mobile Endgeräte für Lehrkräfte (Lehrerdienstgeräte)

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23.07.2020 hat der Ministerrat 15 Mio. Euro aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie für die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten bereitgestellt. Im Nachgang haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs am 27.08.2020 die dritte Erweiterung des DigitalPakts Schule beschlossen, über die für Bayern zusätzlich 77,8 Mio. Euro an Finanzhilfen des Bundes bereitgestellt werden. Die Bundesmittel sollen durch das Wiederaufbauinstrument „Recovery and Resilience Facility“ im Rahmen des europäischen Aufbauplans „Next Generation EU“ der Europäischen Union (EU) refinanziert werden. Der entsprechende Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) wurde am 19.11.2020 in der Steuerungsgruppe DigitalPakt Schule beschlossen und durchläuft anschließend das Unterzeichnungsverfahren in den Ländern und im Bund.

### Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“

Die entwickelte und abgestimmte bayerische Zuwendungsrichtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD) soll den Rahmen für die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten stecken. Darin ist in Anlehnung an das Sonderbudget Leihgeräte ein transparentes und unbürokratisches Budgetmodell mit sofortiger Mittelauszahlung und Festlegung garantierter Gerätezahlen bzw. Budgets in Abhängigkeit der Lehrerschaft vorgesehen. Im Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden ist inzwischen eine grundsätzliche Einigung zur pragmatischen Umsetzung erzielt worden:

- Die Schulaufwandsträger übernehmen die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Lehrkräfte und integrieren diese in die vorhandene IT-Infrastruktur der Einzelschulen. Der Freistaat Bayern bezuschusst die Investitionskosten einschließlich der erforderlichen administrativen Aufwendungen der Schulaufwandsträger in einer Höhe von 1.000 Euro pro Gerät.
- Die Gewährung von Zuwendungen begründet für den Freistaat Bayern und die Schulaufwandsträger keine über das Zuwendungsverfahren hinausreichenden

Rechtspflichten, sodass keine Vorfestlegungen hinsichtlich der Aufgabenzuständigkeit erfolgen.

Die Zuwendungsrichtlinie wird aktuell noch mit den kommunalen Spitzenverbänden final abgestimmt. Mit Inkrafttreten des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) sollen die Bundesmittel in einer zweiten Antragsrunde ausgereicht werden. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2021.

### 3. Datentarif für bedürftige Schülerinnen und Schüler

Hinsichtlich eines Zugangs zum Internet wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass der Bund in Absprache mit den Ländern mit Mobilfunkanbietern nach Lösungen für Schülerinnen und Schüler sucht, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat dazu mit den führenden Netzanbietern (Deutsche Telekom AG, Vodafone GmbH, Telefonica sowie 1&1 Drillisch) Kontakt aufgenommen und angefragt, ob und in welcher Weise diese die Ausleihe von mobilen Endgeräten an bedürftige Schülerinnen und Schüler durch passende Angebote – etwa SIM-Karten zu Sonderkonditionen – zu unterstützen bereit sind. Die Deutsche Telekom AG hat auf Basis der Gespräche bereits einen Vorschlag eines Bildungstarifs für Schülerinnen und Schüler entwickelt, der eine unbegrenzte mobile Datenkommunikation für 10 Euro pro Monat bietet. Die übrigen Provider bieten zu diesem Preis ebenfalls Tarife an, allerdings noch mit eingeschränktem Datenvolumen. Momentan werden die Gespräche mit den Providern auf Länderebene fortgeführt.

Grundsätzlich trifft weder den Freistaat Bayern noch die für den Sachaufwand zuständigen Schulaufwandsträger eine Bereitstellungs- oder Finanzierungspflicht von häuslichen Internetanschlüssen. Land und Kommunen sind von daher keine Bedarfsträger, sondern können allenfalls als Vermittler zwischen den privaten Nutzern und den kommerziellen Anbietern fungieren und Informationen zu Datentarifen weitergeben. Inwieweit die Bitte der Länder, ob mindestens die Übernahme der Kosten für bedürftige Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (Sozialleistung) erfolgen könnte, liegt außerhalb der Ressortzuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

35. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Gesamtsumme der Leistungen des sogenannten „Gesundheitsbonus“ seit Einführung war (aufgeschlüsselt nach Schulart und Bezirken) und wie eine Weiterführung über den 31.12.2020 hinaus derzeit geplant ist?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aus nachfolgender Tabelle können die staatlichen Leistungen seit Einführung des Gesundheitsbonus zum 16.02.2019 entnommen werden. Die Weiterführung des Gesundheitsbonus über den 31.12.2020 ist geplant.

#### Übersicht Gesundheitsbonus vom 16.02.2019 bis 24.11.2020

Ausbildungsrichtung	Haushaltsjahr 2019 (in Euro)	Haushaltsjahr 2020 (in Euro)	Gesamt (in Euro)
Physiotherapie	8.046.600,00	10.230.533,30	18.277.133,30
Podologie	379.801,39	475.209,70	855.011,09
Logopädie	1.434.815,00	2.031.774,44	3.466.589,44
Ergotherapie	3.616.610,00	4.886.826,61	8.503.436,61
Massage	828.765,00	1.094.498,33	1.923.263,33
Orthoptik	99.225,00	111.416,58	210.641,58
Diät	183.600,00	162.520,00	346.120,00
Pharm.-techn. Assistent	2.084.673,50	2.573.327,00	4.658.000,50
Med.-techn. Assistent	427.446,67	807.653,33	1.235.100,00

**39.475.295,85**

#### Aufteilung nach Regierungsbezirken (in Euro)

Oberbayern	10.902.660,36
Niederbayern	4.538.839,50
Oberpfalz	4.093.096,66
Oberfranken	2.900.406,97
Mittelfranken	7.363.251,10
Unterfranken	5.275.141,76
Schwaben	4.401.899,50

**39.475.295,85**

36. Abgeordnete  
**Annette  
Karl**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist es mit dem Infektionsschutzgesetz, den Landesverordnungen und den Kultusministeriellen Schreiben vereinbar, dass Schüler während des Lüftens ihres Klassenzimmers die Mund-Nasen-Schutzze (MNS) abnehmen sollen, wie sind die Einschränkungen von Treffen mit einer bestimmten Anzahl von Haushalten und Personen vereinbar, während im Schulalltag die Schüler und Lehrer einem Vielfachen dieser Kontakte ausgesetzt sind und wie kann sichergestellt werden, dass die Kultusministeriellen Schreiben nicht erst am Freitagabend an den Schulen eingehen, um die Änderungen bis Montag früh umsetzen zu können?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Der Rahmen-Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021 (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html>) wurde in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) auf Grundlage von § 18 Abs. 1 Satz 2 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) ausgearbeitet und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auch während des Unterrichts (vgl. § 18 Abs. 2 8. BayIfSMV sowie Ziffer III. 1. „Unterrichtsbetrieb im November 2020“ und Ziffer III. 6 „Besondere Regelungen zum Tragen einer MNB“ (MNB = Mund-Nasen-Bedeckung) des Rahmen-Hygieneplans) müssen danach Tragepausen bzw. Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es deshalb erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Ziffer III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen (Ziffer III. 6.7). Die Anordnung einer Maskenpflicht auf dem Schulgelände erweist sich insofern gerade mit Blick auf die getroffenen Regelungen zu Tragepausen unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen als verhältnismäßig, wie zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 10. November 2020 (Az. 20 NE 20.2349, abrufbar unter [https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a02349b\\_002.pdf](https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a02349b_002.pdf)) in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung bestätigt wurde (vgl. u. a. den Beschluss des BayVGH vom 07.09.2020 – Az. 20 NE 20.1981, abrufbar unter <https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/20a01981b.pdf>).

Die Vorschriften der 8. BayIfSMV in Verbindung mit dem Rahmen-Hygieneplan Schulen stellen ein effektives Regelungskonzept dar, um zum einen die weitere Verbreitung von COVID-19 bestmöglich einzuschränken und zum anderen dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung gerecht zu werden, das auf Dauer nur durch einen täglichen Unterrichtsbesuch in vollem Umfang eingelöst werden kann. Durch den vorgesehenen teilweisen Verzicht auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands bzw. die damit verbundene weitgehende Rückkehr zum Regelbetrieb in Kombination mit der Maskenpflicht kann beiden Zielen in sachgerechter Art und Weise gedient werden, da u. a. mit Hilfe der Maskenpflicht einerseits der Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) und mittels der weitest möglichen

chen Rückkehr zum schulischen Präsenzunterricht – solange das dynamische Infektionsgeschehen diesen zulässt – andererseits das aus dem Grundprinzip der Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie dem Prinzip der Gleichberechtigung (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG) abgeleitete Recht auf Bildung in sinnvollen Einklang gebracht werden können. Selbstverständlich kann das nach wie vor angespannte Pandemiegeschehen immer Anpassungen des derzeitigen Regelungskonzepts erfordern. Diese werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stets unter Achtung der notwendigen Abstimmungsprozesse schnellstmöglich an die Schulen kommuniziert.

37. Abgeordneter  
**Ulrich  
Singer**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, entfällt die Maskenpflicht im Klassenraum bzw. im Unterricht in Bayern, wenn im Klassenraum ein mobiles Luftreinigungsgerät mit HEPA-Filter zum Einsatz kommt, welche mobilen Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filter empfiehlt die Staatsregierung für den Einsatz in Klassenräumen (bitte Hersteller und Typ der mobilen Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filter nennen) und gedenkt sie die Förderung mobiler Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filter auf alle Arten von Klassenräumen ohne die Beschränkungen im Förderantrag zu erweitern?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Nach der aktuellen Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 16.11.2020 ersetzen Lüftungskonzepte und -techniken sowie ggf. der Einsatz von mobilen Luftreinigern nicht die allgemein bekannten Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2. Die Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene/Händewaschen, Alltagsmasken) ist daher weiterhin zu beachten (AHA+L). Entsprechend entfällt auch nach dem aktuellen Rahmen-Hygieneplan Schulen bei Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nicht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Empfehlungen für konkrete Geräte sind auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die in der Förderrichtlinie vom 20.10.2020 genannten technischen Anforderungen sind zu erfüllen. Zudem sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass

- die verwendeten HEPA-Filter der Klasse 13 bzw. 14 der DIN EN 1822 entsprechen,
- die Geräte eine ausreichende Luftfiltrerrate im Verhältnis zum Raumvolumen erreichen,
- der Schalldruckpegel im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar ist,
- die Aufstell- bzw. Ausblashöhe die Verteilung der gefilterten Luft im Raum begünstigt.

Eine Ausweitung der Förderung für mobile Luftreinigungsgeräte generell auf alle Klassen- und Fachräume ist derzeit nicht beabsichtigt. Das Umweltbundesamt erachtet den Einsatz mobiler Luftreiniger weiterhin als flankierende Maßnahme, wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist.

38. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Direktorinnen und Direktoren an Bayerns Schulen erhielten die Corona-Prämie von 500 Euro, wie viele Lehrerinnen und Lehrer erhielten darüber hinaus für welche besonderen Leistungen die Corona-Prämie von 500 Euro (bitte nach Schularten getrennt angeben)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aufgrund einer Sonderzuweisung aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie wurde den zuständigen Stellen ein Vergabebudget für alle Schulleiterinnen und Schulleiter der staatlichen Schulen in Bayern und für 14 000 staatliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt. Die Prämienhöhe war einheitlich auf jeweils 500 Euro festgelegt. Die zuständigen Stellen haben im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets entschieden, wer bei den Lehrkräften die Corona-Prämie erhält. Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 27. Oktober 2020 waren dies Lehrkräfte, die sich insbesondere bei der Digitalisierung besonders ausgezeichnet haben. Aber auch andere herausragende Leistungen während der Corona-Pandemie, wie z. B. besonderes Engagement bei der Umsetzung von Hygieneplänen, waren honorierungsfähig.

Statistiken, für welche hervorragenden Leistungen konkret die Prämien vergeben wurden, liegen dem Ministerium nicht vor. Zuständig für die Prämienvergabe sind im Bereich der Grund- und Mittelschulen die jeweils örtlich zuständigen fachlichen Leiter der Staatlichen Schulämter, im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke die jeweils örtlich zuständigen Regierungen und im Bereich der sonstigen Schulen die Schulleitungen (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) vom 4. September 2002 – ZustV-KM und Nr. 1.11 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des StMUK vom 5. Februar 2019 – ZustAN-KM).

Den zuständigen Stellen wurde über ein elektronisches Verfahren für

- alle Schulleiterinnen und Schulleiter der staatlichen Schulen und
- zusätzlich für 14 000 staatliche Lehrkräfte ein Vergabebudget für Einzelprämien in Höhe von jeweils 500 Euro zugewiesen.

Das für staatliche Lehrkräfte im Umfang von 14 000 Prämien zur Verfügung stehende Budget wurde auf die Schularten wie folgt aufgeteilt:

Vergabebudget für insgesamt <b>14 000 Lehrkräfte</b>	davon Grund- und Mittelschule	davon Förderschule und Schule für Kranke	davon Realschule	davon Gymnasium	davon Berufliche Schulen
	5 776	1 370	1 632	3 442	1 780

39. Abgeordnete  
**Anna  
Toman**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele FFP2-Masken werden den einzelnen Schulen zur Verfügung gestellt, wann werden den Schulen die FFP2-Masken zur Verfügung gestellt und welche weiteren Maßnahmen zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes für Lehrkräfte sind geplant?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Den öffentlichen Schulen sowie den privaten Förderschulen sollen insgesamt ca. 300 000 Masken zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit wird die Auslieferung der Masken vorbereitet und die Pakete werden – entsprechend der jeweiligen Personalstärke der Schulen – konfektioniert; dann werden die Masken aus einem zentralen Lager durch das THW in die Landkreise gebracht und von dort zügig weiterverteilt.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist der Gesundheitsschutz der an der Schule Tätigen auch weiterhin ein ganz zentrales Anliegen. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der Rahmen-Hygieneplan ganz sensibel auf die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen reagiert und daher regelmäßig angepasst wird.

40. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Corona-Leugnern in den Reihen der Lehrkräfte sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt, welche dienstrechtlichen Konsequenzen hat eine solche Haltung und an welchen Schulen wurden Lehrkräfte mit dieser Haltung bereits vom Dienst suspendiert?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Der Begriff „Corona-Leugner“ ist im Rahmen der Anfrage nicht näher definiert. Ob beispielsweise eine Lehrkraft gegen ihre Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) auf dem Schulgelände verstößt, weil sie „Corona leugnet“ oder dies aus anderen Gründen tut, bedürfte insoweit einer Differenzierung.

Den jeweiligen Dienstvorgesetzten und den Schulaufsichtsbehörden sind vereinzelt Fälle von Lehrkräften bekannt, die sich im Dienst nicht an die bestehenden Vorgaben zum Infektionsschutz, insbesondere die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans Schulen, halten bzw. ihre Ablehnung gegenüber den bestehenden Maßgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie äußern. Über Lehrkräfte, die sich außerhalb ihres Dienstes gegen die bestehenden Maßgaben äußern oder aktiv positionieren, besteht in der Regel keine Kenntnis seitens der Dienstvorgesetzten und der Schulaufsichtsbehörden, wenn sich die Äußerungen bzw. das Verhalten nicht unmittelbar auf das schulische Tätigwerden auswirken.

Eine Abfrage bei den staatlichen Schulen und Schulaufsichtsbehörden, wie viele Fälle von „Corona-Leugnern“ in den Reihen der Lehrkräfte vorliegen und welche dienstrechtlichen Maßnahmen gegenüber diesen ergriffen wurden, ist mangels Definition, welche Personen unter den Begriff „Corona-Leugner“ fallen sollen, nicht zielführend und überdies aufgrund der Fristsetzung zur Beantwortung der Anfrage nicht möglich. Insoweit können hierzu keine Fallzahlen genannt werden. Eine valide Aussage kann mithin nur dahingehend getroffen werden, dass dem Staatsministerium bislang nur wenige Einzelfälle bekannt sind, die zu dienstrechtlichen Maßnahmen geführt haben bzw. in deren Zusammenhang dienstrechtliche Maßnahmen geprüft werden. Aufgrund der geringen Anzahl dieser, zudem sehr unterschiedlich gelagerten Fälle, kann eine weitergehende Aussage nicht getroffen werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

41. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Anlässlich der weiterhin hohen Zahlen an Corona-Infizierten frage ich die Staatsregierung, wie viele Intensivbetten für Corona-Patienten in bayerischen Universitätsklinika zur Verfügung stehen (bitte aufgeschlüsselt nach Universitätsklinikum sowie Betten mit und ohne Beatmungsmöglichkeit), wie viele Betten aktuell durch Corona-Patienten belegt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Universitätsklinikum sowie dem „Betten-Typ“ (Bett auf Normalstation, Bett auf Intensivstation, Bett mit Beatmungsmöglichkeit)) und ob die Staatsregierung der Auffassung ist, dass die aktuellen Kapazitäten ausreichen?

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aus der nachstehenden Übersicht ergibt sich, wie viele Intensivbetten an den bayerischen Universitätsklinika sowie am Deutschen Herzzentrum derzeit insgesamt für Patienten mit und ohne COVID-19-Erkrankung zur Verfügung stehen und wie viele Betten davon derzeit mit Patienten belegt sind, die an COVID-19 erkrankt sind.

Alle bayerischen Universitätsklinika sowie das Deutsche Herzzentrum verfügen über Pläne, wie sie ihre Kapazitäten an Intensivbetten schrittweise erweitern können. So kann die Anzahl der Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit innerhalb von sieben Tagen auf ca. 900 Betten und innerhalb von vier Wochen auf ca. 1 000 Betten erhöht werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand hält die Staatsregierung dies für ausreichend.

	Summe	UK Augsburg	UK Erlangen	Klinikum Universität München	Klinikum rechts der Isar	UK Regensburg	UK Würzburg	Deutsches Herzzentrum
<b>Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit</b>	648	80	98	199	66	92	80	33
<b>Intensivbetten ohne Beatmungsmöglichkeit</b>	194	20	8	109	1	18	38	0
<b>Normalbetten belegt mit COVID-19-Patienten</b>	229	94	36	60	19	7	13	0

<b>IMC-Betten belegt mit COVID-19- Patienten</b>	<b>10</b>	0	0	0	0	10	0	0
<b>Intensivbet- ten belegt mit COVID-19- Patien- ten</b>	<b>119</b>	26	17	16	23	19	16	2

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

42. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Beiträge zum Länderfinanzausgleich pro Jahr, die der Freistaat Bayern in den letzten sieben Jahren (2013 bis 2020) einzahlen musste und welche Prognose stellt der Freistaat für die Zahlungen zum Länderfinanzausgleich für die Jahre 2021 und 2022?

### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

- 1) Ausgleichsbeiträge Bayerns in den Länderfinanzausgleich in den Jahren 2013 bis 2019

Die Ausgleichsbeiträge Bayerns in den Länderfinanzausgleich haben sich im Zeitraum 2013 bis 2019 wie folgt entwickelt:

	2013	2014	2015	2016	2017*	2018*	2019*
in Mio. Euro	4.306,8	4.855,7	5.467,6	5.915,1	5.886,5	6.671,9	6.700,6

\*vorläufig

- 2) Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum 01.01.2020

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 führte zu einem Systemwechsel im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Der bis 2019 geltende Länderfinanzausgleich basierte auf zwei horizontalen Ausgleichsstufen (Ausgleichszuweisungen und -beiträge sowie Umsatzsteuervorwegausgleich). Seit 01.01.2020 ist der sog. Finanzkraftausgleich in Kraft, bei dem in einem einstufigen System Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern nunmehr durch Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung ausgeglichen werden.

Ein systemübergreifender, zahlenmäßiger Vergleich der letzten sieben Jahre ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht sachgerecht.

- 3) Prognose der Beiträge Bayerns ab dem Jahr 2020

Im hochkomplexen Berechnungssystem mit seinen wechselseitigen Verflechtungen zwischen allen sechzehn Bundesländern können keine belastbaren Prognosen für das laufende Jahr und die Folgejahre erstellt werden. So können beispielsweise unvorhergesehene Steuerentwicklungen bereits zu erheblichen Verschiebungen zwischen den Ländern führen. Die Corona-Pandemie hat die Unsicherheiten in der Vorausschau nochmals verschärft.

43. Abgeordnete  
**Anne Franke**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Zielsetzung gemäß der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18. November 2019 bei „Neuabschluss von Leasingverträgen“ von staatlichen Dienstfahrzeugen zu 2/3 die Nutzung von Elektrofahrzeugen vorsieht, frage ich die Staatsregierung, wie hoch lag hierbei im Jahr 2020 bisher die Quote von Elektrofahrzeugen im Vergleich mit Verbrennerfahrzeugen?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Die Quote der im ersten Halbjahr 2020 von staatlichen Behörden aller Ressorts, der Staatskanzlei und des Landtagsamts neu angeschafften Dienst-Pkw mit Elektroantrieb oder innovativen Antrieben in Bereichen, welche grundsätzlich für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder innovativen Antrieben geeignet sind, betrug 25,42 Prozent (61 von insgesamt 240). Zahlen für die Neuanschaffungen im Gesamtjahr 2020 liegen noch nicht vor.

Die Staatsregierung hat im Rahmen des Maßnahmenpakets zum Klimaschutz beschlossen, dass bis 2025 in geeigneten Bereichen bei Neuabschluss von Leasingverträgen bzw. turnusgemäßem Wechsel von Dienst-Kfz im Rahmen bestehender Leasingverträge in 2 von 3 Fällen nur noch die Nutzung von Dienst-Kfz mit Elektroantrieb oder innovativen Antrieben erfolgen soll.

Die Festlegung der geeigneten bzw. nicht geeigneten Bereiche obliegt im Rahmen der Ressortverantwortung den einzelnen Ministerien.

44. Abgeordneter  
**Alexander Muthmann**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel der zusätzlich zum Konjunkturpaket des Bundes angekündigten und vorgezogenen Hilfen des Freistaates an die Kommunen zur Linderung der Coronakrise bis heute ausgezahlt worden sind (bitte, wie in Pressemitteilung Nr. 126 der Staatsregierung vom 22.07.2020 angekündigt, die Beträge für die Erstattung der ca. 1,3 Mrd. Euro an Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer, für die Hilfen in Höhe von ca. 460 Mio. Euro an den ÖPNV und für die ca. 200 Mio. Euro zur Erstattung nicht erhobener Elternbeiträge zur Kinderbetreuung – jeweils insgesamt und je Regierungsbezirk – angeben), wie viele Mittel der ca. 2 Mrd. Euro aus dem Kommunalen Finanzausgleich und der Schlüsselzuweisungen in Höhe von einer Milliarde Euro bereits, wie ebenfalls angekündigt, vorzeitig ausgezahlt worden sind (bitte insgesamt und je Regierungsbezirk angeben) und bis wann die Staatsregierung jeweils beabsichtigt, die genannten Unterstützungen vollständig ausgezahlt zu haben?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Den bayerischen Gemeinden wird ein pauschaler Ausgleich für Gewerbesteuermindereinnahmen in Höhe von insgesamt 2,398 Mrd. Euro gewährt. Der Freistaat finanziert davon 1,346 Mrd. Euro. Das zuständige Landesamt für Statistik erhebt derzeit bei den Gemeinden die für die Berechnung noch erforderlichen Daten für das vierte Quartal 2020. Anschließend können die Zuweisungen berechnet und am 15. Dezember 2020 vollständig ausbezahlt werden.

Mit 239,8 Mio. Euro (Stand: 23.11.2020) konnte nach Angaben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) der überwiegende Teil der Leistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm aufgrund der Genehmigungen der EU-Kommission, insbesondere zur „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“, direkt an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden. Hiervon entfallen auf Unternehmen mit Sitz in Oberbayern 68,6 Mio. Euro, in Niederbayern 0,6 Mio. Euro, in der Oberpfalz 4,0 Mio. Euro, in Oberfranken 1,8 Mio. Euro, in Mittelfranken 19,8 Mio. Euro, in Unterfranken 7,3 Mio. Euro sowie in Schwaben 6,9 Mio. Euro. Im Übrigen flossen die Mittel an die Eisenbahnverkehrsunternehmen für den Schienenpersonennahverkehr.

Direkt an die Kommunen als ÖPNV-Aufgabenträger wurden aus dem ÖPNV-Rettungsschirm nach Angaben des StMB bisher 13,8 Mio. Euro ausgereicht. Hiervon entfallen auf die Kommunen in Oberbayern 6,2 Mio. Euro, in Niederbayern 0,8 Mio. Euro, in der Oberpfalz 0,6 Mio. Euro, in Oberfranken 0,2 Mio. Euro, in Unterfranken 4,9 Mio. Euro sowie in Schwaben 1,1 Mio. Euro.

Die Bewilligung und Auszahlung der bisher vorliegenden offenen Anträge ist noch im Jahr 2020 geplant. In diesen Fällen stehen regelmäßig noch Klarstellungen oder ergänzende Angaben der Antragsteller aus. Anträge sind noch bis zum 30.09.2021 möglich. Zudem findet nach Nachweis des endgültigen Schadens zum 30.09.2021 noch eine Spitzabrechnung statt.

Der Freistaat hat den Trägern der Kindertageseinrichtungen und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die (Groß-)Kindertagespflege aufgrund der coronabedingten Betretungsverbote nach Angaben des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bisher einen Ersatz von Elternbeiträgen in Höhe von insgesamt 106,8 Mio. Euro ausbezahlt (Stand: 23.11.2020). Hiervon entfallen auf Oberbayern 41,1 Mio. Euro, auf Niederbayern 7,7 Mio. Euro, auf die Oberpfalz 7,7 Mio. Euro, auf Oberfranken 8,6 Mio. Euro, auf Mittelfranken 17,3 Mio. Euro, auf Unterfranken 11,8 Mio. Euro sowie auf Schwaben 12,7 Mio. Euro. Weitere Anträge können von den Trägern noch bis zum 30.06.2021 gestellt werden.

Im Jahr 2020 wurden Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen und Finanzzuweisungen) in Höhe von insgesamt rund 3 Mrd. Euro früher ausbezahlt. Dies hat die Liquidität der bayerischen Kommunen in der Krise sichergestellt. Auf die Regierungsbezirke verteilt sich dies wie folgt: Oberbayern: 645,8 Mio. Euro, Niederbayern: 349,8 Mio. Euro, Oberpfalz: 303,4 Mio. Euro, Oberfranken: 333,2 Mio. Euro, Mittelfranken: 502,5 Mio. Euro, Unterfranken: 386,7 Mio. Euro und Schwaben 508,6 Mio. Euro.

45. Abgeordneter  
**Tim Pargent**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche „völkerrechtlichen Regelungen“ sie sich in der Antwort 8 a bis c der Schriftlichen Anfrage vom 19. Juni 2020 (Drs. 18/8173) bezieht (bitte angeben mit Quelle), wie sich diese „völkerrechtlichen Regelungen“ auf die hiesige Erbschaftsteuerpflicht eines ausländischen Staatsoberhauptes (z. B. einem König) mit Wohnsitz in Bayern konkret auswirken und welchen Kontakt es dazu zwischen der Staatsregierung und Angehörigen anderer Staaten gab (bitte angeben seit der Legislaturperiode 16 unter Angabe des Inhalts des Austauschs, Datum, beteiligten Personen und Ergebnis)?

#### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Bei grenzüberschreitenden steuerlichen Sachverhalten sind völkerrechtliche Regelungen zu berücksichtigen. Art. 38 Abs. 1 Buchst. a bis c des IGH-Statuts (Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945, BGBl. 1973 II S. 505) enthält eine allseits anerkannte Auflistung der Völkerrechtsquellen (internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind; das internationale Gewohnheitsrecht und die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze). Hierzu zählt neben Verträgen mit anderen Staaten über die Vermeidung von Doppelbesteuerung das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 959 ff.). Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts wie die Immunität von Staatsoberhäuptern sind gemäß Art. 25 des Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für alle Bewohner des Bundesgebietes. Die Auswirkungen der völkerrechtlichen Regelungen auf eine eventuelle Erbschaftsteuerpflicht hängen von deren Umfang ab. Kontakte zwischen der Staatsregierung und Angehörigen anderer Staaten hinsichtlich der Erbschaftsteuerpflicht eines ausländischen Staatsoberhauptes mit Wohnsitz in Bayern sind nicht bekannt.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

46. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, kann sie die vom Landratsamt Bamberg per Pressemitteilung am 14. September 2020 veröffentlichte Nachricht bestätigen, dass seitens der Staatsregierung „rund 21 Mio. Euro für einen Cleantech Innovation Park in der Region Bamberg“ bereitgestellt werden, falls nein, wie verteilen sich die Fördermittel auf die kommenden Jahre 2021 und 2022 und zu welchem Zweck sind die Fördermittel jeweils eingeplant?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Der Bayerische Ministerrat hat im Rahmen seiner Kabinettsitzung am 14. September 2020 Beschlüsse zu den Eckpunkten der Hightech Agenda plus (HTA+) getroffen: es werden in 2021 und 2022 zusätzlich rund 900 Mio. Euro investiert werden, die HTA insgesamt wird beschleunigt.

Es gilt die modernsten Technologien für Bayern zu fördern. Dazu wird die HTA auch inhaltlich erweitert und fortentwickelt. Zu den zusätzlichen Maßnahmen zählen auch die Bayerische Innovationspark-Initiative mit dem Cleantech-Industriepark im Raum Bamberg sowie die Aktivitäten in der Metropolregion Nürnberg und bayernweit zur Unterstützung innovativer Wasserstoff-Projekte v. a. in der Automobil- und Zulieferindustrie (Wasserstofftransformation).

Dafür sind für die Jahre 2021 und 2022 projektabhängig je 21 Mio. Euro vorgesehen, wobei der ganz überwiegende Teil der Mittel in die Wasserstofftransformation fließen soll.

47. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern setzt sich die Staatsregierung bei der angekündigten Novemberhilfe für die Klarstellung des Kreises der Antragsberechtigten, insbesondere hinsichtlich mittelbar vom Lockdown Betroffener, ein, inwiefern sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit, die Bewilligungsstellen personell zu unterstützen und warum setzt sie sich nicht konsequent für einen Unternehmerlohn bei den momentan laufenden und geplanten Wirtschaftshilfen ein?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Vom Bund sollen zeitnah, u. a. auf Drängen der Staatsregierung, detaillierte und aussagekräftige FAQ veröffentlicht werden, die die verschiedenen Fallbeispiele aufgreifen und ausführen.

Die Abwicklung der Überbrückungshilfe zeigt, dass eine leistungsstarke IT-Infrastruktur zum Einsatz kommt, die den Prozess vereinfacht und den personellen Aufwand reduziert. Zudem steht mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern ein verlässlicher Partner als Bewilligungsstelle bereit. Dieser setzt sein sehr gut geschultes Personal äußerst effizient für die Bearbeitung der Anträge ein. Außerdem sollen staatliche Beschäftigte kurzfristig für einen Einsatz in den Bewilligungsteams der IHK für München und Oberbayern befristet zur Verfügung gestellt werden.

Die Staatsregierung setzt sich weiterhin für die Aufnahme eines Unternehmerlohns in das Bundesprogramm „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“, spätestens für die ab dem 1. Januar 2021 beginnende dritte Phase ein. Insbesondere hat Herr Staatsminister Hubert Aiwanger diese Forderung explizit mit Schreiben vom 6. November 2020 an Herrn Bundesminister Peter Altmaier herangetragen. Der Bund hat mit der „Neustarthilfe für Soloselbstständige“ bereits eine erste Erleichterung angekündigt.

Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

48. Abgeordneter  
**Martin Stümpfig**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist der seit einem Jahr angekündigte und in der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019 aufgelistete neue „Programmteil Heizungstausch“ im Rahmen des 10 000-Häuser-Programms angesichts der umfassenden Förderung des Heizungsaustausches seit 2020 durch den Bund noch sinnvoll, welche Förderungen zur energetischen Gebäudesanierung, welche im Bereich der Einsparung von CO<sub>2</sub> ein enormes Potenzial haben, werden durch das 10 000-Häuser-Programm momentan abgedeckt und aus welchen Gründen wurde der Programmteil „EnergieSystemHaus“, der diesen Bereich abgedeckt hat, im Januar 2020 eingestellt?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

- Die noch im November 2019 mit einem neuen Programmteil „Heizungstausch“ vorgesehene Förderung von innovativen nicht-fossilen Heizungen ist wegen der zum 01.01.2020 stark erhöhten, einschlägigen Förderung des Bundes tatsächlich nicht mehr sinnvoll und wird aktuell nicht mehr verfolgt. Stattdessen arbeitet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) an einem Förderprogramm für besonders innovative und umweltverträgliche Holz-Einzelraumfeuerungen als Ergänzung zur Bundesförderung (ohne Überschneidung mit dieser). Wann dieser Programmteil kommen kann, hängt vor allem von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab und ist derzeit noch offen.
- Derzeit hat das 10 000-Häuser-Programm nur den einen Programmteil „PV-Speicher-Programm“ (PV = Photovoltaik), der sich nicht auf das Thema Sanierung bezieht.
- Die bayerische Förderung der energetischen Gebäudesanierung lief Ende Januar 2020 aus. Ursächlich waren neue Förderschwerpunkte in Bayern, die deutlich verbesserte Förderung des Bundes seit Jahresbeginn 2020 (u. a. auch steuerliche Förderung), die anstehende nochmalige Umstrukturierung der Bundesförderung in diesem Bereich und die weitgehende Zielerreichung des Programmteils „EnergieSystemHaus“. Hier ist auch auf die Antwort zur Anfrage vom 03.02.2020 „Zukünftige inhaltliche Schwerpunkte 10 000-Häuser-Programm“ zu verweisen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

49. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 96 Maßnahmen aus dem Maßnahmenpaket der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18. November 2019 führen zu keinerlei unmittelbaren Treibhausgaseinsparungen, weil sie z. B. nur die Erstellung von Berichten, Forschungsarbeiten oder Koordinationsaufgaben betreffen, wie viele der 96 Maßnahmen dienen ausschließlich oder ganz überwiegend der Klimaanpassung und wie viele der 96 Maßnahmen wurden bereits vor Veröffentlichung des Maßnahmenpakets aus der Klimaschutzoffensive am 18. November 2019 ins Leben gerufen (bitte jeweils unter genauer Bezeichnung der Maßnahme)?

### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Klimaschutz ist eine gesamtheitliche Maßnahme, die insbesondere auf den Säulen CO<sub>2</sub>-Reduzierung, Klimawandelanpassung und Forschung ruht.

Ausschließlich oder ganz überwiegend der Klimawandelanpassung dienen die Maßnahmen aus den Bereichen „Wasser“, „Klimaarchitektur“ sowie

- zwei Maßnahmen aus dem Bereich „Wald“ (Ausweitung der Forschung für klimatolerante Bäume; Klimaforschung in den bayerischen Nationalparks),
- fünf Maßnahmen aus dem Bereich „Innovationen“ (Bayerisches Zentrum für Klimaresilienz und Klimaforschung; Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen in Unternehmen; Weiterführung des Bayerischen Klimaforschungsnetzwerks; Forschung zu Klimawandelanpassung; Verbundprojekt Klimawandel und Gesundheit in Bayern) und
- sechs Maßnahmen aus dem Bereich „Klimaneutralität – Staat und Kommunen“ (Dach- und Fassadenbegrünung des staatlichen Gebäudebestands; Begrünung der Flachdächer des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit einer Gesamtfläche von ca. 5 000 m<sup>2</sup>; Klima-Report Bayern regelmäßig fortschreiben; Georisiken, Georisk-Kataster; Bayerische Landschaften im Klimawandel; Bayerisches Klimainformationssystem).

Daneben sind

- eine Maßnahme aus dem Bereich „Moore“ (Moorinstitut im geplanten Artenschutzzentrum) und
- zehn Maßnahmen aus dem Bereich „Klimaneutralität – Staat und Kommunen“ (Aktualisierung Leitfadens „Umwelt- und Klimaschutz in Behörden“; Klima-Dialog mit Wirtschaft und Kommunen; Klimabewusstsein stärken - Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte; Mehr Klimaschutz in der bayerischen Jugendarbeit; Ausweitung des Angebots der Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ (Kooperation des IFP); Kooperation des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP) mit dem Kerschensteiner Kolleg, Verankerung des Bildungs- und Erziehungsbereichs „Umwelt“ in den bayerischen Kindertageseinrichtungen; ÖkoKids – Kindertageseinrichtung NACHHALTIGKEIT; Beratung und Mitwirkung des IFP im Projekt „Eine Welt Kita – fair und global“; Bayerischer Nachhaltigkeitstoken („Ökotoken“)

den Forschungs-, Bildungs- oder Organisationsmaßnahmen zuzurechnen.

Der Freistaat betreibt bereits seit vielen Jahrzehnten aktive Klimaschutzprogramme. Das erste bayerische Klimaschutzgesetz nebst Maßnahmenpaket ist hierbei ein entscheidender Schritt. Denn mit der Klimaschutzoffensive wurde zum einen eine verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen und zum anderen der Finanzrahmen erheblich ausgeweitet. Für die Klimaschutzoffensive stehen zusätzlich 60 Mio. Euro im Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 zur Verfügung – sowie jeweils 60 Mio. Euro in den drei Folgejahren. Das Volumen für den Klimaschutz steigt damit auf rund 185 Mio. Euro allein im Jahr 2020 an.

50. Abgeordneter  
**Volkmar  
Halbleib**  
(SPD)
- Nachdem in Bayern die Zahl der Grundwassermessstellen bis Ende 2023 von 600 auf 1 500 ausgeweitet werden soll, frage ich die Staatsregierung, womit die Zahl der Ausweitung gegenüber einer geringeren bzw. einer höheren Ausweitung fachlich begründet ist, wie viele dieser neuen Messstellen in Unterfranken bzw. den anderen Regierungsbezirken errichtet werden (bitte nach Errichtungsdatum, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden bzw. kreisfreien Städten und unter Angabe der bisherigen Messstellen angeben) und nach welchen Kriterien die Standorte der neuen Messstellen im Einzelnen ausgewählt wurden bzw. werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Nachverdichtung des Wasserrahmenrichtlinienmessnetzes Grundwasser qualitativ ist fachlich durch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einerseits sowie die Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie und der Düngeverordnung begründet. Sie erfolgt zielgerichtet und gleichmäßig nach Kriterien der EU-Kommission sowie national vereinbarten Kriterien (u. a. hydrogeologische Einheiten, Naturräume, Flächennutzung). Im Endausbau werden rund 1 500 staatliche Messstellen mit einer Messnetzdicke von einer Messstelle pro 50 km<sup>2</sup> angestrebt, dies entspricht auch dem Zielwert des bundesweiten Durchschnitts der staatlichen Messnetzdicke. Das aktuelle WRRL-Messnetz in Bayern umfasst ca. 600 Messstellen.

Der Ausbau des Messnetzes soll gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV) Gebietsausweisung im Rahmen der Düngeverordnung bis 2023 abgeschlossen sein. Die Nachverdichtung soll dabei durch Messstellen aus dem Bestand (z. B. Wasserversorgungsmessstellen, Vorfeldmessstellen) und durch Neubau erfolgen. Die Standortsuche sowie die Messstelleneignung bzw. -errichtung erfolgt nach den oben genannten Kriterien und berücksichtigt zudem auch die in der AVV Gebietsausweisung Anhang 1 genannten Anforderungen.

Aktuell erfolgen die weiteren Planungen für die geplante Nachverdichtung. Die für 2020 vorgesehenen 140 zusätzlichen Messstellen können voraussichtlich in das Messnetz aufgenommen werden. Dabei wurden bestehende Messstellen überprüft und übernommen sowie einige zusätzliche Messstellen neu errichtet. Konkrete Angaben zu der Zahl von neuen Messstellen pro Regierungsbezirk sind erst Anfang 2021 verfügbar.

51. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche kumulierte CO<sub>2</sub>-Minderung durch Reduzierung von Treibhausgasemissionen und welche kumulierte CO<sub>2</sub>-Minderung durch sogenannte negative Emissionen (Nutzung von Senken) erwartet sie bis zum Jahr 2030 durch die 96 Maßnahmen, die im Rahmen der Klimaschutzoffensive vom 18.11.2019 vorgestellt wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Verschränkt mit den Vorgaben der Bundesgesetzgebung beim Klimaschutz hat Bayern konkrete Minderungsziele in das Bayerische Klimaschutzgesetz übernommen. Bis 2030 sollen demzufolge die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Maximal 5 t pro Einwohner und Jahr dürfen bis dahin noch emittiert werden. Spätestens bis zum Jahr 2050 soll Bayern klimaneutral sein.

Der Zehn-Punkte-Plan der bayerischen Klimaschutzoffensive mit seinen 96 Maßnahmen dient der Operationalisierung dieser Zielsetzungen - soweit dies auf Landesebene möglich ist. Mit Maßnahmen im Gebäudebereich und der Aktivierung von Böden und Wäldern leistet Bayern einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundesebene. Zu nennen sind hier insbesondere die Maßnahmen der Klimaschutzoffensive, die darauf zielen, Wälder als Kohlenstoffspeicher und Rohstoffquelle zu erhalten und durch Neupflanzungen noch zu verstärken sowie der Masterplan Moore, mit dem Moore gesichert und in ihrer Klimaschutzfunktion gestärkt werden. Im Gebäudebereich ist insbesondere die Stärkung des Holzbaus von Bedeutung und die innovativen Ansätze der Umweltinitiative Stadt.Klima.Natur.

Nicht in jedem Fall sind Treibhausgasreduzierungen exakt zu beziffern, weil auch die Randbedingungen viele Faktoren beisteuern. Wissenschaftlich belastbare Aussagen wären nicht möglich.

Für die Bayerische Staatsregierung zählt, wie stark sich der Treibhausgasausstoß in Summe verringern lässt und dass es gelingt, insgesamt einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung der Treibhausgasreduzierungsziele des Bundes zu leisten.

52. Abgeordneter  
**Christian  
Hierneis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bei welchen Gewässern wurde gemäß der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019 bereits konkret begonnen „die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und die natürlichen Selbstheilungsprozesse der Gewässerbiozönosen gegenüber Klimafolgen (Niedrigwasser, Hochwasser, erhöhte Wassertemperaturen...) zu stärken und die Gewässerbewirtschaftungsziele (Umweltziele gemäß Wasserrahmenrichtlinie) in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Biodiversität aquatischer Ökosysteme Zug um Zug zu verwirklichen bzw. zu erhalten“ (bitte mit Zeitpunkt des Projektbeginns), bei welchen Gewässern konkret wird damit begonnen (bitte Zeitpunkt benennen) und inwieweit gehen diese Maßnahmen über die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hinaus?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

In der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit ist eine abschließende Aufstellung von Einzelprojekten an dieser Stelle nicht möglich. Beispiele für laufende und umgesetzte Maßnahmen sind u. a. auf den Seiten der jeweiligen Wasserwirtschaftsämter zu finden (siehe exemplarisch WWA Weilheim [https://www.wwa-wm.bayern.de/fluesse\\_seen/massnahmen/index.htm](https://www.wwa-wm.bayern.de/fluesse_seen/massnahmen/index.htm)), oder auf den Seiten des Landesamts für Umwelt (LfU) (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/auen/auenprojekte/index.htm>).

Die dargestellten Maßnahmen dienen insgesamt der Gewässerentwicklung im Sinne der Umweltziele nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), weniger dem ausschließlichen Ziel, Klimafolgen bzw. die Wassertemperatur zu reduzieren.

Die Umsetzung der WRRL und Zielerreichung des guten ökologischen Zustands ist eine der wirksamsten Maßnahmen zur Schaffung von Widerstandsfähigkeit (Resilienz) bei den Gewässerbiozönosen gegenüber Klimafolgen.

Die geplanten Maßnahmen zum guten Zustand gehen ganzheitlich die z. T. vielfachen Belastungen unserer Gewässer an und schaffen damit gesunde artenreiche Ökosysteme, die u. a. durch Vernetzung (Durchgängigkeit), Struktur-/Habitatvielfalt, aber auch eine gute Wasserqualität eine hohe Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels entwickeln.

Die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels ist im nächsten Bewirtschaftungszeitraum (3. Zyklus 2022 bis 2027) Teil der „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“.

Bei der Maßnahmenplanung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele findet zudem standardmäßig ein Klima-Check statt, bei dem alle geplanten Maßnahmen auf Wirkung unter Einfluss des Klimawandels, aber auch in ihrer Wirkung auf den Klimawandel geprüft werden.

In Bezug auf die Wassertemperatur wurden erstmalig die vorhandenen Messungen in Bayern statistisch ausgewertet und belastbare Daten für die Risikoanalyse und Maßnahmenplanung bei der Bewirtschaftungsplanung verwendet.

Im Zuge dessen wurden für den Entwurf der Maßnahmenprogramme (MNP) 2022 – 2027 in Bayern an 14 Flusswasserkörpern (FWK) Maßnahmen im Zusammenhang mit erhöhten Wassertemperaturen in Bayern geplant (10 Maßnahmen im Bereich Hydromorphologie/Habitatverbesserung und Wasserhaushalt, 14 weitergehende Untersuchungen und Kontrollen, 3 Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Wärmeeinleitungen).

Zukünftig werden weitere Untersuchungen folgen, die die Datenlage zur Wassertemperatur durch Modellierung der tageszeitlichen Maximaltemperatur und Erstellung von Regionalisierungsmodellen verbessern.

Übergeordnete Maßnahmen, um kritischen Witterungssituationen begegnen zu können, sind die Alarmpläne Gewässerökologie (Bekanntmachung vom 20.05.2020 Bayerisches Ministerialblatt 2020, Nr. 283) als Teil der Gewässerwarndienste in Bayern; sie ergänzen die Informationen im sog. Niedrigwasser-Informationsdienst Bayern. Der Alarmplan Donau trat erstmalig 2020 in Kraft; der Alarmplan Gewässerökologie Main wurde auf Basis der Erfahrungen der Trockenjahre 2018/2019 fortgeschrieben.

An ausgewählten Fließgewässern und Seen wird ein spezifisches Monitoring zu Klimafolgen und Gewässerökologie betrieben bzw. aufgebaut. Diese Maßnahmen sind in eine gemeinsame Strategie für den süddeutschen Raum im Rahmen von KLIWA (Klimaveränderung und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft) eingebettet. So wurden z. B. mit dem KLIWA-Index Makrozoobenthos die Grundlagen für zielgerichtete, fallbezogene Auswertungen zur Wassertemperatur und Änderungen in der Lebensgemeinschaft geschaffen.

Bei den kommunalen Gewässern dritter Ordnung wird im Zuge der Novellierung der Förderrichtlinie RZWas (Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) der Fördersatz für ökologische Gewässerumgestaltungen von 75 Prozent auf 90 Prozent erhöht werden. Damit wird ein verstärkter Anreiz für die Kommunen geschaffen, erforderliche Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung nach WRRL zu ergreifen, die auch der Klima-Resilienz kleinerer Gewässer zu Gute kommen.

53. Abgeordneter  
**Paul  
Knoblach**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Wasserkraftanlagen wurden innovative Technologien im Sinne der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019 seit deren Vorstellung unter Mitwirken der Staatsregierung eingesetzt, welche konkreten Maßnahmen zu „Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Wasserkraftnutzung“ wurden seitdem ergriffen und mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung seitdem den „Ausbau und Erhalt der Wasserkraftpotenziale durch fisch- bzw. naturverträgliche Technologien“ unterstützt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Im Rahmen der „Bayerischen Strategie zur Wasserkraft“ hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bereits im Jahr 2012 die Bayerische Landeskraftwerke GmbH (LaKW) beauftragt, durch Vorzeigeprojekte „die breite Anwendung innovativer naturverträglicher Wasserkraftwerkstechnik“ zu unterstützen. In diesem Zusammenhang entstanden die Kraftwerke Iller Au (Zwei VeryLowHead-Turbinen, Inbetriebnahme 2015), Baierbrunn an der Isar (VeryLowHead-Turbine, 2017) und Eixendorf II (Bewegliches Kraftwerk, 2017). Unabhängig von der LaKW errichtete ein Betreiberkonsortium bei Großweil an der Loisach ein Schacht-Kraftwerk, das 2020 in Betrieb ging. Mit den innovativen Technologien sollen im Vergleich zu konventioneller Technik Fischschäden deutlich verringert und die Fisch- und Geschiebedurchgängigkeit flussabwärts verbessert werden. Ein groß angelegtes Fischmonitoringprojekt der Technischen Universität (TU) München, das noch bis 2022 läuft, begleitet die Maßnahmen wissenschaftlich.

Um innovative Technologien zur Durchgängigkeit sowohl flussauf- als auch -abwärts an Stauanlagen mit Wasserkraftnutzung zu entwickeln und in der Praxis zu testen, hat das StMUV die LaKW im Juni 2019 beauftragt, einen „Entwicklungsschwerpunkt innovative Fischwandersysteme“ einzurichten. In sehr kurzer Zeit wurden seither verschiedene Pilotprojekte entwickelt, die sich zum Teil schon in der Genehmigungsphase befinden, z. B. eine Fischschleuse an der Vorsperre der Talsperrre Eixendorf sowie eine Abstiegsmöglichkeit für Fische an der Schleuse Hilpoltstein des Main-Donau-Kanals. Über eine Forschungsk Kooperation mit der Universität Innsbruck wird derzeit bei Leinau an der Wertach an einem bestehenden Wasserkraftwerk ein Elektroseilrechen als Pilotprojekt für den Schutz von Fischen vor der Turbinenpassage umgesetzt, die Inbetriebnahme ist im Jahr 2021 vorgesehen.

Die Maßnahmen wurden vom StMUV und Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) in den Jahren 2012 bis 2020 mit zusammen insgesamt 8,5 Mio. Euro unterstützt.

54. Abgeordnete  
**Claudia Köhler**  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Ermittlung der Treibhausgasemissionen bei der Maßnahme „Klimaneutrale Staatsverwaltung“ der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019, für welche Ressorts liegen bereits Treibhausgasbilanzen vor und wann kann mit einem Abschluss der Erstellung der Treibhausgasbilanzen für alle Ressorts gerechnet werden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Eine Bilanz der Treibhausgasemissionen liegt aktuell vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vor. Die erste Bilanz wurde für das Jahr 2018 erstellt und wird seitdem jährlich fortgeschrieben.

Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern sollen gem. Art. 4 Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG) vom 12.11.2020 ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen spätestens ab dem Jahr 2030 mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ausgleichen. Dafür müssen zeitnah erstmals alle Ressorts der Staatsregierung ihre Treibhausgasemissionen bilanzieren. Das Monitoring dafür, sowie die Zertifizierung international anerkannter Ausgleichsmaßnahmen, erfolgt durch die neu gegründete Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) am Landesamt für Umwelt. Die LENK und die ihr übertragenen Aufgaben sind Teil des Maßnahmenpakets der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung. Die vorbereitenden Maßnahmen sind angelaufen. Weitere Schritte werden im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Klimaschutz festgelegt.

Die Treibhausgasbilanzierung über alle Ressorts der Staatsverwaltung kann nach derzeitigem Stand im Jahr 2021 beginnen und wird ehest möglich abgeschlossen werden. In den Folgejahren ist die Bilanzierung analog dem praktizierten Vorgehen im StMUV kontinuierlich fortzuschreiben und jährlich an die LENK zu melden.

Der Bayerische Landtag wird gem. Art. 7 BayKlimaG alle zwei Jahre über den aktuellen Stand der Minderung der Treibhausgasemissionen sowie der erfolgten Kompensationsmaßnahmen unterrichtet.

55. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Moore wurden im Rahmen des Moorwildnisprogramms aus der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung seit dem 18.11.2019 arrondiert, wie viele Hektar wurden seitdem angekauft oder angepachtet und wo konnten dadurch bereits Maßnahmen zum Rückbau der Entwässerungen ergriffen werden?

#### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit 18.11.2019 konnten auf zahlreichen Mooren Flächenarrondierungen erfolgen und Maßnahmen umgesetzt werden. Da die Maßnahmenumsetzung einschließlich der Flächensicherungen derzeit läuft und der Zeitraum für die Datenzusammenstellung aufgrund der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit begrenzt war, ist die Tabelle nicht abschließend.

Regierungsbezirk	Flächensicherungen	Maßnahmen
Oberfranken	Landkreis (Lkr) Wunsiedel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitelmoos: 0,896 ha</li> <li>• Geisterloch: 0,987 ha</li> </ul> <u>Gesamt: rd. 2 ha</u>	Lkr. Wunsiedel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Moor bei Oberweißbach: ca. 2 ha</li> </ul>
Oberbayern	Lkr. Weilheim-Schongau: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwarzlaichmoor-Peiting</li> <li>• Rotfilz bei Grambach</li> <li>• Osterseefilze/Moor am Gartensee</li> <li>• Sindelsbach und Weitfilz (Peiting)</li> <li>• Moor am Gr. Ostersee</li> </ul> Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Münsinger Filz</li> <li>• Königsdorfer Weidfilz</li> <li>• Eglinger Filz</li> <li>• Moor bei Zellwies-Königsdorf</li> </ul>	Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Münsinger Filz: rd. 60 ha</li> <li>• Zellbachtal und Ebenbergfilz: Maßnahmen in den kommenden Wintermonaten</li> </ul>

	<p>Lkr. Rosenheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Halfinger Freimoos</li> <li>• Eisenbartlinger Filz</li> <li>• Linzinger Filz</li> <li>• Burger Moos/Hofstetter See</li> <li>• Rieder Filz</li> <li>• Brandfilz</li> <li>• Penzinger Moos</li> </ul> <p>Lkr. Traunstein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pechschnait Preisinger Moos</li> <li>• Waginger Weitmoos</li> <li>• Pechschnait Rothlack und Stöckl-moos</li> <li>• Bergener Moos</li> </ul> <p>Lkr. Fürstenfeldbruck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fußbergmoos Palsweiser Moos</li> <li>• Zellmoos/Amperaue</li> <li>• Widdumfilze bei Türkenfeld</li> <li>• Ampermoos</li> </ul> <p>Lkr. Landsberg am Lech:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberes Moos und Geretshausener Feld</li> <li>• Thannerfilze</li> <li>• Ammersee Süd</li> </ul> <p>Lkr. Garmisch-Partenkirchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• NSG Murnauer Moos</li> </ul> <p><u>Gesamt: rd. 139 ha</u></p>	
Niederbayern	<p>Lkr. Passau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedermoor Stüblhäuser: 4,3 ha</li> <li>• Niedermoor Rannatal: 2,2 ha</li> </ul> <p>Lkr. Freyung-Grafenau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedermoor Kühreuten: 0,94 ha</li> <li>• Niedermoor Steinerfurthbach: 0,86 ha</li> </ul> <p>Lkr. Straubing-Bogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedermoor Sallacher Moos: 0,22 ha</li> </ul> <p>Lkr. Dingolfing-Landau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedermoor Königsauer Moos: 1,54 ha</li> </ul> <p>Lkr. Kelheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedermoor Heiligenstädter Moos: 1,24 ha</li> </ul> <p><u>Gesamt: rd. 11,3 ha</u></p>	<p>Lkr. Passau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedermoorbereich Stüblhäuser: Maßnahmenumsetzung noch in 2020, wenn Witterungsverhältnisse dies zulassen</li> </ul> <p>Lkr. Freyung-Grafenau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niedermoorbereich Kühreuten: Maßnahmenumsetzung noch in 2020, wenn Witterungsverhältnisse dies zulassen</li> </ul>
Schwaben	<p>Erworbene Moorflächen verteilen sich auf unterschiedliche Moorgebiete</p> <p><u>Gesamt: rd. 30 ha</u></p>	<p>Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausemissionen auf insgesamt 8 ha</p>

Oberpfalz	<p>Lkr. Cham:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Breitenried: Artenreiche Feuchtwiese auf Anmoorgley und Moorgley</li> <li>• Gemeinde Katzelsried: Wertvolle, artenreiche Moorfläche</li> </ul> <p>Lkr. Neumarkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Velburg: Artenreiche Feuchfläche für Biotopverbund „Talmoores an der Schwarzen Laaber“ (FFH-Gebiet)</li> </ul> <p>Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab:</p>	Auf allen gesicherten Flächen sind Maßnahmen zur Wiedervernässung geplant.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Eschenbach: Feuchfläche im NSG „Vogelfreistätte Großer Rußweiher“ und FFH-Gebiet „Haidenaab, Creusenaue und Weihergebiet nord-westlich Eschenbach“</li> </ul>	

56. Abgeordnete  
**Rosi  
Steinberger**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Einzelmaßnahmen, Anordnungen oder Teilschritte der Umsetzung hat sie in diesem Jahr unternommen, um den „Aktionsplan Bewässerung“ aus der Klimaschutzoffensive vom 18.11.2019 zu realisieren, welche kurzfristigen „Alarmpläne“ wurden seitdem aufgestellt und welche Einzelmaßnahmen, Anordnungen oder Teilschritte der Umsetzung hat die Staatsregierung in diesem Jahr unternommen, um den „Ausbau der Grundwassermessnetze“ in die Wege zu leiten?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Der Aktionsplan Bewässerung geht auf einen Ministerratsbeschluss am 03.07.2018 zurück. Die wichtigsten Aktivitäten hierzu sind:

- Im Rahmen der Förderung für Konzepte für nachhaltige und umweltverträgliche Bewässerungen durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurden bislang 19 Vorhaben genehmigt (Förderhöhe 75 Prozent mit Zuwendungen in Höhe von 2,1 Mio. Euro). Diese Förderung wird fortgeführt.
- Das StMUV hat ein Pilotförderprogramm für die Förderung von Investitionen in Bewässerungsinfrastrukturen am 11.09.2020 aufgelegt (Fördersatz 50 Prozent, maximale Zuwendung 10,0 Mio. Euro pro Projekt, Bewerbungen bis 14.12.2020). Es ist Ziel, ca. drei Vorhaben in unterschiedlichen Regionen Bayerns mit unterschiedlichen Kulturen zu fördern. Falls diese Pilotförderung erfolgreich ist und künftig ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind, soll diese Förderung fortgeführt werden.
- Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat die Rahmenbedingungen für die Begutachtungspraxis bei Wasserentnahmeanträgen an die zurückgehenden Wasserressourcen angepasst und entwickelt diese weiter. Zusätzlich verbessert das LfU die Datenbasis zum Wasserdargebot und zu den Wassernutzungen in den sog. „Schwerpunktgebieten landwirtschaftlicher Bewässerung“.
- Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entwickelt ein Landschaftswasserhaushaltsmodell im Bereich der Bergheimer Mulde als Blaupause für andere Regionen Bayerns, mit dem Ziel, die Auswirkungen des Klimawandels und der unterschiedlichen Wassernutzungen auf Grund- und Oberflächengewässer besser beurteilen zu können.
- Um kritischen Witterungssituationen begegnen zu können, trat 2020 der Alarmplan Donau Gewässerökologie in Kraft; der Alarmplan Gewässerökologie Main wurde fortgeschrieben, auf Basis der Erfahrungen der Trockenjahre 2018/2019.
- Das Forschungsprojekt des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) „Ressourcenschonende und automatisierte Bewässerung in Landwirtschaft und Gartenbau“ (Laufzeit 2020 – 23, rd. 1 Mio. Euro) ist angelaufen. Aktuell wird über die Programme „Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL)“ und das „Weinbauprogramm“ die einzelbetriebliche Investition in Technik (z. B. Tröpfchenbewässerung) gefördert. Im Förderprogramm „BaySL digital“ soll ab 2021 eine Förderung von sensorgestützten Bewässerungssteuerungen erfolgen. An der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) wurde eine „Kompetenzstelle Bewässerung“ eingerichtet.

StMELF und StMUV haben gemeinsam das „Bewässerungsforum Bayern“ als neutrale Informationsplattform für Landwirte (<https://www.bef-bayern.de>) ins Leben gerufen. Derzeit ermittelt das Thünen-Institut im Auftrag des StMELF den aktuellen und zukünftigen Wasserbedarf für die Bewässerung auf Gemeindeebene für ganz Bayern.

- Das Wasserrahmenrichtlinien-Messnetz Grundwasser qualitativ umfasste zu Beginn des Ausbaus ca. 600 Messstellen, die für 2020 vorgesehenen 140 zusätzlichen Messstellen können voraussichtlich in das Messnetz aufgenommen werden. Dabei wurden bestehende Messstellen überprüft und übernommen sowie einige zusätzliche Messstellen neu errichtet

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

57. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann werden die in der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18. November 2019 angekündigten „Standorte für 100 neue Windanlagen (...) in den Bayerischen Staatsforsten“ bekannt gegeben, welche Schritte unternimmt die Staatsregierung zur tatsächlichen Nutzung dieser Standorte und welche Kompetenzen haben die Bayerischen Staatsforsten bei der Realisierung solcher Projekte angesichts der geltenden 10H-Regelung?

### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Potenzialanalyse, die als erster Schritt zur Realisierung im Auftrag der Bayerischen Staatsforsten erstellt wurde, liegt mittlerweile vor. Die Analyse macht keine Vorschläge für einzelne Standorte, sondern nur für das grundsätzlich vorhandene Potenzial. Bei der Evaluierung haben sich Fragen ergeben, die vor einer abschließenden Bewertung noch zu prüfen sind.

Die Bayerischen Staatsforsten entwickeln und betreiben Windenergiestandorte nicht selbst, sondern stellen Flächen für Entwicklung, Bau und Betrieb zur Verfügung. Hierzu schließen sie Standortsicherungsverträge ab, die bei erfolgreicher Planung in Pachtverträge für Bau und Betrieb der Anlagen münden.

Das Geschäft der Zurverfügungstellung von Standorten für Windenergieanlagen gehört zu den weiteren Geschäften der Bayerischen Staatsforsten. Das weitere Vorgehen wird in einer der nächsten Aufsichtsratssitzungen behandelt.

58. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, von welchen Hilfszahlungen können Lieferanten des Europäischen Schulprogramms (ESP) im Hinblick auf die Corona-Pandemie partizipieren, wie stellt sich dies speziell im Hinblick auf die Beschlüsse vom 16. November 2020 dar und wie bewertet die Staatsregierung den aktuellen Zustand im Vergleich zu den Angeboten anderer Branchen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Eine Erstattung im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) kann nur für ausgefallene Lieferungen beantragt werden, die für teilnahmeberechtigte Einrichtungen vorgesehen waren, die auf Grund der Pandemie kurzfristig die Einrichtung komplett schließen mussten. Die Einrichtung muss grundsätzlich bereits vor der COVID-19-bedingten Schließung am ESP teilgenommen haben. Entschädigt werden können nur Produkte, die zum Zeitpunkt der Schließung der Einrichtung bereits bestellt bzw. gekauft waren, nachweislich nicht vom Händler zurückgenommen wurden und nicht anderweitig verkauft werden konnten. Die Ware, für die eine Erstattung beantragt wird, muss kostenlos abgegeben werden an z. B. Tafeln, Krankenhäuser, Seniorenheime und vergleichbare Einrichtungen.

Weitere Hilfszahlungen konnten Unternehmen über die Corona-Soforthilfe bzw. das Überbrückungsgeld I im Frühjahr/Sommer 2020 beantragen. Mit dem Überbrückungsgeld II stehen Unternehmen aktuell zusätzliche Hilfszahlungen zur Verfügung. Anträge auf Überbrückungshilfe II können ab sofort online über das bundesweite Online-Antragsportal gestellt werden.

Da die Lieferanten aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur vom Direktvermarkter bis zum Lebensmitteleinzelhandel nicht nur einer Branche zuzuordnen sind, ist auch ein Vergleich nicht möglich.

59. Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bäume wurden von den Bayerischen Staatsforsten in den vergangenen fünf Jahren gepflanzt, wie viele wurden in den vergangenen fünf Jahren gefällt und welche kumulierte CO<sub>2</sub>-Bindung erwartet die Staatsregierung durch die Maßnahme „Pflanzung von 30 Mio. Bäumen“ aus der Klimaschutzoffensive vom 18.11.2019 bis zum Jahr 2030?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

In den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 (01.07.2015 bis 30.06.2020) wurden insgesamt rund 22,8 Mio. Pflanzen gepflanzt.

Bei Holzernte, Pflege und Durchforstung wird nicht die Anzahl der genutzten Bäume erfasst, sondern vielmehr die Menge an Holz in Festmetern.

In den Geschäftsjahren 2016 bis 2020 wurde so in Summe rund 23,9 Mio. Erntefestmeter Holz eingeschlagen. Der Zuwachs, den die bayerischen Staatswälder in diesem Zeitraum leisteten, liegt mit jährlich rund 6,1 Mio., und damit im Vergleichszeitraum bei rund 30,5 Mio. Festmetern, deutlich über der aus den Wäldern entnommenen Erntemenge. Durch die zusätzliche Pflanzung von rund 1 Mio. Bäumen pro Jahr im Rahmen des 30-Millionen-Bäume-Programms wird ein wichtiger Beitrag zur Bindung von Kohlenstoff geleistet.

Der gesamte bayerische Staatswald bindet durchschnittlich knapp 11 t CO<sub>2</sub> pro Hektar und Jahr.

Bezogen auf eine geschätzte Fläche von rund 6 000 ha Neuanpflanzung im Rahmen des Programms werden hier bis zum Jahr 2030 allein durch das Sonderprogramm rund 600 000 Tonnen CO<sub>2</sub> kumulativ gebunden.

60. Abgeordnete  
**Gisela Sengl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele der in der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019 aufgeführten Hektar der staatlichen Versuchsstation Karolinenfeld mit ihren 147 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden im Jahr 2020 moorverträglich umgebaut bzw. vernässt, wie viele Hektar Paludikulturen wurden angelegt und auf wie vielen Hektaren soll eine moorverträgliche Nutzung bis 2025 erfolgen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Im 10-Punkte-Plan zur Klimaschutzoffensive, Stand 18.11.2019, wurde folgendes Ziel formuliert: „Wiedervernässung der Flächen des staatlichen Versuchsguts Karolinenfeld und Neuausrichtung als Beispiels- und Musterbetrieb für CO<sub>2</sub>-verträglichere Bewirtschaftungsmöglichkeiten auf Moorböden ab 2020“.

2020 wurden 3,3 ha Versuchsfläche durch Schachteinstau geregelt wiedervernässt. Eine weitere Fläche von 10 ha kann durch den Schacht ebenfalls geregelt wiedervernässt werden. Hierfür steht die Zustimmung der Anrainer noch aus. Für beide Maßnahmen liegt vorbehaltlich der Zustimmung eine vorläufige wasserrechtliche Genehmigung vor.

Es wurden bisher keine Paludikulturen angelegt.

Die Flächen westlich der Staatsstraße eignen sich nicht für die Wiedervernässung, da z. T. nur noch flachgründige Torfe vorhanden sind und die Flächen in Richtung Stadt Kolbermoor entwässern (Gefahr von Schäden bei den Anrainern). Die geplante Wiedervernässung der gesamten Gutsflächen östlich der Staatsstraße Kolbermoor – Karolinenfeld setzt in der Umsetzung die Genehmigung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens voraus. 2020 wurden Vorgespräche mit den lokalen Genehmigungsbehörden, der Lokalpolitik und Anrainern geführt, weitere Gespräche stehen zeitnah an. Diese dienen der Vorbereitung einer Machbarkeitsstudie 2021, die die genauen Möglichkeiten und technischen Lösungen für Wasseranstau, Wassereinleitung und Wasserspeicherung auf die Flächen des Versuchsguts klären soll. Sie ist die Grundlage für die Genehmigungsunterlagen für das notwendige wasserrechtliche Verfahren, das noch 2021 angegangen werden soll. Ziel ist, dass das wasserrechtliche Verfahren erst angestrengt wird, wenn für alle möglichen Konflikte betroffener Anwohner einvernehmliche Lösungen gefunden sind. Die bisherigen Arbeiten 2020 konzentrierten sich daher auf das Einvernehmen mit Verfahrensbeteiligten und Betroffenen. Insgesamt sollen so bis zu 100 ha des Versuchsguts Karolinenfeld baldmöglichst wiedervernässt und moorverträglich genutzt werden.

61. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Forschungsprojekte zur „Ausweitung der Forschung für klimatolerante Bäume“ aus der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung vom 18.11.2019 sind seitdem gestartet worden, welche Projekte sind bis 2024 noch konkret geplant und welche Stellen (befristet und/oder unbefristet) wurden bzw. werden hierfür zusätzlich geschaffen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Die Maßnahme „Ausweitung der Forschung für klimatolerante Bäume“ der Bayerischen Klimaschutzoffensive beinhaltet, eine neue Initiative zur Klimawald-Forschung mit einem Fokus auf alternative Baumarten aufzulegen. Dabei sollen in den nächsten Jahren zu folgenden Schwerpunkten die Forschungsaktivitäten weiter intensiviert werden:

- Ausweitung von Praxisanbau- und Herkunftsversuchen und von Genanalysen,
- Weiterentwicklung der Anbaurisikokarten für Zukunftsbaumarten auf Grundlage realistischer Klimamodelle,
- Verbesserung von Monitoring und Analyse klimabedingter Schadereignisse und klimabegünstigter Schadorganismen,
- Entwicklung und Erprobung neuer Saat- und Pflanzmethoden für Dürrephasen und klimaschutzgerechten Waldpflegekonzepten,
- Weiterentwicklung des Bayerischen Standortinformationssystems,
- Intensivierung des Wissenstransfers aus der Forschung in die Praxis

Folgende Forschungsprojekte wurden im Rahmen der neuen Forschungsinitiative „KlimaforschungWald“ (klifW) im Jahr 2020 begonnen bzw. bewilligt (Projektkürzel, Status, Anzahl der zusätzlichen Stellen):

- Vergleichende Analyse von Vitalitätskenngrößen über Wälder aus Sentinel-2-Daten und hochauflösenden Satellitendaten mit Daten des langfristigen forstlichen Umweltmonitorings in Bayern (klifW1, laufend, eine befristete Stelle)
- Potenzial alternativer Baumarten im Klimawandel – Früherkennung von Trockenstress auf neuen Versuchsflächen in Bayern (klifW2, laufend, eine befristete Stelle)
- Eignung von Terra preta als Anzuchtsubstrat für Forstpflanzen (klifW3, laufend, keine Stelle)
- Online-Präsentation aktueller Bodenfeuchtedaten an Waldklimastationen (klifW4, laufend, eine befristete Stelle)
- Überarbeitung des klimatischen Anbaurisikos für 32 Baumarten innerhalb des Bayerischen Standortinformationssystems BaSIS (klifW5, laufend, eine befristete Stelle)
- Wie anpassungsfähig sind Bäume und Bestände im Hinblick auf Trockenstress? (klifW6, bewilligt, Start 2021, eine befristete Stelle)
- Auswirkungen des Klimawandels auf Diversität und Struktur von Gebirgswäldern im Bayerischen Alpenraum (klifW7, bewilligt, Start 2021, eine befristete Stelle)
- Gefährdungsabschätzung zur Gattung Ahorn im Zusammenhang mit der Rußrindenkrankheit in Bayern (klifW8, bewilligt, Start 2021, eine befristete Stelle)
- Anbaurisiko und Standortansprüche alternativer Baumarten mit geringer Datengrundlage (klifW9, bewilligt, Start 2021, eine befristete Stelle)
- Bewertung der Anbaueignung von Herkünften der drei mediterranen Eichenarten Flaumeiche (*Quercus pubescens* Willd.), Ungarische Eiche (*Quercus frai-*

- netto Ten.) und Zerr-Eiche (*Quercus cerris* L.) in Süddeutschland (klifW10, bewilligt, Start 2021, zwei befristete Stellen)
- Überarbeitung von Herkunftsempfehlungen und -gebieten sowie Verbesserung der Erntebasis für die Baumarten Spitz-Ahorn (*Acer platanoides* L.), Hainbuche (*Carpinus betulus* L.) und Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos* Scop.) auf genetischer Grundlage (klifW11, bewilligt, Start 2021, zwei bis drei befristete Stellen)

Die Anpassung der bayerischen Wälder an den Klimawandel ist ein strategischer Schwerpunkt der forstlichen Forschungsförderung des Staatsministeriums für Ernährung, Landesentwicklung und Energie (StMELF). Durch die Lenkungsfunktion der Schwerpunktsetzung in der Forschungsförderung ist davon auszugehen, dass im Rahmen des jährlichen zweistufigen Auswahlverfahrens für mehrjährige forstliche Forschungsvorhaben auch über das Jahr 2024 hinaus Forschungsprojekte zum obigen Themenkomplex beantragt werden. Eine Finanzierung der Vorhaben erfolgt dann auf Basis der Bewertung und Priorisierung durch das Kuratorium für forstliche Forschung und der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

## **Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

62. Abgeordnete  
**Kerstin  
Celina**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem der Bedarf an Frauenhausplätzen in Unterfranken aus der Zahl der in der betrachteten Region lebenden Frauen im Alter von 18 bis 80 Jahren berechnet wird (ein Frauenhausplatz pro 10 327 Einwohnerinnen, vgl. Antwort 4.1. der Schriftlichen Anfrage „Frauenhäuser in Unterfranken: aktuelle Bestandsaufnahme“ Drs. 18/10875), aber die seit Februar 2018 in Kraft getretene Istanbul-Konvention (2017 von Deutschland ratifiziert) hingegen einen Frauenhausplatz pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner, besser noch pro 7 500 Einwohnerinnen und Einwohner empfiehlt, frage ich die Staatsregierung, aus welchem Grund sie sich bei der Berechnung der Frauenhausplätze für Bayern nicht an den Empfehlungen der Istanbul-Konvention orientiert, inwiefern sie plant, dies künftig zu tun und wie sich die Zahl der benötigten Frauenhausplätze nach der Berechnungsgrundlage der Istanbul-Konvention in den einzelnen Bezirken Bayerns verändern würde?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Nach Art. 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) haben die Vertragsparteien geeignete und leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl für Opfer, insbesondere Frauen und ihre Kinder, bereitzustellen. Eine konkrete Empfehlung, für wie viele Einwohner jeweils ein Frauenhausplatz vorgehalten werden soll, kann der Istanbul-Konvention nicht entnommen werden.

Im „Erläuternden Bericht“ zur Istanbul-Konvention wird auf den Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Bezug genommen, in dem von einem Schutzplatz für von Gewalt betroffene Familien pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner die Rede ist. Die tatsächliche Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich aber nach dem tatsächlichen Bedarf richten.

Die Staatsregierung orientiert sich zu diesem Zweck bei der Bemessung des Bedarfs an Frauenhausplätzen an den Empfehlungen der „Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern“ des Instituts für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg aus dem Jahr 2016, nach der der Bedarfsbemessung ein Schlüssel von einem Frauenhausplatz pro 10 327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren zu Grunde gelegt werden könnte. Die Studie empfiehlt, die Frauenhausplätze in Bayern schrittweise aufzustocken sowie nach regionalem Bedarf anzusiedeln. Bei der Eruiierung des regionalen Bedarfs sind auch die Auslastungszahlen der Frauenhäuser in den letzten Jahren einzubeziehen.

Bei dem Schlüssel von einem Frauenhausplatz pro 10 327 Einwohnerinnen handelt es sich daher lediglich um eine Rechengröße. Bei der konkreten Bedarfseinschätzung spielen insbesondere auch Faktoren vor Ort sowie die notwendige Befürwortung des Platzausbaus durch die zugeordnete(n) Kommune(n) eine große Rolle.

Um für gewaltbetroffene Frauen bayernweit eine freie Frauenhauswahl gewährleisten zu können, hat die Staatsregierung beim Platzausbau zudem nicht nur den regionalen, sondern immer auch den bayernweiten Bedarf im Blick: Würde ein Platzausbau über den rechnerisch ermittelten regionalen Bedarf hinaus durch die zugeordnete(n) Kommune(n) unterstützt, ist eine Befürwortung des Platzausbaus durch den Freistaat Bayern grundsätzlich und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel ebenfalls in Erwägung zu ziehen.

Unter Zugrundelegung der bayerischen Bevölkerung im Alter von 18 bis 80 Jahren zum Stichtag 31.12.2019 würde sich bayernweit bei einem Schlüssel von einem Frauenhausplatz pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Endausbau ein rechnerischer Bedarf an rund 1 025 Frauenhausplätzen ergeben. Die Aufschlüsselung auf die einzelnen Regierungsbezirke kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

<b>Regierungsbezirk</b>	<b>1 Frauenhausplatz pro 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner</b>
Oberbayern	367
Niederbayern	98
Oberpfalz	87
Oberfranken	84
Mittelfranken	139
Unterfranken	103
Schwaben	148
<b>Bayern</b>	<b>1 025</b>

Bei einem Schlüssel von 7 500 Einwohnerinnen und Einwohnern würden sich die Platzzahlen jeweils rechnerisch um ca. 25 Prozent erhöhen.

63. Abgeordnete  
**Martina Fehner**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder von Beschäftigten aus dem Bereich der kritischen Infrastruktur wurden im Frühjahr 2020 zur Notbetreuung angemeldet (bitte aufgeschlüsselt nach Berufsgruppe, Regierungsbezirk und Landkreis/kreisfreie Städte angeben), wie stellt sich die Einstufung von Kindern aus landwirtschaftlichen Betrieben generell im Hinblick auf die kritische Infrastruktur dar und wie wird bei einem eventuellen örtlich begrenzten Lockdown infolge eines außerordentlichen Infektionsgeschehens mit Notbetreuungsangeboten (auch im Hinblick auf die Landwirtschaft) umgegangen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat keine Kenntnis darüber, wie viele Kinder von Beschäftigten aus dem Bereich der kritischen Infrastruktur im Frühjahr 2020 zur Notbetreuung angemeldet wurden. Bei über 9 800 Kindertageseinrichtungen in Bayern hätte eine solche Datenerhebung zu einer enormen bürokratischen Belastung vor allem auch für die Kitas geführt. Grundsätzlich galten im Frühjahr 2020 Beschäftigte der landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf die Notbetreuung als Teil der kritischen Infrastruktur (Aufrechterhaltung der Lebensmittelversorgung). Erklärtes Ziel der Staatsregierung ist es, dass trotz der aktuellen pandemischen Lage die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich offenbleiben. Der Drei-Stufen-Plan, der sich an der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert hat, wurde daher ausgesetzt. Seit dem 12. November 2020 gilt: In allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des aktualisierten Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage statt.

Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung werden im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt nur angeordnet, wenn ein Infektionsgeschehen mit Bezug zur Einrichtung vorliegt.

Sollte es jedoch wieder zu Betretungsverboten kommen und es deshalb für eine Inanspruchnahme der Notbetreuung auf eine Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur ankommen, so werden die jeweils zuständigen Gesundheitsämter über die Ausnahmen entscheiden. Die Gesundheitsämter werden sich vorbehaltlich des örtlichen Infektionsgeschehens voraussichtlich an den bereits im Frühjahr 2020 als Teil der kritischen Infrastruktur eingestufteten Tätigkeiten orientieren.

64. Abgeordnete  
**Natascha  
Kohnen**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche (bitte nach Möglichkeit ausdifferenzieren, z. B. zwischen unter 18-Jährigen und 18- bis 25-Jährigen) sind nach Kenntnis oder (falls keine aktuellen Zahlen vorliegen) Schätzung der Staatsregierung in Bayern wohnungslos, inwieweit haben sich hier infolge der Corona-Pandemie spezifische Problemstellungen bzw. Unterstützungsbedarfe ergeben und für wann ist die nächste flächendeckende Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern geplant?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Entsprechend der Ergebnisse der zweiten Erhebung zur Wohnungslosigkeit in Bayern zum Stichtag 30.06.2017 waren 3 319 der registrierten wohnungslosen und ordnungsrechtlich untergebrachten Personen mit erfasster Altersangabe Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren und weitere 1 512 junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren.

Die Versorgungsstrukturen von wohnungs- und insbesondere obdachlosen Menschen, egal welchen Alters, sind durch die Corona-Pandemie teilweise eingeschränkt. Aufgrund der geltenden Hygienestandards kann beispielsweise in vielen der Versorgungseinrichtungen nicht die gewohnte Anzahl an Hilfesuchenden aufgenommen werden. Spezifische Problemstellungen bzw. Unterstützungsbedarfe ergeben sich für schulpflichtige Kinder und Jugendliche z. B. ggf. auch über das Homeschooling.

Aktuellere Angaben zur Wohnungslosigkeit in Bayern sind für den kommenden Sozialbericht vorgesehen. Die nächste flächendeckende Erhebung für Bayern wird im Zuge der ersten deutschlandweiten Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen zum Stichtag 31.01.2022 vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden.

65. Abgeordnete  
**Julika Sandt**  
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, ob zurzeit eine Reform oder Novelle des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes geplant ist oder bearbeitet wird und falls ja, wann diese vorliegen soll bzw. in welchem Stadium sie sich befindet und welche Probleme gelöst werden sollen bzw. welche konkreten Inhalte für eine solche Reform oder Novelle geplant sind (bitte unter Angabe der betroffenen Artikel des Gesetzes)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Aktuell soll das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) nach den Plänen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Rahmen der AGSG-Reform (AGSG = Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) überarbeitet werden. Der Inhalt der Überarbeitung ist redaktioneller Natur: Das BayKiBiG enthält zwar mit Art. 32 BayKiBiG eine allgemeine Verordnungsermächtigung, dennoch finden sich über das Gesetz verteilt Regelungen, die inhaltsgleich sind. Außerdem muss der Verweis in Art. 32 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG auf Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG angepasst werden, da Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG im Rahmen einer vergangenen Änderung in Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG verschoben wurde. Derzeit befindet sich ein entsprechender Entwurf in der Ressortabstimmung.

Im Übrigen sind die Planungen für eine künftige inhaltliche Novelle, die eng mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege abgestimmt werden sollen, noch nicht abgeschlossen.

66. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)
- Nachdem die Freie Wohlfahrtspflege Bayern – Fachbereich Frauen und die landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt eine Umfrage bei allen Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen vollzogen hat, ob eine Zunahme häuslicher Gewalt gegen Frauen während der Coronakrise zu verzeichnen ist, frage ich die Staatsregierung, liegen ihr zum aktuellen Zeitpunkt diesbezüglich Ergebnisse vor und plant sie weitere Maßnahmen, auch im Hinblick auf den zweiten Lockdown, gegen die Zunahme von häuslicher Gewalt in der Coronakrise?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Die Hilfe für gewaltbetroffene Frauen ist ein großes Anliegen für die Staatsregierung. Gerade während der Coronakrise müssen von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder auch weiterhin zuverlässige Hilfen erhalten. Um die Situation stets im Blick zu haben, stehen wir im ständigen Austausch mit dem Frauenhilfesystem und haben über die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern – Teilbereich Frauen im April und August zwei Blitzumfragen bei den Trägern initiiert. Diese sind als nicht repräsentatives, jeweils aktuelles Schlaglicht zu verstehen. Danach stellte sich die Situation während des ersten Lockdowns im Frühjahr und während der Lockerungen im Sommer wie folgt dar:

Die Nachfrage nach Frauenhausplätzen sowie ambulanter Beratung in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufe während des Lockdowns im Frühjahr ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken, wobei es einzelne Ausreißer gibt. Auch nach dem Lockdown ergibt sich kein einheitliches Bild. Tendenziell ist eine leicht, aber nicht signifikant erhöhte Nachfrage nach Frauenhausplätzen nach dem Lockdown im Rahmen der Umfrage zu verzeichnen. Die Nachfrage nach ambulanter Beratung im Frauenhaus und bei Fachberatungsstellen/Notrufen hat nach dem Lockdown insgesamt zugenommen.

Eine weitere Blitzumfrage über die Auswirkungen des zweiten Lockdowns im Herbst wurde bereits initiiert; die Ergebnisse liegen höchstwahrscheinlich Ende November vor.

Um die Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe bei durch die Corona-Pandemie verursachten Mehraufwendungen finanziell zu unterstützen, hat die Staatsregierung bereits im April beschlossen, dem Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder insgesamt rund 900.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Damit können beispielsweise zusätzliche psychosoziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder in Ausweichquartieren und erweiterte digitale Beratung durch Fachberatungsstellen und Notrufe finanziert werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

67. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Labore und Gesundheitsämter die Software DEMIS-SARS-CoV-2 zur elektronischen Übermittlung bzw. dem elektronischen Empfang von SARS-CoV-2-Testergebnissen nutzen (bitte aufgeschlüsselt nach Nicht möglich/Eingerichtet/Aktive Verwendung), wie viele Gesundheitsämter die Software SOMAS-ÖGD zur Nachverfolgung von Coronafällen nutzen (bitte aufgeschlüsselt nach Nicht möglich/Eingerichtet/Aktive Verwendung) und inwieweit die Gesundheitsämter bei der Erfassung, Nachverfolgung und Meldung von Coronafällen nach wie vor auf Faxe, Excel-Listen und Botengänge angewiesen sind?

### Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Da bislang erst ein Teil der bayerischen Labore an DEMIS angeschlossen sind, sind die Gesundheitsämter derzeit auch weiterhin auf die Übermittlungsfähigkeit der Positivbefunde von nicht angeschlossenen Laboren unter anderem über Fax angewiesen. Die Meldung der Infektionszahlen erfolgt von den Gesundheitsämtern grundsätzlich elektronisch an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und von dort weiter elektronisch an das Robert Koch-Institut (RKI). Die Nachverfolgung von Coronafällen ist jedem Gesundheitsamt digital möglich, soweit dieses ein entsprechendes Programm, z. B. BaySIM, hierfür einsetzt. BaySIM steht hierfür allen Gesundheitsämtern kostenfrei zur Verfügung. Für die Kontaktnachverfolgung ist bei Softwarelösungen daher nicht allein auf SORMAS abzustellen.

DEMIS-Nutzung	Nicht möglich	Eingerichtet	Aktive Verwendung
Bayerische Labore (Stand Anfang Oktober, nach Abfrage der ALM)	Ca. 50 Prozent, in absoluten Zahlen: 10	Mindestens 12, nähere Zahlen in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar	Ca. 50 Prozent, in absoluten Zahlen: 12
Bayerische Gesundheitsämter	5	71	71 (von einer aktiven Nutzung ist auszugehen, konnte aber nicht vor Ort abgefragt werden)

SORMAS-Nutzung	Nicht möglich	Eingerichtet	Aktive Verwendung
Bayerische Gesundheitsämter	69	5	1

Eine ergänzende Erhebung bei allen Gesundheitsämtern ist in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie auch mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. In Bezug auf die Labore außerhalb staatlicher Einrichtungen sind zudem auch keine direkten Zuständigkeiten der Staatsregierung eröffnet.

68. Abgeordneter  
**Horst  
Arnold**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Tests wurden in Bayern bislang vorgenommen (bitte wochenweise sowie jeweils nach Art des Tests und Art der Einrichtung bzw. der Zielgruppe ausdifferenzieren), aus welchen Gründen konnte die Staatsregierung ihr Versprechen von ausreichend Corona-Tests „für jedermann“ sowie von ausreichend Reihentests für Beschäftigte in Kliniken, Pflege-, Altenheimen, Kindergärten und Schulen bislang nicht halten und wie steht die Staatsregierung zum Vorschlag, im Falle eines Infektionsfalls in einer Klasse die definierte Gruppe zusammen mit den betroffenen Lehrkräften für fünf Tage in Quarantäne zu schicken und bei negativem Testergebnis den Präsenzunterricht für diese Klasse im Anschluss wiederaufzunehmen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Bislang wurden in Bayern über 7,5 Mio. Testungen durchgeführt. Die gewünschte Differenzierung nach Wochen, Art der Einrichtung bzw. Zielgruppe kann in der für die Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgenommen werden. Vom 13.11.2020 bis zum 19.11.2020 wurden im 7-Tages-Mittel 44 492 Testungen pro Tag durchgeführt.

Die Bayerische Teststrategie hat sich als großer Erfolg erwiesen. Die für die Bürgerinnen und Bürger kostenlosen Jedermann-Tests werden bereits seit Juli 2020 erfolgreich durchgeführt und von der Bevölkerung gerne und verantwortungsbewusst angenommen. Reihentestungen werden seit Beginn der Pandemie dort durchgeführt, wo diese sinnvoll und von den Gesundheitsämtern angeordnet sind, sowie dort, wo die TestV (Coronavirus-Testverordnung) es in Einrichtungen erlaubt, mittels PoC-Antigentest. Durch die bisherige Strategie einer großflächigen Testung für Jedermann konnten Infektionen frühzeitig erkannt und die weitere Ausbreitung des Virus in großem Umfang verhindert werden.

Der Vorschlag, im Falle eines Infektionsfalls in einer Klasse die definierte Gruppe zusammen mit den betroffenen Lehrkräften für fünf Tage in Quarantäne zu schicken und bei negativem Testergebnis den Präsenzunterricht für diese Klasse im Anschluss wiederaufzunehmen, wird derzeit bundesweit diskutiert und birgt Vor- und Nachteile:

Eine Verkürzung der Quarantänedauer für Kontaktpersonen der Kategorie I geht nach infektionsschutzfachlicher Einschätzung grundsätzlich mit einem größeren Risiko einher. Andererseits bietet dieser Ansatz für die betroffenen Kinder und Lehrer die Chance, wesentlich schneller wieder dem Unterricht folgen zu können. Insoweit ist hier angesichts der notwendigen Chancengleichheit ein bundeseinheitliches Vorgehen wünschenswert und Gegenstand der Beratungen auf Bundesebene.

69. Abgeordneter **Markus Bayerbach** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Suizide gab es seit 01.01.2020 in Bayern (bitte monatlich auflisten), wie viele Suizide gab es im Jahr 2019 in Bayern (bitte monatlich auflisten) und liegen der Staatsregierung Prognosen vor, dass im Zuge der Coronakrise die Suizidraten in Bayern steigen könnten (bitte Prognosen vorlegen)?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:**

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde eine Auswertung der zum Stand 08.11.2020 erfassten Vorgänge im polizeilichen Vorgangsprogramm (IGVP) durchgeführt. Es wird in diesem Kontext angemerkt, dass das Vorgangsverwaltungssystem eine hochdynamische Datenbasis darstellt. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durchlaufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

Tabelle 1: Vollendete Suizide in Bayern

	2019	2020
Januar	144	135
Februar	130	139
März	148	148
April	134	131
Mai	164	160
Juni	151	146
Juli	148	147
August	117	127
September	134	144
Oktober	153	129
November	138	34
Dezember	125	
Gesamtzahl	1686	1440

Es wird zudem auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD; Drs. 18/9256) sowie der Abgeordneten Ruth Müller (SPD; Drs. 18/9293) hingewiesen.

Der Staatsregierung liegt keine Prognose zu künftigen Suizidraten vor.

70. Abgeordnete  
**Dr. Anne  
Cyron**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind die in Bayern zur Anwendung kommenden PCR-Tests in der Lage, nach § 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zwischen einem „vermehrungsfähigen“ und einem „nicht-vermehrungsfähigen“ Virus zu unterscheiden, werden im Zuge der PCR-Testungen in Bayern die CT-Werte erfasst (bitte genau erläutern wie und in welchem Umfang) und wenn die CT-Werte nicht erfasst werden, auf Basis welcher Erkenntnisgrundlage kann die Staatsregierung beurteilen, ob es tatsächlich eine Verbreitung eines Virus gibt?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

PCR-Verfahren sind methodisch bedingt prinzipiell nicht in der Lage, zwischen einem „vermehrungsfähigen“ und einem „nicht-vermehrungsfähigen“ Virus zu unterscheiden.

Der Ct-Wert (Ct = threshold cycle) ist eine theoretische Größe in der PCR-Analytik und zeigt, ab welchem Vermehrungszyklus ein verlässliches Messsignal vorliegt:

Je niedriger der Ct-Wert, umso höher die Menge des Zielgens und desto mehr Viruspartikel sind vorhanden. Und umgekehrt zeigt ein hoher Ct-Wert eine niedrige Menge des Zielgens und somit einen geringen Virustiter an. Allerdings spielen dabei nicht nur die Untersuchung selbst, sondern maßgeblich auch die Präanalytik (Abstrichort, Qualität des Abstrichs, Transportzeit) eine Rolle.

Der Ct-Wert gibt keine direkte Auskunft über die Anzuchtbarkeit des Virus oder die Infektiosität des Probanden. In Studien wurde gezeigt, dass ein hoher Ct-Wert (>30) mit einer geringeren Anzuchtrate des Virus einhergeht.

Der Ct-Wert, ab dem eine PCR als positiv bzw. negativ gewertet wird, wird vom Hersteller der Testmaterialien (PCR-Kits) festgelegt. Die Befundung einer SARS-CoV-2-RT-PCR liegt in der Verantwortung des die Testung durchführenden akkreditierten Labors. Das Labor entscheidet unter Berücksichtigung der vom Testhersteller angegebenen Testdurchführungsbestimmungen, ob ein Ct-Wert bei der Befundung angegeben wird.

Der Nachweis von SARS-CoV-2 mittels real-time PCR in Untersuchungsproben von Menschen beweist die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung.

71. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Orten in Bayern sind Impfzentren zur Verabreichung von Impfungen gegen das sogenannte SARS-CoV-2-Virus geplant (bitte nach Bezirken aufschlüsseln), welche Kapazitäten pro Tag zur Verabreichung von Impfdosen sind jeweils vorgesehen (bitte die Anzahl der Personen angeben, die jeweils in den Impfzentren pro Tag geimpft werden sollen sowie das dafür vorgesehene Personal angeben) und wer wird die Impfungen durchführen (bitte angeben, ob es sich bei den Personen, die die Impfungen verabreichen sollen, um Ärzte, medizinisches Personal, Angehörige der Bundeswehr oder anderer Einheiten sowie andere Personengruppen handelt)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Freistaat Bayern beabsichtigt, in allen 96 Landkreisen und kreisfreien Städten ein Impfzentrum oder mehrere Impfzentren zu errichten bzw. errichten zu lassen. Von diesen aus werden Impfungen in größerem Umfang durch Mobile Impfteams durchgeführt. Die Standortfestlegung der Impfzentren wird durch die Kreisverwaltungsbehörden erfolgen.

Die Kapazitäten der noch im Aufbau befindlichen Impfzentren richten sich nach der Anzahl der entsprechend der Priorisierung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu impfenden Personen, den örtlichen Gegebenheiten und der Anzahl und dem Aufbau der jeweiligen Impfzentren vor Ort. Detaillierte Empfehlungen der STIKO dazu liegen noch nicht vor, ebenso keine detaillierten Informationen zu Impfkapazitäten.

Zur Durchführung der Impfungen sollen Ärzte und medizinisches Fachpersonal eingesetzt werden. Die Leitung der Impfzentren sollte einem Verwaltungsleiter und einem Ärztlichen Leiter übertragen werden. Die Gesamtverantwortung bleibt in der Hand der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

72. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund, dass beim Gesundheitsamt Lindau nur ein Arzt im Ruhestand mit einem Stellenumfang von 35 Prozent beschäftigt ist, frage ich die Staatsregierung, wie viele Ärzte stehen dem Gesundheitsamt Lindau unter Coronabedingungen zu (bitte den Stellenumfang mit angeben), bis wann kann das Gesundheitsamt Lindau mit der Zuweisung eines Arztes rechnen und wie viele Arztstellen sind an den Gesundheitsämtern im Regierungsbezirk Schwaben zum Stichtag 01.10.2020 vakant, weil sie nicht besetzt sind oder die Stelleninhaber langfristig (länger als drei Monate) erkrankt oder in Elternzeit ohne Vertretung sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stellenumfang)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Gesundheitsamt Lindau ist regulär mit 2,50 Planstellen für den amtsärztlichen Dienst ausgestattet; zur Bewältigung der Corona-Pandemie stehen zusätzlich weitere drei befristete Stellen für Ärzte bzw. Fachpersonal der 4. Qualifikationsebene zur Verfügung.

Neben dem mit 35 Prozent beschäftigten Arzt ist seit 01.10.2020 ein weiterer Arzt mit 15 Prozent tätig. Ab dem 01.12.2020 wird ein vollzeitbeschäftigter Arzt zum Gesundheitsamt Lindau abgeordnet und zum 01.01.2021 wird eine teilzeitbeschäftigte Ärztin den Dienst im Umfang von 60 Prozent aufnehmen.

An folgenden Gesundheitsverwaltungen Schwabens sind zum 01.10.2020 aus den in der Anfrage genannten Gründen Stellen nicht besetzt:

Gesundheitsamt	Nicht besetzte Stellen
Aichach-Friedberg	4
Augsburg (LRA)	3,5
Dillingen	2,9
Donau-Ries	4,58
Günzburg	3,7
Neu-Ulm	0,9
Oberallgäu	5,55
Ostallgäu	2,45
Unterallgäu	1,6

Die Angabe der nicht besetzten Stellen bezieht sich auf die Summe von Planstellen und befristeten Einstellungsmöglichkeiten.

73. Abgeordneter  
**Harald  
Güller**  
(SPD)
- In Anbetracht dessen, dass die am 5. November 2020 verkündete Fortschreibung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV, BayMBI. Nr. 630, BayRS 2126-1-6-G) erst zwei bis drei Werktage vor Ablauf der vorherigen EQV bekanntgegeben wurde und weder die Gesundheitsämter noch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Vorfeld den Bürgerinnen und Bürgern oder dem Landtag über die neue EQV Auskunft geben konnten, frage ich die Staatsregierung, warum Geschäftsreisende – aber auch Privatleute – sowie der Landtag nicht früher über die verschärfte EQV informiert werden konnten (mit Angabe des genauen Zeitpunkts, seitdem an der neuen EQV für Bayern gearbeitet wurde), werden weitere Ausnahmen, insbesondere für binationale Paare, Familienangehörige und Geschäftsreisende in einer weiteren Fortschreibung der EQV stärker berücksichtigt und wird eine frühere und transparentere Kommunikation einer wahrscheinlich weiteren EQV gegenüber den eigenen Gesundheitsbehörden, als auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und dem Landtag angestrebt (bitte mit Angabe der konkreten Schritte und über die Art und Weise der Ausgestaltung der zukünftigen Kommunikation)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Zwischen Bund und Ländern wurden durch die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 27. August 2020 und 14. Oktober 2020 Änderungen des Einreise-Quarantäneregimes beschlossen. Um eine einheitliche Umsetzung der Beschlüsse zu ermöglichen, hat die Bundesregierung eine entsprechende Muster-Quarantäneverordnung erarbeitet; diese wurde am 14. Oktober 2020 veröffentlicht. Spätestens seit diesem Zeitpunkt konnten sich die Betroffenen, die Behörden sowie die Abgeordneten des Landtags auf die anstehenden Änderungen einstellen. Die tatsächliche Umsetzung der Muster-Quarantäneverordnung in die Einreise-Quarantäneverordnung hat aufgrund von fachlichem und politischem Abstimmungsbedarf bis zum 5. November 2020 gedauert; eine frühere Information war damit nicht möglich.

Derzeit ist nicht beabsichtigt, die Einreise-Quarantäneverordnung in größerem Umfang im Sinn der Fragestellung zu ändern, da sich der Ministerrat aufgrund der vorgenannten MPK-Beschlüsse dafür ausgesprochen hat, im Interesse einer bundesweit einheitlichen Regelung die Vorgaben der Muster-Quarantäneverordnung umzusetzen.

74. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, plant sie eine systematische Erfassung und Auswertung häufiger und/oder schwerer Nebenwirkungen der Impfstoffe gegen COVID-19 – ähnlich wie sie die Medicines and Healthcare Regulatory Authority in Großbritannien anstrebt –, wie wird bei einer nur wenige Monate umfassenden Prüfungs- und Zulassungsphase sichergestellt, dass die zur Zulassung angemeldeten Impfstoffe gegen COVID-19 keine schwerwiegenden und dauerhaften Langzeitnebenwirkungen haben und werden diejenigen Bürger Bayerns, die sich gegen eine Impfung mit diesen Vakzinen entscheiden, von bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen oder gar zu einer Impfung verpflichtet?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Schwerwiegende sogenannte unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAW) nach Impfungen sind sehr selten. Nach § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung namentlich meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vom Arzt an das Gesundheitsamt. Die Gesundheitsämter sind nach § 11 Abs. 4 IfSG verpflichtet, die gemeldeten Verdachtsfälle der zuständigen Landesbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), und der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI), im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes in pseudonymisierter Form (personenbezogene Angaben sind unkenntlich zu machen) zu melden. Die Meldepflicht nach IfSG gilt in jedem Fall. Das PEI unterhält eine Datenbank, die sowohl Verdachtsmeldungen als auch bestätigte Fälle von Nebenwirkungen im Zusammenhang mit Impfungen umfasst.

Die COVID-19-Impfstoffe werden von der europäischen Arzneimittelzulassungsbehörde EMA zugelassen. In Deutschland ist das PEI die zuständige Arzneimittelzulassungsbehörde für Impfstoffe. Mit der Zulassung wird die Wirksamkeit, die Qualität und die Sicherheit eines Arzneimittels bewertet. Ein Impfstoff wird nur dann zugelassen, wenn Ergebnisse aus allen drei Phasen der arzneimittelrechtlich vorgeschriebenen klinischen Prüfung vorliegen, bei der zuständigen Arzneimittelzulassungsbehörde eingereicht wurden und die Bewertung durch die zuständige Arzneimittelzulassungsbehörde positiv ausfällt. Dies gilt auch bei der Zulassung von COVID-19-Impfstoffen. Nach der Erteilung der Zulassung durch die zuständige Arzneimittelzulassungsbehörde wird die Impfstoff-Anwendung engmaschig überwacht und bewertet, um auch sehr seltene Nebenwirkungen zu erfassen. In Deutschland ist das PEI für die Erfassung und Bewertung von Impfstoffrisiken zuständig. Zur Beschleunigung des Zulassungsverfahrens führt die EMA bei den COVID-19-Impfstoffen ein sog. „rolling review“ durch, d.h. die Hersteller der Impfstoffe können laufend Daten bei der EMA einreichen, die die EMA fortlaufend bewertet (normalerweise müssen Hersteller alle Daten gesammelt einreichen und die Bewertung der Daten erfolgt im Anschluss daran).

Die bayerischen Bürger sind nicht verpflichtet, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen. Die Impfung gegen COVID-19 ist freiwillig.

75. Abgeordneter  
**Uli  
Henkel**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind unter Zugrundelegung der Definition nach § 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bayern derzeit an Corona erkrankt, wie viele Personen sind unter Zugrundelegung der Definition nach § 2 IfSG in Bayern derzeit an Corona erkrankt und in intensivmedizinischer Behandlung und wie viele Personen in intensivmedizinischer Behandlung werden aufgrund eines positiven Corona-Tests als Corona-Patient in den Statistiken geführt, obwohl die Bedingungen des § 2 IfSG nicht erfüllt sind?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Es wird davon ausgegangen, dass die Definition § 2 Nr. 4 IfSG von „Kranker“ gemeint ist, also eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit – hier COVID-19 – erkrankt ist. Meldepflichtig sind der Verdacht auf eine Erkrankung, eine Erkrankung und der Tod in Bezug auf COVID-19 bzw. der Nachweis des Erregers SARS-CoV-2, soweit er auf eine akute Infektion hinweist. Anhand der Meldedaten kann nicht nachvollzogen werden, ob es sich bei den Fällen um Erkrankte oder Infizierte handelt. Daher liegen uns keine Zahlen zu den aktuell Erkrankten in Bayern vor.

Mit Stand 24.11.2020 waren bayernweit seit Beginn der Pandemie 186 344 Menschen infiziert, wovon 3 513 verstorben sind. Als genesen werden 126 840 Personen geschätzt. Die Anzahl der Genesenen beruht auf einer Schätzung, die sich an den Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) orientiert. Zu den täglichen Zahlen wird auf die Veröffentlichung des Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) verwiesen: [https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/karte\\_coronavirus/index.htm](https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm).

Derzeit sind in Bayern nach IVENA (Stand 25.11.2020 9.00 Uhr) 562 Patienten in einem Intensivpflegebett mit invasiver Beatmungsmöglichkeit betreut.

Zu der Frage, wie viele Personen in intensivmedizinischer Behandlung aufgrund eines positiven Corona-Tests als Corona-Patient in den Statistiken geführt werden, obwohl die Bedingungen des § 2 IfSG nicht erfüllt sind, liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege keine Daten vor.

76. Abgeordneter  
**Christian  
Klingen**  
(AfD)
- Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Tatsachen aus der Studie „Correlation between 3790 qPCR positives samples and positive cell cultures including 1941 SARS-CoV-2 isolates“, der Autoren Jaafar R, Aherfi S, Wurtz N, Grimaldier C, Hoang VT, Colson P, Raoult D, La Scola B<sup>1</sup>, die grundsätzlich auch bereits in einem Bericht der New York Times Eingang fand<sup>2</sup>, mit den Aussagen, dass die Anzahl der COVID-19-Positiv-Testungen über die Höhe des Ct-Werts einstellbar ist, woraus sich bei einem Ct-Wert von 35 nur noch 3 Prozent negative Testungen ergeben („It can be observed that at Ct=25, up to 70 Prozent of patients remain positive in culture and that at Ct=30 this value drops to 20 Prozent. At Ct=35, the value we used to report positive result for PCR, less than 3 Prozent of culture are negative.“), in den untersuchten Laboren ein Ct-Wert von 35 validiert wurde („Our Ct value of 35 initially based on the results obtained by RT-PCR on control negative samples in Accepted Manuscript our laboratory and initial results of cultures [8] is validated by the present work and is in correlation with what was proposed i. e. in Korea [9] or Taiwan [10].“), es jedoch Erkenntnisse gibt, denen zufolge Probanden mit einer Virenlast, die so gering ist, dass man zu deren Identifikation mit Hilfe eines PCR-Tests mehr als 25 Ct-Zyklen benötigt, gar nicht mehr ansteckend sind („However, in an article published in this journal, a group reported that patients could be not be contagious above 25 Ct as the virus was not detected in culture above this Ct [6]. This limit was then evoked in the French media during the interview with the member of the French Scientific Council COVID-19 as a possible value above which patients are no longer contagious [7].“), frage ich die Staatsregierung, welche Ct-Werte hat das hauseigene Labor des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Jahr 2020 bei den COVID-19-Proben, die nicht als unverwertbarer Ausschuss behandelt wurden, mindestens einmal genutzt (bitte gesamte Breite der im LGL genutzten Ct-Werte bei hausintern untersuchten COVID-19-PCR-Tests angeben, von z. B. Ct-Wert 24 bis Ct-Wert 37), welche Vorgaben/Parameter vorliegen müssen, dass das hauseigene Labor des LGL im Jahr 2020 bei COVID-19-Proben den Ct-Wert verändert hat (bitte alle derartigen Vorgaben/Parameter angeben und bitte auch die schriftliche Grundlage für eine Änderung dieser Parameter angeben), welche Kenntnis die Staatsregierung über die Korrelation zwischen Ct-Wert, Virenlast und Ansteckungsfähigkeit des COVID-19-Virus hat, wie sie sich z. B. aus der im letzten Zitat angeführten angedeuteten Studie ergibt (bitte Studien und hierzu nachlesbar angeben)?

<sup>1</sup> einsehbar unter <https://europepmc.org/backend/ptpmcrender.fcgi?accid=PMC7543373&blobtype=pdf>

<sup>2</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=w2apYr1DRig>

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Labor am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist nach DIN EN ISO/IEC 15189 „Medizinische Laboratorien – Anforderungen an die Qualität und Kompetenz“ von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert und arbeitet nach den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriums-medizinischer Untersuchungen ([https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/Rili-BAEK-Laboratoriumsmedizin.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/Rili-BAEK-Laboratoriumsmedizin.pdf)).

Proben auf SARS-CoV-2 werden mittels verschiedener RT-PCRs (Goldstandard für den labordiagnostischen Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion) nach den jeweiligen Herstellerangaben auf das Vorliegen von SARS-CoV2-RNA untersucht. Die Bandbreite der am LGL ermittelten Ct-Werte liegt zwischen Ct 10 und Ct 45.

Ct-Werte werden nicht verändert.

Ct-Werte variieren in Abhängigkeit von Abstrichqualität und Testdetails. Bei der Beurteilung von Ct-Werten sind stets der Zeitpunkt der Probennahme in Bezug auf den Krankheitsverlauf, die Qualität sowie die Art des Materials bzw. der Abstrichort, die Aufarbeitung und das verwendete Testsystem zu berücksichtigen.

Der aus der real-time PCR bekannte Ct-Wert stellt nur einen semi-quantitativen und von Labor zu Labor nicht unmittelbar vergleichbaren Messwert dar, solange es keinen Bezug auf eine Referenz gibt. Ein exakt quantifizierter Standard kann dazu verwendet werden, die erhaltenen Ct-Werte in eine RNA-Kopienzahl pro Reaktion und ggf. pro Probenvolumen umzurechnen. Diese quantitative Auswertung der real-time RT-PCR kann dazu dienen, Rückschlüsse von der Anzahl an RNA-Molekülen auf die Menge von SARS-CoV-2-Viruspartikeln in einer Probe zu ziehen.

Inwiefern ermittelte Ct-Werte mit Anzuchtbarkeit auf Zellkultur bzw. Ansteckungsfähigkeit eines Infizierten verbunden sind, kann pauschal nicht beantwortet werden. Maßnahmen nur von Ct-Werten abhängig zu machen, ist aus oben erläuterten Gründen grundsätzlich kritisch zu betrachten.

77. Abgeordneter  
**Andreas Krahl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Nachdem die Versorgungsangebote für schwerstkranke und sterbende Menschen laut Mitteilung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erhöht werden sollen und dabei ein Schwerpunkt auf den Ausbau der hospizlichen und palliativen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen gelegt werden (vgl. Drs. 18/6721) soll, frage ich die Staatsregierung, wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen gibt es im Freistaat, die eine hospizliche bzw. palliativmedizinische Versorgung derzeit anbieten, welche Fördermöglichkeiten gibt es seitens der Regierung für Einrichtungen (ambulant/stationär), die sich speziell auf die Versorgung Jugendlicher und junger Erwachsener Pflegebedürftiger spezialisiert haben und wie haben sich die Zahlen der Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildung „Palliativmedizin“ in Bayern seit 2015 absolut verändert?

**Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

Die hospizliche und palliative Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen ist ein wichtiges Anliegen der Staatsregierung (siehe hierzu auch die Ausführungen insbesondere bei Frage 2.1 in Drs. 18/6721 und Drs. 18/6724). Alle Pflegeeinrichtungen haben eine hospizliche bzw. palliativmedizinische und -pflegerische Versorgung selbstständig anzubieten. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes haben der Träger und die Leitung einer vollstationären Pflegeeinrichtung die Sicherstellungspflicht, unter Achtung der Menschenwürde eine nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit angemessene individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Der Freistaat Bayern lässt Familien mit schwerstbehinderten oder chronisch kranken Kindern nicht alleine. Finanzielle Fördermöglichkeiten von Einrichtungen, die sich speziell auf die Versorgung Jugendlicher und junger Erwachsener spezialisiert haben, gibt es zwar nicht. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales stellt jedoch den Betroffenen und deren Familien folgende bedarfsgerechte Beratungsangebote zur Verfügung:

- Offene Behindertenarbeit

Die familienentlastenden Dienste im Rahmen der Offenen Behindertenarbeit unterstützen Familien von Kindern mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Neben allgemeinen Beratungsangeboten, unter anderem über Möglichkeiten zur Finanzierung der Betreuung und Pflege und zu Einrichtungen der Behindertenhilfe, mit Krisenintervention durch Gespräche und Vermittlung weitergehender Hilfen übernehmen sie auch die – stundenweise – Betreuung und Freizeitgestaltung. In Bayern sind 263 Dienste der Offenen Behindertenarbeit anerkannt.

- Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen und -verbände bieten Beratung, Information und Austausch auch für Familien mit Kindern mit Behinderung. Die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE als Dachverband der bayerischen Behindertenverbände sowie die Selbsthilfekoordination Bayern – SeKo als Koordinatorin der Selbsthilfekontaktstellen sorgen darüber hinaus für eine bayernweite Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung auch mit Fachverbänden im Gesundheitsbereich (z. B. Apotheker, Hausärzte), der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen.

- Frühförderung

In Bayern leisten die über 200 Frühförderstellen einen wesentlichen Beitrag bei der Diagnose und Therapie behinderter oder chronisch kranker Kinder im Alter von der Geburt bis zum Schuleintritt und bei der Beratung der betroffenen Familien. Dieses Angebot kann – an den Einzelfall angepasst – auch nach dem Prinzip der aufsuchenden Hilfeleistung als mobile Frühförderung innerhalb der Familie erbracht werden. Das Angebot der Frühförderstellen wird durch 20 Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), die unter medizinischer Leitung stehen, ergänzt.

- INTAKT

Über die Internetplattform INTAKT (Information und Kontakt für Eltern von Kindern mit Behinderung) erhalten Eltern von Kindern mit Behinderung fachliche und rechtliche Hilfe, aber auch praktische Unterstützung durch andere selbst betroffene Familien. Dieses Serviceangebot ist für betroffene Eltern absolut kostenfrei und abrufbar unter: <https://www.intakt.info>.

Nach Auskunft der Bayerischen Landesärztekammer sind dort aktuell 1 201 berufstätige Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Palliativmedizin“ gemeldet, zusätzlich 88 ohne ärztliche Tätigkeit. Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Palliativmedizin“ zwischen 2015 und 2020 wurden in folgendem Umfang ausgesprochen (Stand: 24.11.2020):

2015: 92

2016: 90

2017: 50

2018: 115

2019: 94

2020: 71

78. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bußgeldanordnungen wegen Verstoßes gegen die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) erlassen wurden, wie viele davon einen Verstoß gegen die Kontaktbeschränkungen betreffen und wie viele Bußgeldanordnungen vollstreckt wurden?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Eine entsprechende zentrale Statistik wird nicht geführt. Eine Beantwortung der Anfrage wäre nur durch Erhebung der angefragten Daten bei den einzelnen zuständigen Vollzugsbehörden möglich. Dies ist in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre unabhängig davon auch angesichts der bereits bestehenden Belastung der Vollzugsbehörden aufgrund der Corona-Pandemie mit einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand sowie mit einer ebenfalls nicht vertretbaren Beeinträchtigung der Erledigung dringender Vollzugsaufgaben verbunden.

79. Abgeordneter  
**Dr. Ralph  
Müller**  
(AfD)

Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder bereits am 28.04.2020 verkündete: „Eine zweite Welle wird irgendwann kommen. Wann, weiß keiner“, sagte er am Dienstag nach der Sitzung des Kabinetts in München<sup>1</sup>, dass am 15.10.2020 gemäß Intensivregister von 30 233 Intensivbetten 21 514 belegt waren<sup>2</sup>, wovon aber nur 655 COVID-19-Patienten waren, am 22.11.2020 gemäß Intensivregister von 27 934 Intensivbetten 21 231 belegt waren<sup>3</sup>, wovon 3 709 COVID-19-Patienten waren, in Österreich 9 263 Neuinfektionen in 24 Stunden bei einer Bevölkerungszahl von knapp 9 Mio. Einwohner am 12.11.2020 gemeldet wurden und dass „Die Zahl von 9 263 Neuinfektionen in 24 Stunden im 9,5 mal größeren Deutschland etwa einem Wert von fast 88 000 entsprechen würde“<sup>4</sup>, die Zahl der Intensivbettenauslastung am 11.11.2020 in Österreich dennoch erst bei ca. 50 Prozent lag<sup>5</sup>, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang – angesichts des Wissens des Ministerpräsidenten um eine zweite Welle – die Staatsregierung zwischen 28.04.2020 bis 22.11.2020 die Zahl der Intensivbetten im Freistaat hat aufstocken lassen (bitte für „high care“, also mit Beatmungskapazität und „low care“ ausdifferenziert angeben), welchen Beitrag Bayern zu der deutschlandweiten Reduktion der im DIVI ausgewiesenen Intensivbetten von 30 233 Intensivbetten am 15.10.2020 auf 27 934 Intensivbetten am 22.11.2020 leistet (bitte begründen), welche Kenntnisse die Staatsregierung darüber hat, dass es der Republik Österreich gelingt, bei einem Äquivalent von zuletzt 88 000 Neuinfizierten binnen 24 Stunden, bezogen auf die Bevölkerung Deutschlands, glücklicherweise lediglich eine Intensivbettenauslastung von 50 Prozent ausweisen zu müssen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Im Zuge der ersten Pandemie-Welle wurden die bayerischen Krankenhäuser zum Ausbau ihrer Intensivkapazitäten verpflichtet. Die von der Staatsregierung hierfür gesetzte Zielmarke einer Erhöhung der Intensivkapazitäten um mindestens 50 Prozent wurde bereits im Sommer erreicht.

Die Kliniken wurden außerdem verpflichtet, täglich den aktuellen Stand ihrer Bettenkapazitäten, vor allem im intensivmedizinischen Bereich, sowie deren Belegungsgrad über das IT-Tool IVENA zu melden, sodass die Belegung der Krankenhauskapazitäten anhand der Meldungen überwacht und gesteuert und eventuellen Versorgungsgengpässen somit rechtzeitig entgegengetreten werden kann.

<sup>1</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/kabinett-muenchen-soeder-geht-von-zweitercorona-welle-aus-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200428-99-863057>

<sup>2</sup> [https://www.divi.de/joomlatools-files/docman-files/divi-intensivregistertagesreports/DIVI-Intensivregister\\_Tagesreport\\_2020\\_10\\_15.pdf](https://www.divi.de/joomlatools-files/docman-files/divi-intensivregistertagesreports/DIVI-Intensivregister_Tagesreport_2020_10_15.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.divi.de/joomlatools-files/docman-files/divi-intensivregister-tagesreports/DIVI-Intensivregister\\_Tagesreport\\_2020\\_11\\_12.pdf](https://www.divi.de/joomlatools-files/docman-files/divi-intensivregister-tagesreports/DIVI-Intensivregister_Tagesreport_2020_11_12.pdf)

<sup>4</sup> <https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/oesterreich-hammer-lockdown-wegen-corona-73940188.bild.html>

<sup>5</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1155556/umfrage/auslastungsgrad-von-normal-undintensivbetten-durch-corona-patienten-in-oesterreich/>

Während am 21.03.2020 bayernweit noch rund 3 600 Intensivbetten, davon 2 600 mit invasiver Beatmungsmöglichkeit, im Rahmen einer Abfrage erhoben wurden, hat sich bei der Auswertung der Krankenhausmeldungen über einen längeren Zeitraum hinweg eine Anzahl von insgesamt rund 4 800 Intensivbetten manifestiert, wovon 3 200 eine Möglichkeit zur invasiven Beatmung aufweisen. Die Krankenhäuser geben ferner an, im Bedarfsfall weitere Intensivbetten bereitstellen zu können, sodass ihren Angaben zufolge insgesamt etwa 6 200 Intensivbetten zur Verfügung stehen. Dies entspricht gegenüber dem Ausgangswert einem Aufwuchs um 2 600 Betten oder 72 Prozent.

Tagesaktuell ergibt die Auswertung der Krankenhausmeldungen aus IVENA eine Gesamtzahl von 4 405 tatsächlich mit vorhandenem Personal und vorhandener Ausstattung betriebenen Intensivbetten, wovon 3 008 über eine invasive Beatmungsmöglichkeit verfügen (Stand 25.11.2020, 09.00 Uhr).

Schwankungen in der von den Krankenhäusern gemeldeten Zahl an Intensivbetten können verschiedene Ursachen haben: So ist unter anderem die Pflegepersonaluntergrenzenverordnung entgegen bayerischer Forderungen vom Bundesministerium für Gesundheit in der jetzigen, zweiten Pandemiewelle (anders als im Frühjahr 2020) nicht ausgesetzt, sodass die Häuser strengen Personalvorgaben unterliegen und das Personal nicht flexibel einsetzen können, weshalb evtl. weniger Betten betrieben werden können. Außerdem ist der Bedarf an Intensivkapazitäten aktuell noch nicht so hoch wie in der Hochphase der Pandemie im Frühjahr: Die höchste Belegung von Intensivbetten bisher lag im April bei rund 770 Patienten in Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit, momentan sind es 562 Patienten. Die derzeitige Situation ist also nicht vergleichbar mit der Situation im April.

Die Staatsregierung unterstützt seit Monaten die Bemühungen der Krankenhäuser um einen weiteren Kapazitätsausbau, unter anderem durch die Beschaffung und Auslieferung von Beatmungsgeräten.

Zur Auslastung der Intensivbetten in Österreich liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

80. Abgeordneter  
**Florian  
Siekmann**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Anpassungen an der bayerischen Einreise-Quarantäneverordnung hält sie mit Blick auf den aktuellen und unanfechtbaren Beschluss des Oberverwaltungsgerichts in Münster (Az. 13 B 1770/20.NE) für notwendig, wie will die Staatsregierung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Einreise-Quarantäneverordnung in Zukunft Rechnung tragen und welche Auswirkungen ergeben sich hieraus auf die Testpflicht für Grenzgängerinnen und -gänger?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Az. 13 B 1770/20.NE) hat rechtlich keine Auswirkung auf die Einreise-Quarantäneverordnung in Bayern. Anders als das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen bisherigen Eilentscheidungen die Rechtmäßigkeit der Einreise-Quarantäneverordnung hinsichtlich der allgemeinen Regelungen zur Quarantäne zur Einreise aus Risikogebieten nicht beanstandet (vgl. Beschluss vom 12.05.2020, Az. 20 NE 20.1046 und Beschluss vom 28.09.2020, Az. 20 NE 20.2142).

Mit Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. November 2020, Az. 20 NE 20.2605, wurde lediglich die Regelung zur Testpflicht von Grenzgängern (§ 4 Einreise-Quarantäneverordnung) vorläufig außer Vollzug gesetzt, sodass sich die Frage insoweit erledigt hat. Eine solche Testpflicht war nicht Gegenstand der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen. Auch in der Sache selbst teilt die Staatsregierung nicht die vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen geäußerte Auffassung zur voraussichtlichen Rechtswidrigkeit der Anordnung einer Absonderung für Rückkehrer aus Risikogebieten. Diese stellt vielmehr ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar, den Eintrag von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Bayern einzudämmen.

81. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Wie der Pressekonferenz nach der Kabinettsitzung am 10.11.2020 zu entnehmen war, will die Staatsregierung die Nöte der Labore endlich ernst nehmen und hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit einer Analyse und Evaluation der verfügbaren Testkapazitäten für die 47. Kalenderwoche beauftragt, deswegen frage ich die Staatsregierung, über welche Testkapazitäten verfügt der Freistaat aktuell (bitte aufgeschlüsselt nach Fachlaboren, Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und kommunalen Testzentren), in welchen bayerischen Regionen gibt es Engpässe und welche Konsequenzen will die Staatsregierung aus der Evaluation ableiten?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Freistaat verfügt derzeit über rund 78 300 Testkapazitäten pro Tag: Dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) werden einschließlich des LGL-eigenen Labors 34 200 Testkapazitäten von Privatlaboren pro Tag gemeldet. Die lokalen Testzentren des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) haben 25 492 Testkapazitäten (auch Privatlabore) pro Tag gemeldet. Die Flughafen-Testzentren verfügen über eine Kapazität von 8 600 Testungen pro Tag, auf die Mobilien Teststrecken entfällt eine Kapazität von 8 000 Testungen pro Tag. Zusätzlich wurden bei einem privaten Labor 2 000 Testkapazitäten pro Tag gesichert.

Die Staatsregierung steht in ständigem und engen Austausch mit den Laborbetreibern, um auf die aktuellen Entwicklungen reagieren zu können. Die Kapazitäten der Labore sind noch ausreichend, gleichzeitig ist der Freistaat bemüht, noch weitere Laborkapazitäten zu erschließen. Es ergaben sich keine Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Regionen, da die Labore bundesweit und überregional arbeiten.

Die Staatsregierung entwickelt die Bayerische Teststrategie konsequent, zukunftsgerichtet und flexibel weiter, um optimal auf die veränderten Rahmenbedingungen zu reagieren:

- Laborkapazitäten werden erhalten und stetig weiter ausgebaut, um drohenden Engpässen zu begegnen.
- Testkapazitäten zur Diagnostik auf SARS-CoV-2-Infektionen sollen auch weiterhin effizient genutzt werden. PCR-Tests werden weiterhin in erster Linie gezielt für bestimmte prioritäre Personengruppen eingesetzt.
- Antigen-Schnelltests sollen dabei im Rahmen der Bayerischen Teststrategie gezielt zum Einsatz kommen, um PCR-Laborkapazitäten zu entlasten.

In diesem Kontext wird die durchgeführte Evaluation regelmäßig wiederholt werden, um rasch auf veränderte Entwicklungen reagieren zu können.

82. Abgeordnete  
**Ruth  
Waldmann**  
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Einrichtungen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sowie Krankenhäusern (bitte nach jeweiliger Einrichtung ausdifferenzieren) gibt es derzeit in Bayern in absoluten und relativen Zahlen (= prozentualer Anteil) jeweils Besuchsverbote, wie viele Personen (das heißt Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten) befinden sich nach aktuellem Stand (falls nicht exakt bekannt, bitte annäherungsweise) in den oben genannten Einrichtungen (bitte ebenfalls nach jeweiliger Einrichtung ausdifferenzieren) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, damit die Beschränkungen für die genannten Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden können?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Staatsregierung sind aktuell zwei regionale Allgemeinverfügungen in Bayern (in den Landkreisen Traunstein und Freyung-Grafenau) bekannt, die ein Besuchsverbot in Pflegeheimen verhängen. Laut der Pflegestatistik 2017 gibt es im Landkreis Traunstein 977 und im Landkreis Freyung-Grafenau 700 Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen (Stand: 15. bzw. 31. Dezember 2017).

Ob über die bayernweit geltende Besuchsregelung bzw. die regionalen Regelungen durch Allgemeinverfügung hinaus die Einrichtungen in Ausübung ihres Hausrechts weitergehende Regelungen zu Besuchsbeschränkungen in Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderung oder in Krankenhäusern treffen, entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung. Informationen zu den krankenhausindividuellen Besuchsregelungen bzw. etwaigen Besuchsverboten können ggf. den jeweiligen Internetseiten der Krankenhäuser entnommen werden.

Seit Juni 2020 bestehen Besuchsregelungen, die nach wie vor gelten (§ 9 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 8. BayIfSMV). Die Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung sowie die Krankenhäuser sind verpflichtet, ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept für Besuche zu erarbeiten. Hierfür hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Handlungsempfehlungen als Rahmenkonzept zur Verfügung gestellt. Unverzichtbar ist weiterhin die Maskenpflicht und nach Möglichkeit das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können gem. § 25 der 8. BayIfSMV darüberhinausgehende regionale Anordnungen erlassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Des Weiteren können und müssen – ungeachtet etwaiger allgemeingültiger Regelungen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde – die Einrichtungen selbst im Rahmen der verpflichtenden einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzepte entscheiden, ob bzw. wann vor Ort unter welchen organisatorischen und infektiologischen Gesichtspunkten Besuche möglich sind. Denn für die zu treffende Abwägungsentscheidung sind die konkreten Verhältnisse vor Ort von ganz entscheidender Bedeutung. Für Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung sind Einschränkungen der Besuchsrechte jedoch nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zulässig, wonach es

unerlässlich sein muss, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden.

Die Staatsregierung ist bemüht, die Einrichtungen bestmöglich zu unterstützen, um einschränkende Besuchsregelungen zu vermeiden. Daher ist das StMGP im ständigen Gedanken- und Informationsaustausch mit den Trägerverbänden, z. B. im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen oder durch Übermittlung von Informationen. Für eine einrichtungsindividuelle Beratung stehen die Gesundheitsämter zur Verfügung. Vollstationäre Dauereinrichtungen können zudem durch die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) beraten werden. Auch werden Anfragen von Einrichtungen, die sich direkt an das StMGP wenden, möglichst zeitnah und umfassend beantwortet.

83. Abgeordneter  
**Andreas  
Winhart**  
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, werden bei der Erfassung von COVID-19-Fällen in Bayern die möglichen Orte der Ansteckung neben den Kontaktpersonen erfasst, welche Cluster hinsichtlich der Orte der COVID-19-Infektionen lassen sich daraus über den bisherigen Verlauf der Pandemie bis 23.11.2020 herauslesen (Gastronomie, Arbeitsplatz, Veranstaltungsformen, Hochzeiten etc. bitte entsprechend mit Anzahl, geordnet nach Landkreis und Monat auflisten) und welche Orte der COVID-19-Infektionen sind der Staatsregierung aus anderen Bundesländern oder angrenzenden Nachbarstaaten bekannt (bitte nach Land/Bundesland, Ansteckungsortskategorie, Monat bis 23.11.2020 etc. auflisten)?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstattet täglich Bericht über die Situation und das Infektionsgeschehen. Dieser Situationsbericht enthält die Zahlen im Überblick, aktuelle Meldedaten, die 7-Tage-Inzidenz im Lagebericht, aktualisierte Dokumente auf den Seiten des Robert Koch-Instituts (RKI) mit Hinweisen auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, die Verteilung der Neumeldungen und Nachmeldungen in Bezug auf Geschlecht, geografische Lage, Altersgruppe, Betreuung und Tätigkeit in Einrichtungen gemäß §§ 23, 33, 36, 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es wird überdies über schwere Verläufe, Todesfälle und Genesene berichtet. Diese Parameter liefern eine sehr gute Grundlage zur Beurteilung des Infektionsgeschehens.

Zum Ausbruchsetting liegen aktuell Auswertungen des LGL mit Datenstand von Mittwoch, 18.11.2020, 8.00 Uhr vor. Der Anteil aller Fälle, die bis zum 18.11.2020 einem bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet wurden, beträgt 16 Prozent. Mit bekannter Exposition (medizinischer Heilberuf, Arbeit in medizinischem Labor, Aufenthalt in medizinischer Einrichtung, Kontakt zu einem Fall) wurden 28 Prozent gemeldet. Bei 6 Prozent der Fälle wurde eine Exposition im Ausland übermittelt. Diese Angaben werden zur Berechnung des Anteils erklärbarer Fälle benutzt; bei einem Fall können auch mehrere dieser Angaben zutreffen.

In der Meldewoche 46 betrug die Anzahl der Fälle 24 733, in 27 Prozent war die Exposition bzw. Infektionsquelle bekannt. Am häufigsten wurde eine Infektion im Haushalt gemeldet, gefolgt von Senioreneinrichtungen. In den letzten vier Wochen wurde eine Infektion im Ausland bei 1,3 Prozent der insgesamt 79 475 gemeldeten Fälle angegeben. Die häufigsten Expositionsländer waren Polen, Rumänien und Österreich.

**Anlage zur Anfrage zum Plenum Nr. 5 des Abgeordneten Richard Graupner:**

2019	extremistisch		Gesamt
	ja	nein	
<b>Schwaben Nord</b>	<b>17</b>	<b>13</b>	<b>30</b>
Bedrohung		1	1
Beleidigung	3	5	8
Diebstahl	1		1
Sachbeschädigung	8	1	9
Üble Nachrede/Verleumdung von Politikern		1	1
Unterstützung einer verbotenen Vereinigung	2	3	5
Verwenden von Kennzeichen	2	1	3
Volksverhetzung	1	1	2
<b>Schwaben Süd/West</b>	<b>19</b>	<b>28</b>	<b>47</b>
Bedrohung	2		2
Beleidigung	1	6	7
Diebstahl	2	1	3
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	1		1
Sachbeschädigung	11	19	30
Sachbeschädigung an Kfz	1		1
Üble Nachrede		2	2
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1		1
2018	extremistisch		Gesamt
	ja	Nein	
<b>Schwaben Nord</b>	<b>26</b>	<b>18</b>	<b>44</b>
Bedrohung		1	1
Beleidigung		4	4
Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	1		1
Diebstahl		1	1
Gefährliche Körperverletzung	1		1
Hausfriedensbruch		1	1
Nötigung		1	1
Öffentliche Aufforderung von Straftaten	2		2
Sachbeschädigung	14	8	22
Schutzwaffe oder einschlägigen Gegenstand mit sich führen		1	1
Schwerer Diebstahl	3		3
Üble Nachrede/Verleumdung von Politikern	1		1
Verwenden von Kennzeichen	4	1	5
<b>Schwaben Süd/West</b>	<b>32</b>	<b>37</b>	<b>69</b>
Beleidigung	1	3	4
Diebstahl	1	3	4
Gefährliche Körperverletzung	1		1
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	2	1	3

---

Körperverletzung		1	1
KunstUrhG		3	3
Sachbeschädigung	26	23	49
Üble Nachrede		2	2
Verleumdung	1		1
Verunglimpfung des Staates		1	1